

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 135+136

Bern, 8. April 2019

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident)
Oberrichterin Falkner, Obergerichtssuppleantin Hofstetter
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

C. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher D. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

Konkursmasse E. _____
Zivilklägerin

Gegenstand

Raub, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 17. November 2016 (PEN 16 78 + 83)



Inhaltsverzeichnis:

I. Formelles.....	3
1. Erstinstanzliches Urteil	3
2. Berufung	4
3. Anträge der Parteien	6
4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	9
5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen	10
II. Raub.....	12
6. Sachverhalt.....	12
7. Beweiswürdigung	50
III. Rechtskräftige Schuldsprüche.....	68
8. A.	Error! Bookmark not defined.
9. C.	Error! Bookmark not defined.
IV. Strafzumessung	70
10. Anwendbares Recht.....	70
11. Überprüfung durch die Kammer	70
12. Grundsätze der Strafzumessung.....	70
13. Strafzumessung A.	71
14. Strafzumessung C.	72
V. Zivilpunkt	80
15. Schadenersatz- und Genugtuungsforderung	80
VI. Kosten und Entschädigung	80
16. Verfahrenskosten	80
17. Entschädigung des amtlichen Verteidigers Fürsprecher B.	81
18. Entschädigung des amtlichen Verteidigers Fürsprecher D.	82
19. Parteientschädigung nach Art. 433 StPO.....	82
VII. Weitere Verfügungen	83
VIII. Dispositiv	84

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 17. November 2016 (pag. 963 ff.) wurde A._____ (folgend A._____) von der Anschuldigung der Drohung, angeblich mehrfach begangen am 25. Oktober 2014 in H._____ z.N. von E._____ sel. (folgend E._____), freigesprochen. Dagegen wurde er schuldig erklärt des Raubes, begangen am 25. Oktober 2014 z.N. von E._____, des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, begangen am 23. Oktober 2015 in AE._____, des Nichtmitführens des Führerausweises, begangen am 23. Oktober 2015 in AE._____ sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Marihuana, festgestellt am 23. Oktober 2015 in AE._____. Dafür wurde A._____ verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (davon 6 Monate unbedingt und 6 Monate bedingt bei einer Probezeit von 3 Jahren), zu einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 150.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage) sowie zur Tragung der hälftigen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 9'779.20. Weiter wurde A._____ im Zivilpunkt zur Bezahlung von CHF 150.00 Schadensersatz zuzüglich 5% Zins seit dem 25. Oktober 2014 sowie CHF 500.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 25. Oktober 2014 an E._____ verurteilt, beides unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ (nachfolgend C._____). Ebenfalls wurde er zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 11'887.65 an E._____ verurteilt unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____.

C._____ wurde im selben Urteil ebenfalls des Raubes, begangen am 25. Oktober 2014 in H._____ z.N. von E._____, schuldig erklärt. Weiter wurde C._____ schuldig erklärt des Diebstahls, mehrfach begangen z.N. der Genossenschaft Migros Aare, der Coop Genossenschaft, der AU._____ AG, der AT._____ GmbH und der Denner AG (am 13.02.2014, 07.01.2015, 15.01.2015, 05.02.2015, 24.03.2015, 13.04.2015, 23.06.2015, 24.07.2015, 29.07.2015, 12.08.2015, 13.08.2015, 14.08.2015, 05.09.2015, 28.09.2015, 29.09.2015, 07.10.2015, 04.11.2015, 18.11.2015, 19.11.2015), des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen z.N. der Genossenschaft Migros Aare, der Coop Genossenschaft und der AU._____ AG (am 13.02.2014, 07.01.2015, 05.02.2015, 24.03.2015, 12.04.2015, 23.06.2015, 29.07.2015, 12.08.2015, 14.08.2015, 21.08.2015, 22.09.2015, 29.09.2015, 07.10.2015, 17.11.2015, 18.11.2015, 19.11.2015), der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen (in der Zeit vom 14.09.2014 bis 14.11.2014 in H._____ durch Veräusserung von 50 Tabletten Valium, 50 Tabletten Dormicum und 10 Gramm Kokaingemisch; am 21.08.2014 in H._____ durch Veräusserung von 2,5g Heroingemisch; in der Zeit vom 21.03.2014 bis 07.12.2015 in H._____ durch Konsum von Heroin, Kokain und Dormicum) sowie der Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen z.N. der AI._____ und der AJ._____ AG

(am 23.07.2014, 27.08.2014, 11.09.2014, 17.02.2015, 26.03.2015, 03.04.2015). C._____ wurde verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016 (unter Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft von 23 Tagen), zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'500.00 als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016 sowie zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. September 2016 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 15 Tage) und zur Tragung der hälftigen Verfahrenskosten ausmachend CHF 9'779.20. Weiter wurde der Beschuldigte C._____ im Zivilpunkt zur Bezahlung von CHF 150.00 Schadensersatz zuzüglich 5% Zins seit dem 25. Oktober 2014 sowie CHF 500.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 25. Oktober 2014 an E._____ verurteilt, beides unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beschuldigten A._____. Ebenfalls wurde er zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 11'887.65 an E._____ unter solidarischer Haftbarkeit mit A._____ verurteilt. Im Rahmen der Verfügungen wurde der bei C._____ beschlagnahmte Staubsauger iRobot zur Verwertung, allenfalls Vernichtung, eingezogen. Ebenfalls wurde der bei C._____ beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 30.00 eingezogen.

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldeten beide Beschuldigte frist- und formgerecht Berufung an (pag. 1043 und 1045). Nach Zustellung der erstinstanzlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 31. März 2017 (pag. 1054 f.) reichten die beiden berufungsführenden Parteien form- und fristgerecht ihre Berufungserklärungen ein (pag. 1068 ff., 1073 ff.). Der Verteidiger des Beschuldigten A._____, Fürsprecher B._____, beschränkte die Berufung auf den Schuldspruch des Raubes, den Sanktionenpunkt (ausgenommen Übertretungsbusse), die Zivilklage sowie die damit einhergehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 1068 ff.). Fürsprecher D._____ beschränkte seinerseits namens seines Klienten C._____ die Berufung auf den Schuldspruch des Raubes, den gesamten Sanktionenpunkt, die Zivilklage sowie die damit einhergehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 1073 ff.).

Seitens der Generalstaatsanwaltschaft wie auch des damaligen Straf- und Zivilklägers E._____ – damals vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F._____

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 teilte Rechtsanwalt Dr. F._____ mit, dass der Straf- und Zivilkläger E._____ am 14. August 2017 verstorben sei, weshalb er auf eine Vertretung seines Mandanten an der Berufungsverhandlung vom 15. Januar 2018 verzichte und schriftliche Anträge einreiche (pag. 1157 f.). Er beantragte soweit den Straf- und Zivilkläger betreffend die vollumfängliche Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Hierauf stellte Fürsprecher D._____ den Antrag, es sei abzuklären, ob der verstorbene Straf- und Zivilkläger E._____ Angehörige im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB hinterlassen habe und ob diese den Adhäsionsprozess gegen die beiden Beschuldigten weiterführen wollten (pag. 1165 f.). Die Verfahrensleitung hiess mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 diesen Antrag gut und forderte Rechtsanwalt Dr.

F. _____ auf, innert Frist mitzuteilen, ob die in seiner Eingabe vom 7. Dezember 2017 gestellten Anträge im Namen von Angehörigen des Verstorbenen gestellt worden seien und ob er solche Angehörige im vorliegenden Verfahren vertrete (pag. 1195 ff.). Rechtsanwalt Dr. F. _____ teilte mit Schreiben vom 8. Januar 2018 mit, dass E. _____ seine Mutter und eine jüngere Halbschwester hinterlassen habe, mit denen er aber seit Jahren nicht mehr in Kontakt gestanden sei und dass die in seiner Eingabe vom 7. Dezember 2017 gestellten Anträge weder im Namen noch im Auftrag von Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB gestellt worden seien (pag. 1209). Abklärungen ergaben, dass gegen den verstorbenen Straf- und Zivilkläger E. _____ infolge Erbschaftsausschlagung nach Art. 566 ff. ZGB der Konkurs eröffnet worden war (pag. 1215). Mit Verfügung vom 12. Januar 2018 wurde die Verhandlung vom 15. Januar 2018 abgesetzt und die Parteien darüber informiert, dass nach Auffassung des Gerichts auf Grund der Konkursöffnung infolge Erbausschlagung, die Konkursmasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche des verstorbenen E. _____ eingetreten sei (Art. 197 SchKG i.V.m. 121 Abs. 2 StPO). Die Parteien wurde weiter darüber informiert, dass beabsichtigt werde, die Konkursmasse über die Stellung des verstorbenen E. _____ im vorliegenden Strafverfahren zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, mitzuteilen, ob sie an ihren Rechten festhalte und Verfahrensrechte zur Durchsetzung der Zivilklage wahrnehmen wolle oder darauf verzichte (pag. 1217 f.). Mit diesem Vorgehen erklärten sich die Parteien grundsätzlich einverstanden, worauf mit Verfügung vom 21. Februar 2018 festgestellt wurde, dass die Konkursmasse E. _____ sel. von Gesetzes wegen in die Ansprüche des Straf- und Zivilklägers eingetreten sei. Weiter wurde darin festgehalten, dass gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO der Rechtsnachfolger, in casu die Konkursmasse, allerdings nur zur Zivilklage berechtigt sei und nur jene Verfahrensrechte habe, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 SchKG). Mit gleicher Verfügung wurde die Konkursmasse als neue Zivilklägerin ersucht, innert Frist mitzuteilen, ob sie an der vom verstorbenen E. _____ erhobenen Zivilklage festhalte und Verfahrensrechte wahrnehmen wolle (pag. 1246 f.). Mit Schreiben vom 6. März 2018 teilte die Dienststelle Mittelland des Konkursamts Bern-Mittelland mit, dass sich die Konkursmasse als Privatklägerin am Verfahren beteilige und Anträge analog dem erstinstanzlichen Urteil im Zivilpunkt stelle (pag. 1255 f.). Die Verhandlung wurde neu auf den 4. April 2019 angesetzt und die Parteien entsprechend vorgeladen (pag. 1347). Da das Konkursamt Bern-Mittelland nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist, wurde mit Vorladung mitgeteilt, dass das Konkursamt Bern-Mittelland sich vertreten lassen oder schriftliche Anträge stellen könne (Art. 338 Abs. 3 i.V.m. 405 Abs. 1 StPO). Hierauf teilte die Dienststelle des Konkursamts Bern-Mittelland mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 mit, dass sie nicht persönlich erscheinen und sich nicht vertreten lassen werde. Weiter bestätigte sie die bereits mit Schreiben vom 6. März 2018 schriftlich eingereichten Anträge betreffend Bestätigung der vorinstanzlich ausgesprochenen Schadensersatz- und Genugtuungsforderung (pag. 1354, vgl. auch Anträge nachfolgend Ziff. 3).

Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 (pag. 1236) ersuchte in der Zwischenzeit der Kanton Bern, handelnd durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (nachfolgend GEF), ihrerseits handelnd durch das Sozialamt, um Konstitution

als Zivilklägerin im vorliegenden Strafverfahren. Sie reichte Zivilklage gegen die Beschuldigten ein und beantragte, die Beschuldigten seien zu verpflichten, dem Kanton Bern, unter solidarischer Haftbarkeit einen Betrag von CHF 10'292.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 18. Januar 2018 zu bezahlen. Die GEF begründete dies zusammengefasst damit, dass sie gestützt auf Art. 13 ff. OHG am 11. Januar 2018 Kosten für anwaltliche Bemühungen in der Höhe von insgesamt CHF 10'292.30 an das Opfer (bzw. gemäss eingereichten Beilagen an den Verteidiger des Opfers, pag. 1238) ausbezahlt habe. Die Ansprüche, die der Kanton gestützt auf das OHG geleistet habe, würden nun im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton übergehen. Nach diverser Stellungnahmen der Parteien, wurde die GEF mit Beschluss der 1. Strafkammer vom 25. Juni 2018 im vorliegenden Verfahren nicht als Zivilklägerin zugelassen (pag. 1309 ff.). Dies wurde zusammenfassend damit begründet, dass der Rechtsvertreter des Opfers gegenüber der Opferhilfe keinen direkten Anspruch auf Leistungen für seine Aufwendungen im Strafverfahren habe. Der Anspruch auf Opferhilfe stehe nämlich gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und 2 OHG nur dem Opfer oder seinen Angehörigen zu. Das Opfer sei am 14. August 2017 verstorben. Am 12. September 2017 sei über das Opfer der Konkurs eröffnet worden und die Eingabefrist für Forderungen sei auf den 28. Oktober 2017 festgesetzt worden. Die Forderung auf Parteientschädigung von E._____ sel. gegenüber den beiden Beschuldigten sei in die Konkursmasse gefallen. Die Konkursmasse sei gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 197 SchKG von Gesetzes wegen in die Ansprüche von E._____ sel. eingetreten. Damit wäre eine Parteientschädigung von E._____ sel. von der Konkursmasse geltend zu machen gewesen. Die GEF habe zeitlich nach der Konkursöffnung die Anwaltskosten von CHF 10'292.30 an Rechtsanwalt Dr. F._____ ausbezahlt. Vorliegend sei das Opfer im Zeitpunkt der Auszahlung der Anwaltskosten bereits verstorben gewesen. Rechtsanwalt Dr. F._____ hätte somit die Anwaltskosten nicht als Vertreter des Opfers geltend machen können, da das entsprechende Mandatsverhältnis mit dem Tod von E._____ erloschen sei. Rechtsanwalt Dr. F._____ hätte seine offenen Honorarforderungen gegenüber der Konkursmasse E._____ sel. geltend machen müssen (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Es wird auf die eingehende Begründung im Beschluss vom 25. Juni 2018 verwiesen (pag. 1309 ff.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 4. April 2019 in Anwesenheit der beiden Beschuldigten und ihren amtlichen Verteidiger sowie der Generalstaatsanwaltschaft v.d. Staatsanwältin I._____ statt (pag. 1388ff.).

3. **Anträge der Parteien**

3.1 Beschuldigter A._____

Fürsprecher B._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 4. April 2019 folgende Anträge (pag. 1401, 1419):

1. *Es sei festzustellen, dass die Frei- bzw. Schuldsprüche unter lit. A. Ziff. I (Freispruch Drohung), lit. A Ziff. II, 2, 3 und 4 des Urteils des Regionalgerichts in Rechtskraft erwachsen sind.*

2. Herr A._____ sei freizusprechen von der Anschuldigung des Raubes, ev. räuberische Erpressung, evtl. Nötigung, angeblich begangen am 25.10.2014 zum Nachteil von E._____ gemäss Ziff. I.A.1 der Anklageschrift vom 10. Februar 2016, unter Auferlegung der auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten und deren Auferlegung an den Staat und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung.
3. Herr A._____ sei gestützt auf die Schuldsprüche gemäss lit. A Ziff. II, 2,3, und 4 des Urteils des Regionalgerichts zu verurteilen
 - a) Zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 10.00, ausmachend CHF 150.00. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
 - b) Zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00
 - c) Zu den auf den Schuldspruch entfallenen Verfahrenskosten.
4. Die Zivilklage der Konkursmasse von Herrn E._____ sel. sei abzuweisen.
5. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei für beide Instanzen gemäss Kostennote gerichtlich festzusetzen.
6. Es sei weiter zu verfügen was Rechtsens.

3.2 Beschuldigter C._____

Fürsprecher D._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 4. April 2019 folgende Anträge (pag. 1404, 1416):

1. Es sei festzustellen, dass die Ziffern B.I (vollständig), B.II.2 bis B.II.5 (nur in Bezug auf die Schuldsprüche) und B.V.2 und B.V.3 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 17. November 2016 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Herr C._____ sei unter Ausscheidung eines angemessenen Teils der erstinstanzlichen Verfahrenskosten freizusprechen vom Vorwurf des Raubes, evtl. der räuberischen Erpressung, evtl. der Nötigung, angeblich begangen am 25. Oktober 2014 z.N. des Privatklägers E._____ selig.
3. Hingegen sei Herr C._____ in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen zu verurteilen,
 - 3.1. zur Leistung von max. 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 23 Tagen bzw. 92 Stunden;
 - 3.2. zu einer Übertretungsbusse von max. CHF 800.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von max. 8 Tagen, unter Anordnung von max. 32 Stunden gemeinnütziger Arbeit anstelle der Busse;
 - 3.3. zur Bezahlung der anteilmässigen, auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten.
4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
5. Die Zivilklage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Privatklägerin abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Die für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzte amtliche Entschädigung sei im gleichen Verhältnis wie die auf den beantragten Freispruch entfallenden Ver-

fahrenskostenausscheidung nicht der Rückzahlung von Herrn C._____ zu unterwerfen.

- 7. Die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss noch einzureichender Kostennote festzusetzen, ohne Rückzahlungspflicht von Herrn C._____.*
- 8. Weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.*

3.3 Generalstaatsanwaltschaft

Staatsanwältin I._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 4. April 2019 folgende Anträge (pag. 1408, 1415):

- 1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 17.11.2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als*
 - 1.1. A._____ von der Anschuldigung der Drohung ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten freigesprochen worden ist;*
 - 1.2. A._____ wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand, Nichtmitführens des Führerausweises und Widerhandlungen gegen das BetmG schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 10.00 und zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 verurteilt worden ist;*
 - 1.3. C._____ von der Anschuldigung der Hehlerei ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten freigesprochen worden ist;*
 - 1.4. C._____ schuldig gesprochen worden ist wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Widerhandlungen gegen das BetmG und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz.*
- 2. A._____ sei schuldig zu sprechen wegen Raubes, begangen am 25.10.2014 z.N. von E._____.*
- 3. A._____ sei zu verurteilen zu*
 - 3.1. einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten; davon seien 6 Monate zu vollziehen, und für einen Teilstrafe von 6 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzulegen;*
 - 3.2. den auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.*
- 4. C._____ sei schuldig zu sprechen wegen Raubes, begangen am 25.10.2014 z.N. von E._____.*
- 5. C._____ sei zu verurteilen zu*
 - 5.1. einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12.04.2016, vom 22.12.2016, vom 10.03.2017, vom 15.06.2017, vom 27.09.2017, vom 07.11.2017, vom 19.06.2018 sowie zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 25.09.2018; die ausgestandene Haft sei auf die Freiheitsstrafe anzurechnen;*
 - 5.2. einer Übertretungsbusse von CHF 1'500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage), als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom*

12.04.2016, vom 19.09.2016, vom 22.12.2016, vom 14.02.2017, vom 15.06.2017, vom 27.09.2017, vom 07.11.2017 sowie zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 25.09.2018;

5.3. den auf ihn entfallenden erst- und den oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

6. Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (DNA, AFIS, Mitteilungen, Honorar amtliche Verteidigung).

3.4 Zivilklägerin

Vorab ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die von Rechtsanwalt Dr. F._____ für den verstorbenen E._____ mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 (pag. 1157 f.) eingereichten schriftlichen Anträge auf Grund der geänderten Parteistellung gegenstandslos geworden sind. Da die Konkursmasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche des verstorbenen Privatklägers eingetreten ist, ist auf die Anträge der Konkursmasse E._____ sel. abzustellen.

Die Dienststelle Mittelland des Konkursamts Bern-Mittelland beantragte namens der Konkursmasse mit Schreiben vom 6. März 2018 (pag. 1255 f.), die Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit zu verurteilen, der Konkursmasse des E._____ (ausgeschlagenen Verlassenschaft) den Betrag von CHF 150.00 Schadenersatz und CHF 500.00 Genugtuung zuzüglich Zins zu 5% seit 25. Oktober 2014 zu bezahlen – unter Kostenfolge. Weiter führte die Dienststelle Mittelland aus, die Privatklägerin sei unpräjudiziell bereit, sich gegen Bezahlung eines Betrages von CHF 750.00 durch die Beschuldigten als für ihre Ansprüche vollständig abgefunden zu erklären und sich aus dem Verfahren zurückzuziehen, worauf die Beschuldigten jedoch nicht reagierten. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 (pag. 1354) teilte die Zivilklägerin mit, dass sie an der Berufungsverhandlung nicht persönlich erscheinen und sich nicht vertreten lassen werde und sie bestätigte ihre am 6. März 2018 schriftlich eingereichten Anträge betreffend Schadensersatz und Genugtuungsforderung. Sie präzisierte, dass die Gerichtskosten, die aus der Behandlung der Zivilklage entstanden seien, den Beschuldigten aufzuerlegen seien. Die Beschuldigten seien zu verurteilen, der Konkursmasse E._____ sel. eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung werde ins Ermessen des Gerichts gestellt.

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

a) Verfahrensgegenstand Beschuldigter A._____

Infolge der alleinigen und beschränkten Berufung des Beschuldigten A._____ sind folgende ihn betreffende Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Ziff. A) unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen:

- Freispruch Drohung
- Schuldspruch Fahren in fahruntfähigem Zustand
- Schuldspruch Nichtmitführen des Führerausweises
- Schuldspruch Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sanktion Übertretungsbusse von CHF 200.00

Durch die 1. Strafkammer zu überprüfen sind damit sämtliche weitere den Beschuldigten A._____ betreffende Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs:

- Schuldspruch Raub
- Sanktion Freiheitsstrafe und Geldstrafe
- Verurteilung zu einer Parteientschädigung an Privatkläger
- Zivilpunkt Schadenersatz und Genugtuung
- Weitere Verfügungen betreffend DNA und erkennungsdienstliche Daten (nicht der Rechtskraft zugänglich)
- Kosten- und Entschädigungsfolgen

b) Verfahrensgegenstand Beschuldigter C._____

Infolge der alleinigen und beschränkten Berufung des Beschuldigten C._____ sind folgende ihn betreffende Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Ziff. B) unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen:

- Freispruch Hehlerei
- Schuldspruch Diebstahl, mehrfach begangen
- Schuldspruch Hausfriedensbruch, mehrfach begangen
- Schuldspruch Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen
- Schuldspruch Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen
- Weitere Verfügungen betreffend Einziehung Staubsauger und Geldbetrag

Durch die 1. Strafkammer zu überprüfen sind damit sämtliche weitere den Beschuldigten C._____ betreffende Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs:

- Schuldspruch Raub
- gesamter Sanktionenpunkt
- Verurteilung zu einer Parteientschädigung an Privatkläger
- Zivilpunkt Schadenersatz und Genugtuung
- Weitere Verfügungen betreffend DNA und erkennungsdienstliche Daten (nicht der Rechtskraft zugänglich)
- Kosten- und Entschädigungsfolgen

c) Kognition

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht bei der Überprüfung über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Sie ist jedoch aufgrund der alleinigen Berufung durch die Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

- a) In der Berufungserklärung vom 24. April 2017 stellte Fürsprecher D._____ die Beweisanträge, es sei das Protokoll der Befragung von J._____ vom 31.

August 2015 im Verfahren AK._____ zu den Akten zu nehmen und es seien die Straftaten des vom Zeugen K._____ anlässlich der gerichtlichen Einvernahme vom 16. November 2016 erwähnten Strafverfahrens (HV-Protokoll S. 23, Z. 24 ff., S. 28, Z. 17 ff. und S. 29, Z. 41 ff.) zu edieren (pag. 1073 ff.). Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 nahm die Generalstaatsanwaltschaft Stellung zu den beiden Beweisanträgen und verlangte deren Abweisung (pag. 1090 f.). Für den damaligen Straf- und Zivilkläger beantragte Rechtsanwalt Dr. F._____ mit Eingabe vom 22. Mai 2017 unter Verweisung auf die Begründung der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls die Abweisung der gestellten Beweisanträge. Mit Verfügung vom 24. Mai 2017 der 1. Strafkammer wurden beide Beweisanträge abgewiesen. Zur Begründung der Abweisung der gestellten Beweisanträge wird auf die entsprechende Verfügung verwiesen (pag. 1100 ff.).

- b) Im Zusammenhang mit vorliegendem Strafverfahren wurden weiter verschiedene Akten in folgenden Verfahren ediert: AL._____ (pag. 1130); AM._____, AN._____, AO._____, AP._____, AQ._____, AR._____, AS._____ (pag. 1208).
- c) Weiter wurde ein von Fürsprecher D._____ eingereichtes Schreiben vom 16. Januar 2018 (Bestätigung der Klinik L._____ vom 12. Januar 2018 betreffend Aufenthalt in einer stationären Behandlung des Beschuldigten C._____) zu den Akten genommen (pag. 1234). An der Berufungsverhandlung vom 4. April 2018 reichte Fürsprecher D._____ einen weiteren Arztbericht datiert vom 3. April 2019 betreffend Stand der Drogentherapie seines Mandanten C._____ ein, welcher zu den Akten erkannt wurde (pag. 1414).
- d) Von Amtes wegen wurden aktuelle Strafregistrauszüge und aktuelle Leumundsberichte über die Beschuldigten eingeholt (betreffend A._____ Strafregistrauszüge vom 27. Dezember 2017 pag. 1204 f. und vom 18. März 2019 pag. 1367 f. und Leumundsbericht vom 21. Dezember 2017 pag. 1197 ff.; betreffend C._____ Strafregistrauszüge vom 21. Dezember 2017 pag. 1170 ff. und vom 18. März 2019 pag. 1369 ff. und Leumundsbericht vom 17. Dezember 2017 pag. 1181 ff.).

II. Raub

6. Sachverhalt

6.1 Anklageschrift

A._____ und C._____ wird in Ziffer A.1. bzw. B.1. der Anklageschrift vom 28. Dezember 2015 folgendes Tatvorgehen zur Last gelegt (pag. 740 f.):

Raub, vorsätzlich, gemeinsam begangen am 25. Oktober 2014 um ca. 18.45 – 19.00 Uhr in H._____, zum Nachteil von E._____, indem sie ihm zuerst im Restaurant Q._____ in die Toilette folgten und ihn durch ihre Präsenz und durch vorgängige telefonische Androhung von Gewalt durch A._____ (Ziff. A.2. der Anklageschrift, betreffend des in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der Drohung) zum Widerstand unfähig machten, worauf ihm A._____ das Portemonnaie aus der Hosentasche nahm und daraus das vorhandene Bargeld, konkret CHF 150.00, entwendete, um eine zwischen E._____ und A._____ umstrittene Geldschuld zu tilgen, während C._____ daneben Schmiere stand. Anschliessend forderte A._____ E._____ auf, mit der im Portemonnaie gefundenen Bankkarte am Bankomaten mehr Geld zu beziehen, um die Restschuld zu bezahlen, weswegen man zu Dritt zum Bankomaten bei der U._____ am N._____ ging, wo E._____ den Geldbezug versuchte und belegen konnte, dass er nur noch CHF 70.00 auf seinem Konto hatte, worauf A._____ E._____ androhte, mit ihm nach Hause zu gehen, um Lampen als Pfand mitzunehmen, was dann nicht geschah, weil sich ein Polizeifahrzeug näherte und sich E._____ an die Polizei wenden konnte.

6.2 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unbestritten ist, dass die Beschuldigten ins Q._____ gegangen sind, um E._____ auf Geldschulden gegenüber A._____ anzusprechen. Bestritten wird aber von beiden Beschuldigten die angeblich durch sie aufgebaute Drohkulisse und dass A._____ dem E._____ die CHF 150.00 abgenommen haben soll. Nach der Version beider Beschuldigten soll E._____ dem A._____ die CHF 150.00 von sich aus übergeben haben. Weiter bestreiten die Beschuldigten, dass E._____ von A._____ aufgefordert worden sein soll, zum Bankomaten zu gehen und dort noch mehr Geld zu beziehen. Nach der Version der Beschuldigten sei dies die Idee von E._____ gewesen. Zuletzt bestreitet der Beschuldigte A._____ auch, dass es seine Idee gewesen sein soll, bei E._____ Zuhause Stehlampen als Depot holen zu gehen. C._____ macht hierzu unterschiedliche Aussagen.

Ebenfalls unklar ist der rechtmässige Bestand einer Geldforderung von A._____ gegenüber dem verstorbenen E._____. Im Detail ist folgendes Geschehen bestritten/unbestritten:

a) unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten sind die von der Vorinstanz wiedergegebenen Beziehungen zwischen den Beschuldigten und dem verstorbenen E._____ (pag. 981 ff.):

A._____ – E._____:

E._____ lernte A._____ im Jahr 2014 bei einem gemeinsamen Zügeln kennen. A._____ wurde von G._____ mitgebracht. In der Folge kam es zwischen E._____ und A._____ zu einer Kollegschaft. Man unterhielt teils intensiven Kontakt via Mobiltelefon. E._____ hatte sich in A._____ verliebt und wünschte von diesem Intimfotos. A._____, welcher Geldprobleme hatte, sendete E._____ in der Folge fünf Nacktbilder. Zwischen den beiden kam es dann aber zu Meinungsverschiedenheiten. E._____ wollte die von A._____ erhaltenen Bilder nicht bezahlen. Bereits im August 2014 drohte A._____ dem E._____, zum Kassensturz zu gehen, ihn wegen sexueller Nötigung zu verklagen sowie wegen Steuerhinterziehung zu melden (pag. 137 f.). E._____ wies darauf hin, dass er auf Diskretion angewiesen sei. Schliesslich wurden CHF 400.00 bezahlt, gemeint gewesen wären CHF 500.00 (pag. 141). E._____ machte in der Folge weitere Angebote für sexuelle Dienstleistungen, bspw. bot er A._____ CHF 1'000.00 für einen Begleitservice (pag. 143). E._____ stellte A._____ in Aussicht, ihn bei der Suche nach einer Chauffeurstelle zu unterstützen (pag. 144). E._____ führte auch aus, er brauche ihn und einen Kollegen für das Zügeln von Lampen. Er solle dafür auch gleich G._____ fragen (pag. 146). Am 14.10.2014 waren A._____ und E._____ zusammen am Domizil von E._____ (pag. 148). Am 17.10.2014 forderte E._____ den A._____ auf, in seinem Auftrag O._____ zusammenzuschlagen, da ihn dieser angeblich ausgeraubt habe. Man einigte sich auf einen Lohn von CHF 500.00 (pag. 149). A._____ informierte jedoch O._____ und stellte mit diesem Fotos nach, in welchem O._____ angeblich zusammengeschlagen im Wald liegt. Im Anschluss sandte er diese Fotos an E._____ als Beweis dafür, dass er den Auftrag ausgeführt habe. E._____ glaubte ihm jedoch nicht und wollte kein Geld bezahlen (150). Es kam zu weiteren Meinungsverschiedenheiten (pag. 112 ff.). Schliesslich schrieb A._____ am 25.10.2014 die WhatsApp-Nachrichten bzw. sprach die Audionachrichten gemäss Ziffer A.2. der Anklageschrift. E._____ reagierte auf diese Nachrichten zum Teil bestürzt, bspw. „was kasssturz? Spinnst jetzt total, du weisst genau wer ich bin und ich extrem uf anonymität angewiesen bin du bist ruiniert weisst“, machte andererseits aber auch erneut Anspielungen sexueller Art, z.B. dass A._____ doch eigentlich mit seinem Körper viel Geld verdienen könnte, er eine Sexbombe sei und sie wieder im Geschäft seien, wenn er ihn spitz mache (pag. 156). E._____ verleugnete sich auf Nachfrage von A._____ hin und behauptete diesem gegenüber, sich in einer Entzugsklinik in P._____ zu befinden (pag. 154).

C._____ – E._____:

E._____ kennt C._____ weniger lang als A._____. Sie unterhielten eine Kollegschaft und C._____ besorgte für E._____ Valium, Dormicum und Kokain (pag. 121). Die beiden unterhielten sich via SMS-Nachrichten (pag. 121 ff.).

K._____ – E._____:

E._____ und K._____ sind gute Kollegen.

Unbestritten ist weiter der von der Vorinstanz korrekt wiedergegebene detaillierte Geschehensablauf vom Abend vom 25. Oktober 2014 (pag. 983, kursiv):

Es ist unbestritten, dass A._____ dem E._____ die in der Anklageschrift unter Ziffer A.2. aufgeführten Text- und Audionachrichten sandte. Weiter ist unbestritten, dass E._____ gegenüber A._____ im WhatsApp-Chat fälschlicherweise angab, in P._____ in einer Entzugsklinik zu sein (pag. 154), während er C._____ per SMS seinen wahren Aufenthaltsort bekanntgab (pag. 123). Ebenfalls unbestritten ist, dass C._____ umgehend A._____ darüber informierte, dass sich E._____ im Q._____ aufhält (pag. 244, Z. 39 f.). Danach fuhr A._____ von zu Hause los und holte C._____ ab. Das Auto parkierte man auf der R._____ und ging zu Fuss zum Q._____ (pag. 244, Z. 49 f.). E._____ war mit den Gebrüdern M._____ verabredet und sie hielten sich im Fumoir im ersten Stock auf, wo sich ebenso die Toiletten befinden. E._____ trank an jenem Abend Bier. Um ca. 18:45 Uhr ging er zur Toilette. A._____ und C._____ sahen E._____ die Toilette betreten und folgten ihm. Auf der Toilette unterhielt sich der aufgebrachte A._____ mit E._____. E._____ trug sein Portemonnaie hinten in seiner Hosentasche (vgl. Aussage E._____ pag. 197, Z. 336 und Aussage C._____ pag. 253, Z. 105). Aus diesem Portemonnaie gingen CHF 150.00 an A._____. Rund zehn Minuten später nachdem E._____ die Toilette aufsuchte, verliessen die beiden Beschuldigten und E._____ gemeinsam das Q._____, um den U._____ Bankomaten am N._____ aufzusuchen. E._____ gab den Code ein und zeigte A._____ seinen Kontostand von CHF 75.00. Dieses Geld wurde auf dem Konto belassen. Anschliessend gingen die beiden Beschuldigten und E._____ Richtung S._____. Als eine Patrouille des Botschaftsschutzes vorbeifuhr, ging E._____ sofort auf diese zu und bezichtigte die beiden Beschuldigten, ihm Geld abgenommen zu haben. Die Patrouille fuhr den beiden Beschuldigten, welche Richtung AV._____ gingen, hinterher und kontrollierte sie. Die Beschuldigten erklärten, E._____ habe bei A._____ noch Schulden von CHF 900.00 gehabt. Vor einigen Minuten habe er freiwillig CHF 150.00 ausgehändigt. Mittels vorgezeigtem SMS habe A._____ belegen können, dass E._____ noch Schulden bei ihm habe. C._____ habe ebenfalls eine SMS vorgezeigt, welcher zu entnehmen gewesen sei, dass er für E._____ Valium hätte besorgen sollen. Die Beschuldigten wurden nach Erhebung der Personalien vor Ort entlassen (pag. 93).

Schliesslich ist unbestritten, dass E._____ sich um ca. 19:50 Uhr telefonisch bei der Kantonspolizei meldete und am 29.10.2014 an der Loge der Polizeiwache T._____ zur Anzeigeerstattung erschien (pag. 93)

b) bestrittener Sachverhalt

Bestritten ist der genaue Ablauf in der Toilette, auf dem Weg zum Bankomaten, beim Bankomaten und nach dem Bankomaten. Die Vorinstanz gliederte den bestrittenen Sachverhalt in 3 Abschnitte und stellte sich richtigerweise folgende zu beantwortende Fragen (pag. 984):

- *Was geschah in der Toilette? Schlug A._____ die Faust in die Mauer, packte E._____ an den Schultern und zog dem eingeschüchterten E._____ das Portemonnaie aus der hinteren Hosentasche und nahm daraus CHF 150.00, während C._____ Schmiere stand? Oder gab E._____ die CHF 150.00 selbst und freiwillig an A._____?*
- *Wurde E._____ von den beiden Beschuldigten aufgefordert zum Bankomaten zu gehen und dort Geld herauszulassen, dabei zum Bankomat begleitet, wobei A._____ und C._____ abwechselnd E._____ zerrten/hielten? Oder ging man auf Vorschlag von E._____ zum Bankomaten, da E._____ wusste, dass sich nur noch CHF 75.00 auf dem Konto befanden?*
- *Nahmen die beiden Beschuldigten dann E._____, links und rechts packend, mit Richtung Auto, um mit diesem nach Hause zu gehen und dort Lampen als Pfand zu nehmen? Oder war dies der Vorschlag von E._____ selber (gemäss Aussage von C._____) oder wollten die Beschuldigten den betrunkenen E._____ lediglich nach Hause begleiten (gemäss Aussage von A._____)?*

Weiter zu erörtern ist, ob A._____ Anspruch auf das eingeforderte Geld hatte oder mindestens zu glauben schien. Während A._____ behauptete, an diesem Abend eine Geldforderung gegenüber E._____ offen gehabt zu haben, wurde eine solche von E._____ bestritten. Gemäss aktuellster Version von A._____ habe E._____ ihm an diesem Abend noch CHF 300.00 für eine Zügelhilfe geschuldet und eventuell noch CHF 500.00 für den Auftrag O._____ (Näheres dazu nachfolgend in Ziff. 6.3.a und 7.2.a). C._____ stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, davon ausgegangen zu sein, dass A._____ an diesem Abend eine Zügelschuld habe einfordern wollen (nachfolgend Ziff. 6.3.b und 7.2.b). Die Staatsanwaltschaft dagegen stellte sich in ihrem Parteivortrag auf den Standpunkt, es gebe gar keine Zügelschuld, es sei an diesem Abend um das Eintreiben der unrechtmässigen Forderung aus dem Auftrag O._____ gegangen (Näheres dazu nachfolgend in Ziff. 7.2.c).

6.3 Beweismittel

Die Vorinstanz hat die vorhandenen, objektiven Beweismittel im erstinstanzlichen Motiv ausführlich wiedergegeben: die Rapporte der Kantonspolizei (pag. 86ff., 985 f.), die Telefonauswertung des Mobiltelefons von E._____ (pag. 102 ff., 986 f.), die Telefonauswertung des Mobiltelefons von A._____ (pag. 128 ff., 987), die Hausdurchsuchungen/Beschlagnahmungen (pag. 513 ff., 987), die Strafbefehle gegen E._____ vom 7. Oktober 2015 und 13. April 2015 (pag. 705, 279.1., 987) und die Eingabe von Fürsprecher B._____ vom 26. Oktober 2016 (pag. 871 f.). Es wird darauf verzichtet, diese an dieser Stelle erneut wiederzugeben, es wird auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen.

Als subjektiven Beweismittel zum Kerngeschehen des Raubes stehen die Aussagen der direkt Beteiligten, der beiden Beschuldigten C._____ (pag. 58 – 60, 243 – 266, 895 – 902, 931, 1397 – 1400) und A._____ (pag. 213 – 266, 922 – 930, 1392 – 1396) und des verstorbenen Privatklägers E._____ (pag. 180 – 212, 903 – 912) zur Verfügung. Weiter sind Aussagen der Zeugen K._____ (pag. 168 – 179, 913 – 921), X._____ (pag. 162 – 167) und G._____ (pag. 158 – 161) vorhanden. Die Vorinstanz hat darauf verzichtet, die wesentlichen Aussagen vorab zusammengefasst wiederzugeben, sondern gab die Aussagen im Rahmen ihrer Beweismittelwürdigung wieder. Da die Beschuldigten den ihnen zur Last gelegten Vorwurf des Raubes bestreiten und die Verteidigung bemängelt, die von der Vorinstanz vorgetragenen beweismittelwürdigen Erwägungen genügten nicht für einen Schuldspruch, kommt insbesondere der Würdigung der Aussagen des verstorbenen Privatklägers E._____, der Aussagen der beiden Beschuldigten und der Aussagen der Zeugen entscheidende Bedeutung zu. Die wichtigsten Aussagen werden deshalb im Folgenden vorab wiedergegeben.

a) Aussagen A._____

Aussagen A._____ bei der Kantonspolizei am 14. November 2014 (pag. 213 ff.)

Er habe E._____ im WC zur Rede gestellt. Er habe ihm mit rüdem Ton gesagt, was das eigentlich solle, er schulde ihm noch Geld und lüge ihn an, indem er sage, er sei nicht da. E._____ habe ihm daraufhin CHF 150.00 aus seinem Portemonnaie gegeben. E._____ habe das Portemonnaie genommen und ihm das Geld von sich aus gegeben. E._____ habe gesagt, er habe nicht mehr dabei. Danach seien sie zum Restaurant raus gegangen zu einem Bankomaten am S._____, weil E._____ ihm habe zeigen wollen, dass er nicht mehr Geld habe. E._____ habe den Code eingegeben und sie hätten gesehen, dass er nur noch CHF 75.00 auf dem Konto gehabt habe. Sie hätten E._____ noch über den S._____ stützen wollen, weil er betrunken gewesen sei. E._____ habe daraufhin gesagt, dass er E._____ sei und alleine gehen könne. Sie hätten ihn also gehen lassen und seien davon gelaufen. Anschliessend seien sie von der Polizei kontrolliert worden (pag. 214).

Auf Frage, ob er E._____ an diesem Abend Gewalt angetan oder angedroht habe, sagte er, nein, er habe ihm lediglich die Meinung gesagt (pag. 214).

E._____ sei an diesem Abend betrunken und auf Drogen gewesen. So wie immer. Dies habe man ihm angemerkt (pag. 215).

Er sei auf Grund der Geldschulden, welche E._____ bei ihm gehabt habe, ins Q._____ gegangen. Er habe wissen wollen, weshalb E._____ ihn anlüge und warum er ihm das Geld nicht ausbezahle. Das stimme nicht, dass sie E._____ das Geld abgenommen hätten, E._____ habe es von sich aus gegeben. Auf Frage, wie viele Geldschulden E._____ bei ihm habe, sagte A._____, zu diesem Zeitpunkt seien es CHF 900.00 gewesen, jetzt würde er noch CHF 750.00 von E._____ bekommen. Auf Frage, um was für Schulden es sich handle, erklärte er, er habe E._____ öfters ausgeholfen. Er habe ihm geholfen, Sachen herumzutragen. Die Frage, ob schriftliche Verträge für diese Schulden bestehen würden, verneinte er, eigentlich nur WhatsApp und evtl. SMS. Dort

sehe man, dass E._____ ihm Geld schulde. Auf Vorhalt, E._____ habe bei der Polizei erklärt, dass er keine Schulden bei ihm habe, sagte A._____, das finde er richtig asozial. Diese Aussagen würden nicht stimmen (pag. 215).

E._____ habe ihm das Geld von sich aus gegeben. E._____ habe das Portemonnaie genommen und CHF 150.00 aus diesem herausgenommen und ihm gegeben (pag. 215). Er habe diesen Typen nicht angefasst. Er habe E._____ weder das Portemonnaie genommen, noch habe er ihn an den Schultern gepackt. Er habe E._____ einfach gesagt, dass er ihm noch Geld schulde. Daraufhin habe E._____ ihm CHF 150.00 gegeben. Er sei zwar verbal laut gewesen und habe E._____ zusammengeschissen, jedoch habe er ihn verbal nicht bedroht (pag. 216).

Er habe E._____ einfach seine Meinung gesagt, dies sei keine Drohung. Auf Frage, ob sich E._____ gewehrt habe, sagte A._____, nicht gross, nein (pag. 216).

Auf Vorhalt, laut E._____ habe er (A._____) die U._____ Karte im Portemonnaie gefunden und zu E._____ gesagt, sie würden zum Bankomaten gehen und er müsse Kohle rauslassen und sie hätten ihn dann zum N._____ gezerrt und ihn festgehalten, sagte A._____ das stimme nicht (pag. 216).

Sie hätten E._____ auf dem Weg zum Bankomaten Anweisungen zum Laufen gegeben und dass er aufpassen solle, weil er so betrunken gewesen sei (pag. 217).

Beim Bankomaten habe E._____ versucht, den Code einzugeben. Dabei sei er (A._____) 2.5 Meter entfernt gestanden. Beim zweiten Mal habe es geklappt und E._____ habe ihn zu sich gerufen. Er sei dann rechts neben E._____ gestanden und habe auf den Monitor sehen können, es sei effektiv nur noch ein Kontostand von CHF 75.00 zu sehen gewesen (pag. 217).

Auf Vorhalt von E._____ Aussagen, wonach A._____ hierauf völlig ausgeflippt sei und dann E._____ Richtung S._____ gezerrt worden sei, sagte A._____, da E._____ noch ins V._____ habe gehen wollen, hätten sie ihm gesagt, dass sie ihm helfen würden. Sie hätten ihn gestützt. Auf einmal habe E._____ gesagt, er könne selber gehen, also hätten sie ihn losgelassen und seien zurück ins Q._____ gegangen (pag. 217). Er habe E._____ angeboten, ihn nach Hause zu fahren, aber das habe E._____ nicht gewollt, weil er noch ins V._____ habe gehen wollen (pag. 217).

Sie hätten E._____ an diesem Abend weder bedroht, noch beraubt noch tätlich angegriffen (pag. 217).

Er habe mit E._____ keine sexuelle Beziehung geführt. Einzig für Fotos, die er ihm gesandt habe, schulde E._____ ihm noch Geld (pag. 218).

Angesprochen auf die WhatsApp-Nachrichten sagte A._____, wahrscheinlich sei darauf ersichtlich, dass er wütend gewesen sei. Für ihn seien das keine Drohungen (pag. 218).

Angesprochen auf einen Auftrag, sagte A._____, es gehe um Herrn O._____, welchen er für E._____ habe zusammenschlagen sollen. Er habe O._____ geschrieben und sie hätten sich im Wald getroffen und hätten eine Szene nachgestellt und fotografiert, wie O._____ am Boden gelegen sei. Es habe so ausgesehen, als habe er O._____ zusammengeschlagen, diese Foto habe er dann E._____ als Beweis gesendet (pag. 218).

Er habe E._____ Angst machen wollen, damit er ihm das Geld gebe. Er habe keine Männer gegen E._____ angeheuert und hätte dies auch nicht getan, dies seien nur leere Drohungen gewesen. Er habe den Kassensturz und AX._____ über E._____ aufklären wollen, aber das habe er nicht gemacht, er habe nur geblufft (pag. 219 f.). Er habe damit bezwecken wollen, dass E._____ ihm endlich das geschuldete Geld geben würde. Auf Frage, wieviel Geld er an diesem Abend von E._____ habe nehmen wollen, sagte er, eigentlich hätte er die ganzen Schulden von CHF 900.00 nehmen wollen (pag. 220). Nein, er hätte E._____ an diesem Abend nichts angetan. E._____ habe ihm das Geld an diesem Abend freiwillig gegeben (pag. 220).

Aussagen A._____ bei der Staatsanwaltschaft am 21. April 2015 (pag. 222 ff.)

Er habe E._____ auf der Toilette gesagt, was das solle, weshalb er ihn so anlüge. E._____ habe wider „glyret“, weil er sturzbetrunken gewesen sei. Irgendwann habe E._____ ihm dann CHF 150.00 in die Finger gedrückt und habe noch irgendetwas gesagt von wegen, er habe kein Geld mehr. Er habe E._____ entgegnet, er wisse, wie viel er in seinem Job verdiene, das könne er sich nicht vorstellen, dass er kein Geld mehr habe. E._____ habe dann gesagt, er würde es ihnen zeigen, dass er nichts mehr habe, sie sollten mit ihm zum U._____ Automaten am N._____ kommen. Sie hätten E._____ auf dem Weg dorthin gehalten und gestützt, weil er sonst alle paar Meter hingefallen wäre. Er sei zwei Meter diagonal hinter der rechten Schulter von E._____ gestanden, welcher am Bankomat sein Zeugs eingegeben habe und ihn dann herbei gerufen habe. E._____ habe ihm gezeigt, dass nichts mehr auf dem Konto gewesen sei, womit das Ganze eigentlich für sie in Ordnung gewesen sei. Sie hätten ihm noch angeboten, ihn nach Hause zu bringen, weil er (A._____) ja das Auto bei der AY._____ parkiert gehabt habe. Als sie über den S._____ gegangen seien, habe E._____ begonnen „blöd z tue“ und habe gesagt, er wolle noch ins V._____. Sie hätten ihn noch davon abhalten wollen, aber er habe unbedingt gewollt, also hätten sie sich abgewendet und seien zurück Richtung Q._____ gegangen, wo sie auf dem Weg von zwei Polizisten angehalten worden seien (pag. 224).

Auf Frage, wieviel Geld Herr E._____ ihm insgesamt zu diesem Zeitpunkt geschuldet habe, sagte er CHF 800.00. An diesem Abend habe E._____ ihm CHF 150.00, eine Hunderter- und eine Fünfigernote, freiwillig gegeben. Er habe für E._____ verschiedene Sachen gemacht und ihm bei verschiedenen Sachen geholfen. Ausserdem habe er E._____ in einer verzweiferten Situation Bilder gegen Geld geschickt, wobei er dieses Geld auch nie gesehen habe (pag. 224).

Auf Frage, weshalb sie zu zweit gegangen seien, E. _____ sei ja viel kleiner als A. _____, sagte er, er habe sich gedacht, dass es nie schlecht sei, jemanden als Zeugen dabei zu haben, der eben sehen würde, dass man keine Gewalt einsetzen würde (pag. 224). Er habe E. _____ nur darauf ansprechen wollen, weshalb er ihn so anlüge. Der Betrag, den E. _____ ihm schulde, hätte seinem Kontostand ja eigentlich überhaupt nicht weh machen müssen (pag. 224). Auf Vorhalt, E. _____ habe gesagt, dass er A. _____ nichts schulden würde, erwiderte A. _____, er habe dafür Zeugen, die teilweise selbst bei Arbeiten, die er für E. _____ gemacht habe, dabei gewesen seien und von ihm auch hätten Geld bekommen sollen (pag. 224). Er habe einen schweren Wurzeltisch getragen, und dann hätten es einmal auch noch zwei uhuere schwere Marmorlampen sein sollen. Sie hätten diese mal getragen, doch dann seien diese dann plötzlich wieder unten gestanden. Sie hätten diese also umsonst geschleppt. (pag. 225).

Auf Vorhalt von E. _____ Aussagen, wonach sich dieser nicht gewehrt habe, als A. _____ ihm die CHF 150.00 aus dem Portemonnaie genommen habe, weil er gewusst habe, dass er keine Chance gehabt hätte, sagte A. _____, er habe der Polizei gesagt, sie solle doch das Portemonnaie von E. _____ nehmen und schauen, ob sich seine Fingerabdrücke darauf befinden würden. Dort habe man ihm gesagt, das wäre zu teuer. Hätte man das gemacht, dann würde er jetzt nicht da sitzen (pag. 225).

Im WC sei E. _____ auch mal hässig geworden und habe gesagt, er wolle ihnen noch zeigen kommen, dass er nichts mehr habe, dann habe er endlich Ruhe (pag. 225). Auf Frage, warum denn E. _____ ihm hätte freiwillig Geld geben sollen, wenn ja E. _____ der Meinung gewesen sei, dass er nichts schulde, sagte A. _____, weil E. _____ wahrscheinlich immer noch die Hoffnung gehabt habe, dass es zwischen ihnen etwas hätte geben können (pag. 226). Er habe von Anfang an gewusst, dass E. _____ schwul sei. Er habe mitbekommen, dass er E. _____ gefallen würde und er habe unmoralische Angebote von E. _____ bekommen. So sei er in den Scheissdreck hineingeraten. Er habe dringend Geld gebraucht und sei so auf dieses Angebot eingestiegen und habe E. _____ Nacktbilder von ihm geschickt. Das Geld habe er aber nie erhalten. Es sei glaublich CHF 100.00 pro Foto abgemacht gewesen und er habe vier oder fünf Fotos von sich geschickt. Auf Vorhalt, es sei also um CHF 400.00 oder 500.00 gegangen, sagte er, ja und E. _____ habe eingewilligt, sonst hätte er dies nie gemacht (pag. 226).

Er habe E. _____ bei einem Auftrag kennengelernt. G. _____ habe ihn mitgenommen bei einem Auftrag, den er von E. _____ erhalten habe. Es sei dabei darum gegangen, genau so etwas Schweres hinauf zu tragen, und G. _____ habe ihn als „starken“ Kollegen mitgenommen (pag. 226).

Dass er E. _____ nicht an den Bankomaten gedrückt habe, werde man sicher aus den Überwachungsvideos sehen können (pag. 227).

Auf Vorhalt, aus den Nachrichten ergebe sich, dass E. _____ die von A. _____ vorgeschlagenen CHF 500.00 für den Auftrag O. _____ als ok befunden habe und auf Frage, welche Schuld denn sonst noch bestanden habe, ant-

wortete er, diejenige von den Fotos (pag. 227). Auf Frage, wie hoch denn die Schulden wegen des Herumtragens gewesen seien, erläuterte er, fürs Tragen seien CHF 50.00 abgemacht gewesen (pag. 227).

Es treffe zu, dass er den Auftrag O._____ nicht ausgeführt habe, er habe die Szene nur gestellt, dies sei von Anfang klar gewesen. Er habe nur den Hintergedanken gehabt, auf diese Art zu seinem Geld zu kommen. E._____ habe dies wahrscheinlich vermutet (pag. 227). Auf Frage, warum denn E._____ trotzdem hätte bezahlen sollen, sagte A._____, in dem Moment habe er nur noch sein Geld gewollt, weil E._____ es ihm versprochen gehabt habe. Er habe E._____ die Bilder geschickt und ihm geholfen, und hierfür habe E._____ ihm Geld versprochen. Er sei finanziell im Scheiss gewesen, deshalb habe er das getan (pag. 228). Auf Vorhalt, aus den Nachrichten gehe nicht hervor, dass E._____ ihm vor dem Auftrag O._____ etwas geschuldet habe, sagte A._____, das meiste sei halt mündlich gewesen. Dafür habe er Kollegen, die das bezeugen könnten (pag. 228).

Auf Vorhalt, er habe zu E._____ nach Hause gehen wollen, um die Stehlampen als Depot zu nehmen, sagte A._____, wie hätte er 200 bis 300 kg schwere Marmorlampen denn holen sollen? Es sei nur die Rede davon gewesen, dass man E._____ aus Goodwill nach Hause bringen würde. Nachdem er halt blöd getan habe, „läck mi am Arsch“, oder? (pag. 228).

Er könne nicht mehr sagen, als er jetzt gesagt habe. Er habe E._____ nichts mit Gewalt abgenommen, was er nicht freiwillig gegeben hätte. E._____ sei freiwillig mit ihnen zum Bankomaten gekommen, um zu zeigen, dass er kein Geld mehr gehabt habe (pag. 228).

Angesprochen auf verschiedene Audiodateien, sagte A._____, er streite gar nichts ab. Man müsse sich vorstellen, er verliere die Wohnung, die Freundin und die Arbeit, nur weil er kein Geld habe, um alles zu bezahlen. E._____ habe gesagt, er sei dort und dort, und dann habe es ihn halt verjagt. Er habe ja niemanden geschickt, E._____ habe ihm das umgekehrt auch schon gesagt, er würde das und das tun, und passiert sei nie etwas. Er (A._____) sei halt sehr temperamentvoll, und wenn es ihn verjage, sage er halt solche Dinge. Er habe deswegen alles verloren. Das Geld, das E._____ ihm versprochen habe, sei eingerechnet gewesen, um Dinge bezahlen zu können, und das habe E._____ gewusst. E._____ habe seine Probleme gekannt, genau deshalb sei er ja auch so hässig geworden (pag. 229).

Er habe E._____ auf die Lügengeschichten angesprochen, worauf E._____ ihm CHF 150.00 in die Hand gedrückt habe und ihm am Bankomaten habe zeigen wollen, dass er über kein Geld mehr verfüge. Dass er in der Wut manchmal Sachen sage, die er nicht so meine, bestreite er nicht und er entschuldige sich dafür, aber er halte nicht den Kopf für etwas hin, das er nicht gemacht habe (pag. 231).

Auf Frage, wieviel Geld E._____ ihm heute (21. April 2015) schulde, sagte A._____, er wisse es nicht genau. CHF 150.00 habe E._____ ihm gegeben (pag. 232).

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 25. November 2015 (pag. 234 ff.)

E._____ schulde ihm noch CHF 300.00 für den Umzug und CHF 500.00 für die Bilder. Auf Frage, was er denn für CHF 300.00 beim Umzug transportiert habe, sagte A._____, einen schweren Wurzeltisch plus Lampen, und sonst hätten sie ihm ein weiteres Mal beim Herumtragen von Kisten, welche Ordner und Unterlagen enthalten hätten, geholfen. Das sei aber nicht alles auf einmal gewesen, das sei jeweils separat gewesen (pag. 235). Auf Frage, ob er etwas zusammen mit Herrn G._____ gezügelt habe, antwortete er, ja, das sei damals gewesen, als er E._____ kennen gelernt habe. Sie hätten schwere Lampen transportieren sollen, was dann aber nicht gegangen sei. E._____ habe sie dafür bezahlt, dass sie vergeblich gekommen seien, CHF 50.00 (pag. 235). Auf Frage, wer beim Umzug des Wurzeltischs sonst noch dabei gewesen sei, antwortete er, ein Kollege von E._____, den er nicht gekannt habe (pag. 235). Auf Frage, von wo bis wo der Tisch habe transportiert werden müssen, sagte er von der Haustür bis zur Wohnung von E._____. Dies sei gemacht worden. Es treffe zu, dass er hierfür kein Geld erhalten habe, obwohl es ihm versprochen worden sei (pag. 235). Ausser die zu schweren Lampen und den Tisch gebe es keine weiteren Zügelgeschichten (pag. 235).

Er habe 4 oder 5 Fotos in einem Mal E._____ gesendet. Dies sei das einzige Mal gewesen (pag. 235). Auf Frage, ob er damals schon gewusst habe, wieviel er bekommen würde, sagte er, nein, darüber hätten sie erst nachher gesprochen. Er habe E._____ gesagt, er mache das nur, weil er finanziell im Seich sei und dass er das sonst niemals machen würde, daraufhin habe er E._____ die Fotos geschickt. Man sei dann bei den Verhandlungen zu einem Ergebnis von CHF 100.00 pro Bild gelangt (pag. 236). Auf Frage, ob er dieses Geld erhalten habe, sagte er, er habe Geld erhalten, aber nicht für diese Bilder. Er sei mal abends zu E._____ nach Hause gegangen, und da habe E._____ ihm CHF 400.00 gegeben. Sie seien ja auch sonst hin und wieder weg gegangen, wenn E._____ Gesellschaft gebraucht habe. Eigentlich seien CHF 500.00 versprochen gewesen, aber E._____ habe ihm nur CHF 400.00 gegeben. Die restlichen CHF 100.00 habe er ihm später gegeben. Nein, diese CHF 500.00 seien nicht für sexuelle Dienstleistungen gewesen. Das sei dafür gewesen, dass er mit E._____ einen Abend verbracht habe, etwas mit ihm trinken gegangen sei und einfach einen coolen Abend mit ihm gehabt habe. Er sei der einzige gewesen, der von E._____ dafür Geld erhalten habe, um einfach einen Abend mit ihm zu verbringen. Nein, die CHF 500.00 seien nicht für die Fotos gewesen (pag. 236).

Er habe E._____ damals zusammen mit G._____ kennen gelernt, das sei wohl circa anfangs August 2014 gewesen (pag. 237).

Für den Auftrag O._____ habe E._____ glaublich CHF 300.00 angeboten, das sei ihm (A._____) aber zu wenig gewesen, er habe CHF 500.00 verlangt, E._____ sei einverstanden gewesen. Er (A._____) habe danach mit O._____ alles abgesprochen und sie hätten alles nachgestellt. Er habe die CHF 500.00 von E._____ nicht bekommen. Auf Frage, ob er denn das Gefühl gehabt habe, dass E._____ ihm das schulden würde, sagte A._____, seine Idee sei gewesen, dass er mit diesen CHF 500.00, die er verlangen würde, die CHF 500.00 für die Bilder erhalten würde (pag. 237).

E._____ habe ihm mehrmals irgendwelches Geschäftsessen für Geld vorgeschlagen (pag. 238 Z. 150 f.).

Auf Frage, wie viel Geld er insgesamt erhalten habe, sagte A._____, alles in allem, habe er CHF 600.00 und etwas erhalten. Die CHF 500.00, die CHF 50.00 für das Kommen für nichts, und sonst noch mal, als E._____ etwas vorgeschossen bzw. ausgeliehen habe. Auf Frage, was noch fehlen würde, sagte er, die CHF 500.00 für die Bilder und die CHF 300.00 für den Umzug des Tisches (pag. 238).

Zum Vorfall im Q._____ führte er aus, er habe E._____ in die Toilette gehen sehen und sei auch aufs WC gegangen. Er habe ihn gefragt, was das solle, weswegen er ihn anlüge. Er habe gemerkt, dass E._____ wieder mal sturz betrunken gewesen sei. Irgendwann habe E._____ ihm die CHF 150.00 von sich aus aus seinem Portemonnaie gegeben. Er habe nachgefragt und gesagt, E._____ schulde ihm mehr, worauf E._____ gesagt habe, er habe nicht mehr. Er habe E._____ gesagt, er wisse über seinen Verdienst Bescheid und könne sich nicht vorstellen, dass er kein Geld mehr habe. E._____ habe dann gesagt, er werde ihnen zeigen, dass er kein Geld mehr habe, sie sollten mit ihm zum Bankomat gehen. Sie hätten eingewilligt und seien mitgegangen. Sie hätten ihn ein wenig gestützt, weil er geschwankt habe. Beim Bankomat habe E._____ seine Sachen eingegeben und ihn dann 20 Sekunden später zu sich gerufen. Er habe gesehen, dass E._____ nur noch CHF 75.00 auf dem Konto gehabt habe, daraufhin habe er gedacht, ja also, dann hat er halt nichts mehr, Pech gehabt. Sie hätten E._____ noch gefragt, ob sie ihn nach Hause stellen sollten, weil er betrunken gewesen sei. Sie seien dann losgegangen und irgendwann habe E._____ zu wettern begonnen, er wolle noch ins V._____. Er habe E._____ noch gefragt, wieso er denn dahin wolle, er habe doch genug getrunken, wenn sie ihm schon anbieten würden, ihn nach Hause zu fahren. Irgendwann habe E._____ derart blöd getan, dass sie dann halt gesagt hätten, de gang du doch. Auf Frage, ob noch etwas mit den Stehlampen gewesen sei, sagte A._____, ja, im Suff habe E._____ noch angeboten, er könne die Lampen als Depot haben. Aber ehrlich gesagt, was hätte er (A._____) mit zwei 250kg schweren Lampen schon wollen sollen.

Auf Frage, wer beim Tischzügeln geholfen habe, sagte A._____, das wisse er nicht mehr, das sei ein Kollege von E._____ gewesen (pag. 239). Auf Vorhalt der Aussagen von C._____, er selber habe mit A._____ den Tisch gezügelt, sagte A._____, er habe den Tisch mit einem Kollegen von E._____ gezügelt, nicht mit C._____ (pag. 240).

E._____ habe ihm das Geld freiwillig aus seinem Portemonnaie gegeben. Nein, es sei keine Aufforderung in dem Sinne gewesen, sondern er habe ihn gebeten, sein Wort zu halten (pag. 241).

A._____ bestätigte nochmals, dass sie sich auf CHF 100.00 pro Foto geeinigt hätten und die CHF 500.00 für einen gemeinsamen Abend ohne sexuelle Handlungen vereinbart worden seien (pag. 241).

Aussagen an der erstinstanzliche Hauptverhandlung am 16. November 2016 (pag. 922 ff.)

Er habe E._____ im WC zur Rede gestellt, er sei sicher hässig gewesen. Er habe ihn gefragt, wieso er ihn anlüge, er sei in der Entzugsklinik. Er habe ihm gesagt, er solle doch einfach zu dem stehen, was er sage. Er habe ihn weder angefasst noch sonst irgendetwas. E._____ habe ihm die CHF 150.00 von sich aus gegeben. Danach habe er gesagt, er habe nicht mehr Geld. Er habe E._____ gesagt, er würde ihm das nicht glauben, weil er ja wisse, was er verdiene. E._____ habe dann gesagt, er komme mit ihm zum Bankomaten, um es zu zeigen. Sie seien zum Bankomaten gegangen zum N._____, wo gerade das Lichtspektakel im Gang gewesen sei. E._____ habe den Code eingegeben und ihn dann zu sich gerufen. Er habe gesehen, dass noch CHF 75.00 auf dem Konto gewesen seien. Er habe dann gesagt, es sei gut. Aus Goodwill habe er E._____ noch nach Hause fahren wollen, weil er so schlecht zwäg gewesen sei. Aber E._____ habe noch ins V._____ gewollt und habe angefangen „dumm z tue“. Daraufhin seien sie halt gegangen (pag. 923).

Er habe E._____ über einen Kollegen kennengelernt, der E._____ zwischendurch geholfen habe, Dinge zu tragen. Dieser Kollege habe ihn (A._____) als starken Kollegen mitgenommen, um beim Tragen zu helfen (pag. 923).

E._____ habe bei ihm Schulden gehabt, einerseits CHF 300.00 vom Zügeln her und andererseits CHF 500.00 für den Auftrag O._____ (pag. 924).

Auf Frage, warum er C._____ mitgenommen habe, sagte er, C._____ habe E._____ noch etwas bringen müssen und so habe auch jemand bestätigen können, dass er E._____ nichts gemacht habe. Er habe nicht vor gehabt, E._____ in einem geschlossenen Raum anzusprechen. Wenn E._____ an einem Tisch gewesen wäre, dann hätten sie ihn auch an einem Tisch angesprochen (pag. 925).

Auf Frage, warum E._____, welcher im Chat gesagt habe, er werde keinen Franken mehr zahlen, ihm denn nun einfach das Geld freiwillig hätte geben sollen, sagte A._____, er habe nicht damit gerechnet, dass E._____ ihm etwas gebe, er habe einfach wissen wollen, wieso er ihn anlüge (pag. 925).

Auf Frage, ob er E._____ mehrmals Nacktbilder von sich gesendet habe, sagte A._____, das sei ein einziges Mal gewesen, 5 Fotos, weil er finanzielle Sorgen gehabt habe und es in seinen Augen einfach der einzige Ausweg gewesen sei. Auf Frage, ob E._____ ihm die Fotos bezahlt habe, sagte er, ja, er habe diese bezahlt (pag. 926).

Auf Vorhalt seiner früheren eigenen Aussagen in pag. 235 („wonach E._____ ihm CHF 500.00 für die Bilder schulde“), sagte A._____, das habe er gesagt, weil er Angst gehabt habe wegen dem Auftrag O._____, dass er da in einen blöden Seich reinkomme, weil dieser ja illegal sei. Auf Vorhalt, dass der Vorfall O._____ damals schon lange bekannt gewesen sei, sagte A._____, ja, aber er habe einfach das Gefühl gehabt, dass da noch etwas kommen würde (pag. 926).

Als er E._____ gesagt habe, dass er ihn nach Hause bringen würde, habe E._____ die Lampen angeboten. Aber eine Lampe habe 250 kg gewogen, was hätte er mit diesen anfangen sollen. Er habe also gesagt, dass er diese Lampen nicht brauche (pag. 926).

Er habe bei allen Einvernahmen auf die Kamerabilder des Bankomats hingewiesen, es sei blöd, dass es keine gebe. Das gleiche mit den Fingerabdrücken auf dem Portemonnaie. Er würde das doch nicht sagen, wenn auskommen würde, dass er es gemacht habe. E._____ habe das Geld von sich aus gegeben. Es habe ihm wehgetan, zu hören, was E._____ heute ausgesagt habe, zu keinem Zeitpunkt an diesem Abend sei E._____ Gesundheit in Gefahr gewesen (pag. 927).

Auf der Amtshausterrasse hätten sie beim Rauchen mit einer Person gesprochen, worauf Frau I._____ gesagt habe, diese Person sei der Zeuge. Er selber habe das Gespräch sofort abgebrochen. C._____ habe mit dem Zeugen weitergesprochen und dann habe der Zeuge in seiner Sprache dem C._____ anscheinend gesagt, dass er für diese Aussage Geld bekommen habe (pag. 927).

Aussagen an der Berufungsverhandlung vom 4. April 2019 (pag. 1392 ff.)

Es treffe zu, dass seine eingeschiente Nase das Resultat einer Konfrontation mit zwei Spanisch sprechenden Schlägern gewesen sei, die ihm gesagt hätten, er solle den E._____ in Ruhe lassen. Die Herren seien gekommen und hätten ihm eins auf die Nase gehauen und gesagt, sie kämen von E._____. Nein, er habe dies nicht mehr mit E._____ beredet. Der Vorfall mit der Nase sei 1 oder 2 Tage vor dem Vorfall im Q._____ gewesen (pag. 1392). Auf Aufforderung hin, er solle die Schiene über seinem Gesicht/Nase beschreiben, erklärte A._____, er habe einen Längsstreifen von den Augen bis zur Nasenspitze hinunter gehabt und gegen Aussen zwei Dreiecke von der Nase zur Backe. Es sei ein schwarzes Gipskläbi gewesen (pag. 1396).

Er und E._____ hätten auch gute Zeiten miteinander gehabt. Zeiten, an denen sie beispielsweise zusammen etwas Trinken gegangen seien oder an der Aare gewesen seien und grilliert hätten (pag. 1394).

Die Schuld von E._____ gegenüber ihm habe an diesem Abend etwa CHF 800.00 betragen. Sie habe sich glaublich zusammengesetzt aus CHF 300.00 Zügelarbeit und CHF 500.00 für einen Auftrag, den er hätte machen sollen, aber dann nur gestellt habe. Es treffe zu, die Bilder habe E._____ bezahlt. Er wisse nicht, weshalb er das zuerst anders gesagt habe, vielleicht habe er es verwechselt (pag. 1394 f.).

Er bejahte die Frage, dass, nachdem er im Q._____ CHF 150.00 erhältlich gemacht habe, noch CHF 650.00 offen seien. Auf Frage, weshalb er denn nicht auch das restliche auf dem Konto befindliche Geld genommen habe, sagte er, es sei nur noch wenig Geld auf dem Konto gewesen, glaublich um die CHF 75.00, das hätte nicht viel ausgemacht auf diese Summe. E._____ habe ja auch noch Geld zum Leben gebraucht, er habe E._____ nicht alles nehmen wollen (pag. 1395).

Auf Frage, ob er an diesem Abend gedacht habe, Anspruch auf die CHF 800.00 gehabt zu haben, sagte er, ja auf einen Weg. Nochmals nachgefragt sagte er, zumindest auf die CHF 300.00 vom Zügeln ja (pag. 1395).

Er sei nicht mit dem Ziel dorthin gegangen, das Geld von E._____ einzutreiben. Er habe E._____ fragen wollen, wieso er ihn anlüge, was das Problem sei (pag. 1395).

Auf Vorhalt der Aussagen von E._____, wonach dieser eine Schuld von CHF 300.00 bzw. den Umzug bestritten habe, sagte A._____, er habe E._____ durch seinen Kollegen G._____ kennengelernt, dieser sei bei solchen Arbeiten auch dabei gewesen. Er wisse nicht, wieso E._____ das sage, das stimme nicht. Es seien ja mehrere Leute helfen gegangen, Sachen zu schleppen. Auf Frage, wie A._____ denn genau auf CHF 300.00 gekommen sei, dies stehe nirgends in den Chats, sagte er, das sei einfach das, was E._____ ihm gesagt habe, was er ihm habe geben wollen. Er wisse nicht mehr, ob das von einmal oder zweimal Zügeln stamme (pag. 1396).

b) Aussagen C._____

Aussagen bei der Kantonspolizei am 14. November 2014 (pag. 243 ff.)

Auf Vorhalt, E._____ habe gegen ihn Strafanzeige eingereicht wegen diversen Tatbeständen und auf Frage, was er dazu sage, sagte C._____, nichts, was solle er denn dazu sagen. Es stimme nicht. Di dräcks Schwuchtle, da helfe man ihm beim Umzug und dann wolle er nicht zahlen. Er habe E._____ vor ca. einem halben Jahr im V._____ kennengelernt. Er habe E._____ beim Umzug geholfen. Er habe ihm CHF 300.00 für den Umzug bezahlt. An A._____ habe E._____ kein Geld ausbezahlt. Im Moment stehe er in keinem Verhältnis mehr zu E._____. Er habe dieses abgebrochen, weil er von ihm Sex und diverse Drogen hätte haben wollen (pag. 244).

Angesprochen auf den Vorfall vom 25. Oktober 2014 sagte C._____, E._____ habe ihn angerufen und ihn in der Stadt treffen wollen, damit er ihm Drogen geben könne. E._____ habe ihm am Telefon gesagt, er solle A._____ nichts davon erzählen. Er habe dann A._____ angerufen und ihm gesagt, dass E._____ im Q._____ sei. A._____ habe ihm vorgängig gesagt, wenn er wisse, wo sich E._____ aufhalte, solle er es ihm sagen. A._____ habe E._____ gesucht, weil E._____ ihm noch Geld schuldig gewesen sei (pag. 244). Im Q._____ hätten sie gesehen, wie E._____ aufs WC gegangen sei und sie seien ihm gefolgt. A._____ habe E._____ zur Rede gestellt, worauf E._____ A._____ von sich aus den Betrag von CHF 150.00 gegeben habe. A._____ habe dann noch den restlichen Geldbetrag eingefordert. E._____ habe gesagt, dass er kein Geld mehr habe. A._____ habe ihm das nicht geglaubt. E._____ habe A._____ beweisen wollen, dass er kein Geld mehr habe und habe den Vorschlag gemacht, zum Bankomaten zu gehen. Sie seien dann zusammen zum Bankomaten beim N._____ gegangen. A._____ habe dann gesehen, dass E._____ kein Geld mehr auf dem Konto gehabt habe und habe E._____ gefragt, was sie jetzt machen sollten. A._____ habe dann die Stehlampen von E._____ als Depot gewollt. A._____ habe gesagt, dass sie nun zu E._____ nach Hause gehen würden, E._____ sei damit einverstanden gewesen. Sie seien Richtung S._____ gelaufen als plötzlich ein Streifenwagen vorbeigefahren sei. E._____ sei zum

Streifenwagen gelaufen. Sie seien dann Richtung Q._____ gelaufen, wo sie auch von der Polizei kontrolliert worden seien (pag. 244).

Er stehe in einem guten Verhältnis zu A._____, A._____ sei ein Kollege von ihm. Er und A._____ seien an diesem Abend nüchtern gewesen. E._____ sei ziemlich betrunken gewesen „Aer het scho eine uf dr Chelle kha“. Ins Q._____ seien sie gegangen, weil er E._____ ja noch Dormicum und Valium hätte bringen sollen und weil E._____ A._____ noch Geld geschuldet habe. Die Version von E._____ stimme nicht, E._____ habe das Geld (100er Note und 50er Note) von sich aus gegeben. A._____ habe die CHF 150.00 dann an sich genommen. Er (C._____) habe E._____ noch gesagt, er solle doch endlich das Geld an A._____ bezahlen, er sei nicht in der Lage zu diskutieren, weil er so betrunken gewesen sei und er gestürmt habe (pag. 245).

Weder er noch A._____ hätten E._____ auf der Toilette verbal oder körperlich bedroht. Es treffe nicht zu, dass er E._____ gesagt haben soll, er werde nun ausgenommen. Die Frage, ob sich E._____ gewehrt habe, verneinte er. Sie seien dann Richtung Bankomaten gegangen. E._____ habe offensichtlich Mühe zum Gehen gehabt und habe aufgrund seiner Trunkenheit geschwankt. Sie hätten ihn jedoch auf dem Weg zum Bankomaten weder berührt noch hätten sie ihn stützen müssen. Es treffe nicht zu, dass sie E._____ zum Bankomaten gezerrt hätten und A._____ E._____ meist festgehalten habe. Es stimme auch nicht, dass A._____ im Portemonnaie die U._____ Karte gefunden habe und ihm gesagt habe, sie würden jetzt zum Bankomaten gehen und richtig Kohle rauslassen (pag. 246).

A._____ und E._____ hätten auf dem Weg zum Bankomaten schon zusammen chli gestürmt, er selber habe jedoch nichts zu E._____ gesagt. Es stimme nicht, dass sie ihn auf dem Weg zum Bankomaten verbal bedroht hätten. E._____ habe A._____ gezeigt, dass er nichts mehr auf dem Konto gehabt habe, dabei sei A._____ rechts neben E._____ gestanden. Es stimme nicht, dass A._____ E._____ gegen den Automaten gedrückt habe und sie ihn – nachdem kein Geld beim Automaten vorhanden gewesen sei – Richtung S._____ gezerrt hätten. Sie seien einfach via R._____ Richtung S._____ gelaufen, als dann ein Streifenwagen vorbeigekommen sei, sei E._____ direkt zur Streife gerannt und habe ihnen irgendetwas erzählt (pag. 247). Auf Vorhalt, dass E._____ gesagt habe, dass er diesen Abend nicht überlebt hätte, wenn die anderen beiden ihre Absicht hätten zu Ende gebracht, sagte er „dä Schissdräck, Blödsinn“. Wenn dies so gewesen wäre, hätte es schon beim ersten Sms „klepft“. Bei ihm habe E._____ keine Schulden mehr gehabt. E._____ habe ihm einmal CHF 300.00 für den Umzug gegeben. Dies habe er ihm ca. zwei Tage nach dem Umzug bezahlt. Auf Frage, wie viel Schulden E._____ insgesamt bei A._____ gehabt habe, sagte C._____, das sei ziemlich viel gewesen, wie viel wisse er nicht genau (pag. 247).

Nein, er habe keine sexuelle Beziehung zu E._____ gehabt. Einmal sei er zu E._____ nach Hause gegangen, E._____ habe etwas Sexuelles von ihm

gewollt, aber da er dies nicht gewollt habe, sei er sofort wieder nach Hause gegangen. Es sei nie etwas passiert (pag. 248).

Sie hätten E._____ an diesem Abend nichts angetan (pag. 248).

Die Frage, ob er die vom Privatkläger geltend gemachte Forderung von CHF 150.00 anerkenne, verneinte er. Dies sei nicht sein Bier. Dies gehe nur A._____ und E._____ etwas an. Er müsse E._____ auf jeden Fall nichts zurückbezahlen (pag. 248).

Es treffe zu, dass A._____ den Auftrag von E._____ bekommen habe, jemanden zu verprügeln, das habe A._____ ihm erzählt. E._____ habe ihn selber auch schon dazu beauftragen wollen, er habe aber abgelehnt (pag. 248).

Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 21. April 2015 (pag. 250 ff.)

E._____ habe A._____ erzählt, er sei im Entzug. Ihm selber habe E._____ dagegen erzählt, er sei im Q._____. Sie hätten E._____ zur Rede stellen wollen. Er habe A._____ mitgeteilt, wo sich E._____ befinde, damit A._____ mit E._____ reden könne. Er und A._____ hätten E._____ geholfen, einen Tisch vom Eingang bis in den 4. oder 5. Stock zu zügeln. E._____ habe ihnen je CHF 300.00 versprochen. Er selber habe seine CHF 300.00 dafür bekommen, A._____ nicht.

A._____ habe E._____ in der Toilette im Q._____ zur Rede gestellt, hierauf habe E._____ A._____ die CHF 150.00 gegeben. E._____ habe dann gesagt, den Rest würde er A._____ am Bankomaten geben, worauf sie zusammen zum Bankomaten gegangen seien. Dort sei wahrscheinlich nichts mehr drauf gewesen, das wisse er nicht, er sei etwas entfernt gestanden (pag. 251). E._____ habe A._____ angeboten, ihm als Depot Stehlampen aus Marmor zu geben. Sie hätten sich zum Auto begeben, zufälligerweise sei dann ein Polizeiauto vorbeigefahren, worauf E._____ zu diesem Auto gegangen sei. Auf Frage hin, sagte er, wenn das Polizeiauto nicht gekommen wäre, dann wären sie bei E._____ die Stehlampen holen gegangen, E._____ habe diese A._____ als Depot angeboten (pag. 252).

Er habe A._____ angerufen und ihm mitgeteilt, E._____ sei im Q._____, er könne mit ihm reden, schauen, was los sei und sich darum kümmern, dass er die CHF 300.00 erhalten würde. Um Gewalt sei es nie gegangen, geschlagen sei nie geworden, das wäre im Q._____ und beim Bankomaten wegen den Leuten sowieso nicht gegangen (pag. 252).

Das Schlimmste sei gewesen, dass E._____ von ihm und A._____ immer sexuelle Sachen gewollt habe, die sie aber nicht gewollt hätten. E._____ habe angeboten, dafür zu bezahlen, aber sie hätten immer abgelehnt (pag. 252). Er wisse nicht, ob A._____ und E._____ eine sexuelle Beziehung gehabt hätten, er selber habe nichts Sexuelles mit E._____ gehabt. E._____ habe ihm Sexuelles angeboten, aber er sei nicht darauf eingestiegen. Auf Frage, was genau E._____ von ihm gewollt habe, sagte er, er wisse es nicht genau, z.B. habe er für CHF 200.00 sein Schnäbi ansehen wollen (pag. 254)

Ihm habe E. _____ an diesem Abend kein Geld geschuldet, nur A. _____ (pag. 252).

E. _____ sei an diesem Abend angetrunken, aber ansprechbar gewesen. Ja, E. _____ trinke viel, er trinke fast jedes Wochenende. E. _____ habe normal gesprochen (pag. 252). Er habe ein wenig geschwankt, aber nicht so extrem, dass man ihn hätte festhalten müssen. Jeder sei für sich alleine, nebeneinander, zum Bankomaten gegangen. Wenn E. _____ geschwankt habe, habe ihn A. _____ schon festgehalten, aber nicht, dass er ihn bedroht hätte. Wenn sie E. _____ so bedroht hätten, wie er es behauptet habe, dann hätten bereits im Restaurant Leute reagiert. Nach diesem Vorfall sei es übrigens noch vier Mal dazu gekommen, dass E. _____ Leute auf ihn los gehetzt habe (pag. 253).

E. _____ habe die CHF 150.00 selber herausgerückt, dazu habe ihn niemand gezwungen. E. _____ sei beim Pissoir gestanden (aber nicht am Wasser lösen), A. _____ daneben, er selber sei an der Tür gestanden, die Türe sei aber sogar offen gewesen, jeder hätte hinein sehen können (pag. 253).

Auf Frage, wie es beim Bankomaten abgelaufen sei, sagte C. _____, E. _____ sei am Bankomaten gestanden, A. _____ daneben und er selber etwa sechs/sieben Meter hinter den beiden. Auch dort habe niemand E. _____ bedroht, dies müsste ja auf den Überwachungsvideo sichtbar sein. Nach dem Bankomaten hätten sie noch die Lampen holen wollen und fertig (pag. 254).

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 8. Dezember 2015 (pag. 58 ff.)

Der Gerichtspräsident gab der beschuldigten Person Kenntnis vom Haftantrag und von den Vorwürfen. Hierauf sagte C. _____, er sage nicht, dass er es nicht getan habe. Er wisse, dass sein Bruder gestorben sei und in dieser Zeit habe er viel Dormicum konsumiert. Er habe auch sonst Blödsinn gemacht.

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 22. Dezember 2015 (pag. 256 ff.)

E. _____ habe A. _____ Geld geschuldet fürs Zügeln des Holztisches bzw. dafür, diesen Holztisch in die Wohnung hinauf zu bringen (pag. 256). C. _____ bestätigte seine vorgängigen Aussagen, wonach er und A. _____ dem E. _____ beim Zügeln geholfen hätten, wofür E. _____ ihnen je CHF 300.00 versprochen habe. Es treffe zu, dass E. _____ ihm die CHF 300.00 gegeben habe, A. _____ jedoch nicht. Er wisse nicht mehr, wie viele Male er E. _____ geholfen habe, etwas zu zügeln. Er glaube, ein Mal habe er versprochen beim Transport einer Lampe zu helfen, wozu es jedoch gar nie gekommen sei. Auf Frage, was er gezügelt habe, sagte C. _____, einen richtigen, massiven Holztisch. Das sei zusammen mit A. _____ gewesen. Sie hätten den Tisch nur von unten nach oben bis in den dritten oder vierten Stock gezügelt. Dies sei tatsächlich gemacht worden und ja, A. _____ sei beim Tischzügeln auch dabei gewesen. Nein, andere seien nicht dabei gewesen, nur er und A. _____. Er verstehe nicht, wie A. _____ darauf komme, dass er den Tisch mit einem anderen Kollegen gezügelt habe, das sei mit ihm (C. _____) gewesen (pag. 257). Auf Vorhalt der Aussagen von E. _____, wonach das Tischzügeln erfunden sei, sagte C. _____, das stimme nicht, er habe wirklich bei einem Umzug eines Tisches geholfen, er wisse sogar noch, wie der Tisch ausgesehen habe. Es sei ein Tisch

aus Wurzeln gewesen. Ein Tisch, der ausgesehen habe, wie wenn er aus einem Baumstamm ausgeschnitten worden wäre. Es sei ein massiver Tisch gewesen, sicher teuer, wahrscheinlich um die CHF 8'000.00 – 9'000.00. Ja, der Tisch sei bereits angeliefert gewesen. Ein Typ habe den Tisch bereits gebracht, sie hätten ihn dann hinauf gestellt. Ja, er habe von E._____ CHF 300.00 für sich alleine bekommen fürs Zügeln. A._____ habe er auch so viel versprochen, es ihm aber nicht gegeben (pag. 258).

A._____ habe E._____ im Q._____ auf der Toilette zur Rede gestellt und ihn gefragt, wieso er ihm die CHF 300.00 nicht gegeben habe. Es sei zu einer Auseinandersetzung gekommen, aber nicht zu einer gewalttätigen. E._____ habe A._____ CH 150.00 gegeben und A._____ gesagt, sie würden zum Bankomaten gehen, wo E._____ den Rest geben würde (pag. 258). Sie seien also zum Bankomaten gegangen. Beim Bankomaten habe sich auf dem Konto nur noch CHF 60.00 befunden. Er selber habe das aber nicht gesehen, er habe nicht hingeschaut. Dieses Geld habe A._____ nicht gewollt, er habe es E._____ nicht genommen, sondern habe es ihm sein lassen. E._____ habe A._____ gesagt, er würde ihm die Lampe als Depot geben, E._____ habe diesen Vorschlag gemacht, weil er kein Geld mehr gehabt habe. Als sie vom Bankomaten weggegangen seien, sei dann das Polizeiauto vorbeigefahren (pag. 258).

Auf Frage hin sagte er, oben auf der Treppe sei schon diskutiert worden, doch sie seien direkt nach unten gegangen, weil das Lokal voll gewesen sei (pag. 258). Oben auf dem Bödeli sagte E._____, sie würden zum Bankomaten gehen, um A._____ das Geld zu geben (pag. 259). Er wisse nicht mehr, ob sie nebeneinander oder hintereinander gelaufen seien, er glaube hintereinander (pag. 259).

Er glaube nicht, dass E._____ mit einem Typ dort gewesen sei, sonst wäre dieser doch gekommen. Es habe niemanden E._____ angefasst (pag. 259).

E._____ habe A._____ die Stehlampen als Depot geben wollen, weil er kein Geld mehr gehabt habe. Auf Frage, ob A._____ denn mit den Lampen einverstanden gewesen sei, sagte er, ja, also einverstanden...eigentlich nicht, er habe ja einfach Geld gewollt... (pag. 259). Die Idee mit den Lampen als Depot sei von E._____ gekommen, E._____ habe es von sich aus angeboten (pag. 260).

Die Frage, ob E._____ ein Alkoholproblem habe, bejahte er. E._____ vertrage viel Alkohol. E._____ habe im Q._____ einen normalen Eindruck gemacht. Er habe sicher zwei bis drei Bier intus gehabt, aber betrunken sei er nicht gewesen. Er habe normal gesprochen und sei normal gelaufen (pag. 260). Es sei doch komisch, dass E._____ behaupte, derart bedroht worden zu sein und niemand darauf reagiert haben soll (pag. 260). Es hätten sicher 15 Leute gesehen, dass sie drei miteinander gesprochen hätten (pag. 261).

Sie hätten vielleicht 2 Minuten mit E._____ in der Toilette diskutiert, bis sie draussen gewesen seien, seien vielleicht 10 Minuten vergangen. Ja, E._____ habe A._____ die CHF 150.00 gegeben, worauf sie die Toilette und danach das Restaurant fliegend verlassen hätten (pag. 261).

Auf Frage, ob er denn CHF 600.00 verhältnismässig finde, um einen solchen Tisch von der Strasse in die Wohnung zu tragen, sagte er, eigentlich nicht, aber wenn

E._____ es ja verspreche und anbiete, wieso er das denn nicht hätte machen sollen. E._____ habe es ja angeboten, er habe ihn nicht dazu gezwungen (pag. 262). Sie hätten zuvor ein normales Verhältnis gehabt. Sie seien ab und zu etwas trinken gegangen, mehr nicht. Er habe E._____ Dormi, Valium und Cola besorgt. Eine intime Beziehung hätten sie nicht gehabt (pag. 262).

Als er zum Polizeiauto gerannt sei, hätten sie begonnen zu lachen. Die Polizisten seien ausgestiegen und hätten sie gefragt, was los gewesen sei, dann hätten diese auch gelacht und hätten sie wieder gehen lassen. (pag. 263)

Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 16. November 2016 (pag. 895 ff.)

E._____ sei zur Toilette gelaufen, dann seien A._____ und er auch dorthin. Dann habe A._____ E._____ zur Rede gestellt und E._____ habe CHF 150.00 ausgehändigt. Dann seien sie zum Bankomaten, dort habe E._____ Geld abheben wollen, aber er habe nur noch CHF 50.00 oder 60.00 auf dem Konto gehabt. Das habe A._____ nicht genommen, das hätten sie ihm gelassen, dann seien sie zu E._____ nach Hause, weil er gesagt habe, er habe noch Stehlampen. Anschliessend sei E._____ zum Polizeiauto gerannt und habe gesagt, er werde ausgenommen. Die Polizisten seien ausgestiegen, hätten eine Kontrolle machen wollen und hätten dann selber zu Lachen begonnen (pag. 896).

Er kenne E._____ vom Bau her, E._____ sei Kranführer, er Eisenleger. Eine sexuelle Beziehung hätten sie nicht zueinander gehabt (pag. 896).

Sie seien ins Q._____ gegangen, weil E._____ A._____ CHF 300.00 geschuldet habe. Er selber habe das Geld fürs Zügeln bekommen, A._____ nicht. Wieso wisse er auch nicht, dass müsse man E._____ fragen. Auf Frage, was die Absicht gewesen sei, als er und A._____ zusammen nach H._____ gefahren seien, sagte C._____, dass A._____ die CHF 300.00 bekomme, nichts anderes. E._____ trage immer so CHF 300.00 bis 500.00 bei sich, schon auf dem Bau (pag. 897). Auf Frage hin, ob bereits von Beginn weg die Absicht bestanden habe, dass E._____ via Bankomat Geld abheben könnte, sagte er, nein, sonst hätte sie ja die CHF 70.00/80.00 auf dem Konto auch genommen (pag. 897).

Auf Frage, woher die Schulden stammen würden, sagte C._____ vom Zügeln. E._____ habe einen riesen Tisch und Stehlampen gehabt. Es sei nur um das gegangen, jedenfalls bei ihm (C._____). Beim Zügeln seien er und Herr A._____ dabei gewesen (pag. 897). Auf Vorhalt, sowohl E._____ wie auch A._____ würden ausführen, dass A._____ und C._____ nie zusammen gezügelt hätten, sagte C._____, er wisse, dass sie zusammen gezügelt hätten, anders könne er es nicht sagen (pag. 898).

E._____ habe die Idee gehabt, zum Bankomaten zu gehen, weil er noch den Rest habe bezahlen wollen. E._____ sei schon etwas angetrunken gewesen, aber sie hätten ihn nicht halten oder schieben müssen, er sei alleine gelaufen. Es sei auch die Idee von E._____ gewesen, zu ihm nach Hause zu gehen (pag. 898).

Aussagen an der Berufungsverhandlung am 4. April 2019 (pag. 1397 ff.)

Angesprochen auf den fraglichen Abend, sagte C._____, so wie er es in Erinnerung habe, habe er mit E._____, noch Kontakt gehabt, A._____ nicht. Sie seien dann dorthin gegangen, damit die beiden zusammen hätten sprechen können. Aber was dann genau gelaufen sei, wisse er nicht mehr. Ja, das habe er gewusst, dass E._____ eine Schuld gegenüber A._____ gehabt habe (pag. 1399). Wie hoch an diesem Abend die Schuld gewesen sei, wisse er nicht. Die Schuld sei wegen dem Zügeln gewesen. Gegenüber ihm (C._____) habe E._____ auch eine Schuld wegen dem Zügeln gehabt, er habe auch geholfen, aber ihm habe E._____ das Geld bezahlt, dem A._____ nicht. Auf Vorhalt, wonach E._____ das Zügeln bestreite und auch A._____ gesagt habe, dass er beim Zügeln des Tisches nicht dabei gewesen sei, sagte C._____, er könne nichts dazu sagen, er habe gezügelt (pag. 1400).

Auf Frage hin führte er aus, er habe vor Ort keine Aufgabe gehabt. Er sei einfach blöd gesagt innen bei der Türe gestanden. Er könne auch nicht sagen, weshalb er mitgegangen sei. Er könne nicht viel zu diesem Abend sagen. Es sei einfach kein Raub gewesen. A._____ habe einfach sein Geld gewollt, er habe CHF 150.00 bekommen. Dann habe er noch zur Bank gewollt, mehr wisse er nicht mehr. Auf Frage, was denn für ihn ein Raub wäre, sagte er, er wisse es auch nicht, dass man ihn packen, bedrohen oder schlagen würde, aber das sei alles nicht der Fall gewesen (pag. 1400).

c) Aussagen E._____

Aussagen bei der Kantonspolizei am 29. Oktober 2014 (pag. 180 ff.)

A._____ habe ihn an diesem Tag um 16 Uhr angerufen und habe ihn unbedingt sehen wollen. Er habe A._____ gesagt, dass er nicht in H._____ sei, sondern im Alkoholentzug in P._____ und dass er ihn nicht sehen wolle. A._____ sei hierauf völlig ausgeflippt und habe ihm gedroht, er würde ihn fertig machen. Um 17 Uhr habe ihn C._____ angerufen und gefragt, wo er sei. Etwas später sei er mit zwei Brüdern ins Q._____ gegangen, worauf C._____ per SMS gefragt habe, wo er sei, er habe ihm geantwortet im Q._____. Um ca. 18:45/19.00 Uhr sei er auf die Toilette gegangen, sei beim Pissoir gestanden und habe gerade Wasser lösen wollen, als die Tür zur Toilette hinter ihm aufgesprungen sei. C._____ und A._____ seien sofort hinter ihm gestanden. A._____ habe ihn mit beiden Händen an den Schultern gepackt und C._____ habe bei der Tür aufgepasst, dass niemand kommen würde. A._____ habe ihm dann das Portemonnaie aus der Hosentasche genommen und zu ihm gesagt, er würde ihn jetzt völlig ausnehmen. Er (E._____) habe sich nicht zur Wehr gesetzt, er habe nur versucht, mit C._____ zu reden und er habe ihn gefragt, weshalb er ihm das antue. Die beiden seien „total drauf“ gewesen, nicht auf Drogen, sondern völlig darauf fokussiert, ihn auszurauben. C._____ habe dann auch nur gesagt, er würde nun ausgenommen werden. A._____ habe ihn dann losgelassen und habe sein Portemonnaie durchsucht. Dort habe er CHF 150.00 gefunden, welche er behändigt habe. Es sei eine 100er und eine 50er Note gewesen. Danach habe er seine Kreditkarte der U._____ gefunden und

gesagt, jetzt würden sie zur U._____ gehen und er müsse dann „richtig Kohle rauslassen“. Danach habe A._____ ihm das Portemonnaie wieder hingestreckt, er habe es wieder an sich genommen, die Kreditkarte liess A._____ im Portemonnaie. Er wisse bis heute nicht, weshalb sich die beiden gegen ihn verbrüdet hätten. Er denke, A._____ habe C._____ dazu angestiftet. Er wisse nur, dass er diesen Abend nicht überlebt hätte. Jedenfalls hätten ihn daraufhin beide aus der Toilette und aus dem Restaurant gezerrt. A._____ habe ihn zumeist festgehalten, C._____ sei für den Sichtschutz besorgt gewesen. Unterwegs habe C._____ die ganze Zeit gedroht, er käme jetzt richtig dran. Er habe grosse Augen gehabt und habe ihm richtig gedroht. Sie hätten ihn zur U._____ am N._____ gezerrt (pag. 181). C._____ habe wieder aufgepasst und A._____ habe ihn an den Geldautomaten gedrückt. Er habe die Karte reinschieben und den Code eingeben müssen. Er habe dies ganz gelassen getan, da er genau gewusst habe, dass sich nur noch CHF 76.00 auf dem betreffenden Konto befunden hätten. Er habe also ganz gelassen gesagt, dass sich nichts mehr auf dem Konto befinden würde, habe die Karte wieder rausgelassen und wieder eingesteckt. Als die beiden Männer realisiert hätten, dass sie ihn nicht um ein paar Tausender erleichtern könnten, seien sie völlig ausgeflippt. Sofort habe ein anderer Plan her müssen. A._____ habe gesagt, sie hätten in der Nähe parkiert. C._____ habe zu A._____ gesagt, sie würden jetzt zu ihm nach Hause fahren und die Wohnung ausräumen. Beiden hätten ihn an den Armen ergriffen, einer links und einer rechts. Danach hätten sie ihn in Richtung Auto gezerrt. Plötzlich sei ein Polizeifahrzeug aufgetaucht und die beiden hätten ihn sofort losgelassen. C._____ habe zu A._____ gesagt „Komm wir gehen sofort“. In diesem Moment seien beide sofort in die AV._____ Richtung Bahnhof gelaufen und er sei zum Polizeifahrzeug gelaufen und habe sich bemerkbar gemacht. Der Beifahrer habe die Seitenscheibe runter gelassen und er habe den Polizisten gesagt, die beiden Männer hätten ihn gerade ausgenommen, worauf die Polizisten zu C._____ und A._____ gegangen seien. Er sei dann alleine dort gestanden und sei zum Bahnhof gegangen (pag. 182).

Beide seien seine „Lovers“ gewesen. A._____ kenne er seit circa einem Jahr, er habe ihn über einen gemeinsamen Freund kennen gelernt. Mit ihm habe er eine schöne Zeit gehabt, er sei ihn in einsamen Stunden besuchen gekommen, wofür er A._____ grosszügig entlohnt habe. A._____ habe ihm auch intime Fotos gesendet und ihn bei guter Laune gehalten. Zu Beginn habe das gut funktioniert, nach ca. 6 Monaten nicht mehr und er habe versucht, den Kontakt abubrechen. A._____ habe dann keine Einnahmequelle mehr gehabt. Zuvor habe A._____ von ihm pro Besuch ca. CHF 300.00-500.00 bekommen, manchmal auch etwas mehr. Pro Monat habe A._____ von ihm auf diese Weise ca. CHF 1'000.00 bekommen. C._____ kenne er erst seit ca. einem Monat. Auch ihm habe er Geld für Besuche, Fotos und Filme gegeben. Pro Besuch habe er ihm CHF 300.00-500.00 gegeben. Videos und Fotos von beiden Männern habe er noch bei sich zu Hause bzw. auf seinem Onlinespeicher und könne so die Beziehung zu den beiden Männern beweisen (pag. 182).

Angesprochen auf die Drohungen, sagte E._____, A._____ habe ihn schon seit 3 Wochen erpresst. Er modle und mache Werbespots für verschiedene Unter-

nehmen und Institutionen. A._____ habe ihn erpresst, dass er diese Unternehmen benachrichtigen und ihnen die WhatsApp-Nachrichten (private Chats mit sexuellem Hintergrund), welche sie gemeinsam ausgetauscht hätten, zeigen würde. A._____ habe ihm zu verstehen gegeben, dass er ihm Geld geben solle, da er ansonsten an die Öffentlichkeit gehe. Das könne man auf den ausgehändigten Audiofiles hören. Zuerst sei die Erpressung gekommen, das habe nicht funktioniert, er habe A._____ kein Geld gegeben. Danach seien die Drohungen gekommen, er käme mit seinen Leuten vorbei und mache ihn kalt. A._____ verkehre in der Hooliganszene. Er habe versucht, ihm Angst zu machen, aber das habe er nicht geschafft (pag. 183).

Wenn beide Männer nun einvernommen und wieder entlassen werden würden, dann würde er ein ernstes Problem haben. Er gehe davon aus, dass diese ihn umbringen würden. Er denke, dass sie dies schon am 25. Oktober 2014 beabsichtigt hätten (pag. 183). Er sei überzeugt, dass er diesen Tag nicht überlebt hätte, wenn die beiden Männer ihre Absicht hätten zu Ende bringen können. Für die beiden Männer sei er eine „kleine, schwule Drecksau“, er habe effektiv grosse Angst vor diesen beiden Männern (pag. 184).

Auf Frage, wie genau er bei der Toilette festgehalten worden sei, sagte er, C._____ habe bei der Tür aufgepasst. A._____ habe zuerst mit der Faust neben ihm in die Wand geschlagen. Danach habe er ihn mit einer Hand an der Schulter ergriffen, er könne sich nicht daran erinnern, mit welcher Hand. Er sei 60 kg, A._____ sei 2.12m gross, dies genüge schon. Mit der andern Hand habe ihm A._____ das Portemonnaie aus der linken Hosentasche gezogen. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt zur Wehr gesetzt. C._____ sei ein Kickboxer. A._____ sei ein stadtbekannter Hooligan. Er hätte keine Chance gehabt. Um die Situation nicht zu verschlimmern, habe er sich nicht zur Wehr gesetzt. Er habe gedacht, die beiden würden ihn in Ruhe lassen, sobald sie das Geld hätten. Nein, die beiden hätten nicht mit Konsequenzen gedroht, falls er nicht kooperieren würde, dies sei auch nicht nötig gewesen, die Situation sei sehr klar für ihn gewesen. Nein, mit Waffen oder einem gefährlichen Gegenstand sei er nicht bedroht worden (pag. 184).

Auf Frage, ob Personen diesen Vorfall beobachtet hätte, sagte er, er sei mit K._____ und seinem Bruder im Q._____ gewesen. Als C._____ und A._____ ihn aus der Toilette gestossen hätten, habe K._____ ihn sehen und die Situation beobachten können. Er habe K._____ noch für einen ganz kurzen Moment ansehen können. Der Bruder von K._____ sei mit dem Rücken zu ihm gesessen und habe nichts sehen können. K._____ habe beobachten können, dass er mit den beiden Männern aus der Toilette gekommen sei und dann die Treppe runtergegangen sei, mehr nicht (pag. 184).

Draussen seien viele Leute gewesen, aber er habe niemanden auf sich aufmerksam machen können. Er sei halt ein wenig betrunken gewesen und A._____ habe so getan, als würde er ihn stützen. Als A._____ ihn gegen den Geldautomaten gedrückt habe, hätte dies schon jemand mitbekommen sollen (pag. 185).

Auf Frage hin, sagte er, er sei an diesem Abend nicht sofort zur Polizei gegangen, weil er betrunken gewesen sei, er habe keine Aussagen machen wollen, ausserdem habe er in diesem Moment irgendwie gar nicht mehr daran gedacht. Er sei unter Schock gestanden und habe gezittert (pag. 185).

Auf Vorhalt, bei der mündlichen Aussage vor der Einvernahme habe er gesagt, er habe den falschen Code beim Geldautomaten eingegeben und nun sage er, er habe A._____ gezeigt, dass kaum mehr Geld auf dem Konto sei, was den nun stimme, sagte er, das zweite stimme. Er habe den richtigen Code eingegeben und habe gesehen, dass nur noch CHF 76.00 auf dem Konto gewesen seien. Er habe zuerst den falschen Code eingeben wollen, habe sich aber nicht getraut (pag. 185).

Auf Vorhalt, bei der Einvernahme habe er erst ausgesagt, A._____ habe ihn in der Toilette mit beiden Händen an den Schultern ergriffen und danach habe er gesagt, A._____ habe ihn mit einer Hand festgehalten, was denn nun stimme, sagte E._____, es stimme wahrscheinlich beides. Er wisse nicht mehr genau, wie A._____ ihn ergriffen habe (pag. 185).

Es treffe zu, dass C._____ ihm 5-6-mal Medikamente besorgt habe. Er sei quasi seine Apotheke. C._____ besorge ihm ab und zu Valium und Dormicum und er gebe ihm für 10 Tabletten CHF 100.00 (pag. 186).

Auf Vorhalt A._____ habe anlässlich der Anhaltung durch den Botschaftsschutz angegeben, dass E._____ ihm CHF 900.00 schulde, sagte E._____, das treffe nicht zu, das sei eine reine Schutzbehauptung. Es treffe auch nicht zu, dass er A._____ die CHF 150.00 freiwillig gegeben habe (pag. 186).

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 21. April 2015 (pag. 188 ff.)

Während des ersten Biers sei er auf die Toilette gegangen. Im Moment als er in der Toilette gewesen sei, seien A._____ und C._____ hinter ihm in die Toilette gestürmt. A._____ habe eine zerschlagene Nase und einen Verband quer drüber gehabt. Er sei voll drauf und sehr aggressiv gewesen und habe als erstes mit der Faust gegen die Wand gedonnert. C._____ sei an der Tür stehen geblieben, um sicherzustellen, dass niemand kommen würde. A._____ habe ihn mit einer Hand gepackt und ihm das Portemonnaie aus der Tasche gezogen. Er habe das Bargeld ca. CHF 150.00 herausgenommen. A._____ habe gesehen, dass er hintendran Bank- und Kreditkarten gehabt habe. Er sei dann mit C._____ abgegangen und sie hätten dann beschlossen „füre mit dir zum Bankomat“. Dann hätten sie ihn gepackt und ihn die Treppe hinunter geschleift zum Restaurant hinaus. C._____ habe „solche Augen“ gehabt, er wisse nicht weshalb. C._____ sei voraus gegangen, A._____ mit ihm hinterher. A._____ sei zwei Meter gross, er bloss 60 kg schwer. A._____ habe ihn unauffällig festgehalten bzw. ihn vor sich her geschoben bzw. gerissen. A._____ habe ihn gezwungen, seine U._____ Karte hinein zu schieben, was eine gute Idee gewesen sei, da er gewusst habe, dass kein Geld mehr drauf sei, was dann auch sichtbar geworden sei. Nur sei das Problem dann erst richtig losgegangen. Er habe gehofft, dass es nun vorbei sei, aber der Plan sei von Anfang an nicht auf das ausgerichtet gewesen. A._____ habe sein Auto bereit gestellt gehabt, er habe gesagt, sie würden nun zu ihm nach Hause gehen, wo sie ihn weiter ausnehmen würden.

Man habe ihn gepackt und sei mit ihm Richtung Auto gelaufen. Dann sei das passiert, was ihm an diesem Abend wahrscheinlich das Leben gerettet habe (pag. 189). Eine Polizeipatrouille sei vorbeigefahren. Es habe wusch gemacht, die beiden hätten ihn rechts und links losgelassen und seien davon gegangen. Er sei auf die Polizeipatrouille zugegangen und habe gesagt, die beiden hätten ihn ausgenommen und auf die beiden Grossen gezeigt. Die Polizei habe ihn stehen gelassen und sie seien den beiden hinterher gegangen (pag. 190).

Auf Frage, wie viel Geld er A._____ an diesem Abend geschuldet habe, sagte E._____, er habe nie Schulden bei A._____ gehabt (pag. 190).

Auf Vorhalt seiner eigenen Aussage wonach er damals betrunken gewesen sei, sagte er, nicht gross, er habe vielleicht eins, zwei oder drei Bier gehabt. Er sei vielleicht angetrunken gewesen, so wie man sich zu Beginn des Ausgangs fühle. Ja, er habe nur Bier getrunken (pag. 190).

Er habe keine Chance dazu gehabt, seine Begleiter zu informieren, dass er das Restaurant verlasse. Er habe gehofft, dass diese kommen würden, aber keine Chance, die beiden seien so gross gewesen. Es sei sehr schnell gegangen, bis die beiden mit ihm die Treppe runter gegangen seien. Er habe nicht um Hilfe geschrien, er habe sich nicht getraut (pag. 191). Die beiden hätten ihn beide fest gehalten. Er habe einfach gehofft, dass alles bald für ihn vorbei sein würde. Wenn zwei so grosse Männer kommen würden, dann hoffe man einfach nur noch, dass alles glimpflich ablaufe. A._____ komme aus der Hooligan-Szene, C._____ sei ein Kickboxer. A._____ sei ein sehr gewalttätiger Mensch. Er kenne beide sehr genau, wisse, zu was die beiden fähig gewesen und heute noch seien. Ihr Vorgehen sei nicht darauf ausgelegt gewesen, dass er das überleben würde. Was hätten die beiden mit ihm gemacht, wenn sie zuhause mit ihm fertig gewesen wären? Sie hätten ja mit einer Anzeige rechnen müssen. Die Tat sei von A._____ von Anfang an geplant gewesen, dies sei auch aus den WhatsApp-Nachrichten ersichtlich. Geplant, angekündigt und eiskalt durchgeführt. Wieso C._____ bei der ganzen Sache mitgemacht habe, verstehe er aber immer noch nicht, denn zwischen ihnen sei immer alles okay gewesen (pag. 191).

Es sei gelogen, er habe A._____ nicht freiwillig Geld aus dem Portemonnaie gegeben. Sein letztes WhatsApp an A._____ sei gewesen, dass er keinen einzigen Stutz mehr erhalten würde. Er habe nicht daran gedacht, A._____ auch nur einen Franken zu geben. Sie hätten das Geld genommen und hätten bei der Bank und bei ihm zuhause noch mehr gewollt. Die beiden seien noch lange nicht fertig gewesen. Was A._____ ihm per WhatsApp angekündigt habe, habe er versucht, durchzusetzen (pag. 191).

Auf dem Weg zur Bank hätten beide Beschuldigte ihn abwechselnd gehalten bzw. berührt. Er wisse nicht mehr, ob die Karte und das Portemonnaie auf dem Weg zum Bankomaten bei ihm oder bei A._____ gewesen seien. Beim Bankomaten sei C._____ stehen geblieben und habe geschaut, dass niemand kommen würde. A._____ sei mit ihm zum Bankomaten hin. Er (E._____) habe den Bankomaten aber selber bedient (pag. 191).

Angesprochen auf den Auftrag O._____ und darauf, dass sich aus den Nachrichten ergebe, dass E._____ die vorgeschlagenen CHF 500.00 als ok befunden habe, sagte E._____, das könne sein. Ja, das treffe zu, A._____ habe O._____ nicht verprügelt und den Auftrag also nicht ausgeführt. Auf Frage, weshalb A._____ dann Geld von ihm verlangt habe, sagte E._____, dies sei eine Erpressung gewesen, keine Forderung die A._____ an ihn gehabt habe. Für sich und seinen Lebensunterhalt. Das habe A._____ gefehlt und das sei A._____ davor auch schon mehrmals gelungen, dass er aufgrund dieser Erpressung Geld von ihm bekommen habe. Bis er (E._____) gemerkt habe, in was er da reingeraten sei, sei es viel zu spät gewesen, um allein wieder daraus hinaus zu kommen. Die Zahlungen, die er aufgrund der Erpressungen von A._____ geleistet habe, hätten das Ganze nur noch schlimmer gemacht. Es habe nicht mehr aufgehört, sondern sei schlimmer geworden. Er hätte schon früher Anzeige machen müssen, aber er habe dies nicht gemacht, weil er erstens sein Privatleben hätte offen legen müssen und weil er sich ja zweitens strafbar gemacht habe. Ein dritter Grund sei auch gewesen, weil A._____ ihm auch damit gedroht habe, dass sein Vater Polizist sei und aufgrund davon eine Anzeige erfolgen könne. Er habe dann keinen anderen Ausweg mehr gesehen und sei trotzdem zur Polizei gegangen, um eine Anzeige zu machen (pag. 192). Auf Frage, womit er denn erpresst worden sei, sagte E._____, A._____ habe gedroht, dass er einerseits den privaten und intimen WhatsApp-Verkehr zwischen ihnen beiden an die Öffentlichkeit (auch an seine Auftraggeber) bringen würde. Ausserdem habe er ihn mit der Geschichte O._____ in der Hand gehabt, weil er sich ja selber damit strafbar gemacht habe. Deshalb habe er auch Zahlungen geleistet (pag. 192). Er habe schon ca. 3 mal zwischen CHF 300.00 und 500.00 an Zahlungen geleistet, das mit den Erpressungen habe ja schon einen Monat vorher begonnen, schon vor der Geschichte O._____, ab dem Moment als er etwas Erpressbares gegen ihn in der Hand gehabt habe (pag. 193).

Die Frage, ob er A._____ etwas vom Umzug her geschuldet habe, verneinte er und ergänzte, er sei nicht einmal umgezogen. Es gebe keinen Umzug und keine Schuld daraus. Das seien ein paar wilde Fantasien eines Hypochonders, mehr nicht (pag. 193).

Die hätten ihn zuhause sicher ausrauben wollen, er habe zuhause ein paar Vermögensgegenstände und es sei klar, dass man von ihm aus Online-Banking hätte machen können. Was nachher gekommen wäre, hätte A._____ ja mit WhatsApp angekündigt gehabt. Die hätten ihn nicht einfach gehen lassen. Auch heute sei die Bedrohungssituation für ihn nicht vorüber (pag. 193).

Auf Vorhalt der Audiodateien sagte E._____, A._____ habe seine Auftraggeber über den Fall O._____ und über die gemeinsame Beziehung informieren wollen. Ein Teil dieser Audiodatei sei ziemlich wirr, wenn es darum gehe, dass er seine Wohnung, seine Frau und sein Auto wegen ihm verloren haben solle. Irgendwie habe sich A._____ da in etwas reingesteigert und ihn als Feindbild für alles genommen, was ihm widerfahren sei (pag. 193 f.).

Sie hätten eine sexuelle Beziehung zusammen gehabt, aber nicht nur. Sei hätten auch Dinge miteinander unternommen, zusammen gesprochen. Es sei eine ganz

normale Beziehung gewesen. Am Anfang der Beziehung sei es zu Zahlungen von seiner (E._____) Seite gekommen (pag. 194).

A._____ habe ihn erpresst. Es sei A._____ bereits zwei oder drei Mal gelungen, also habe er es erneut versucht. Er habe schon mehrmals mittels Nachrichten, Sprachnachrichten, Anrufen oder persönlichem Erscheinen Geld erpresst. Als er ihn dann gestoppt habe, sei A._____ dann – wie man sehen könne – viel zu weit gegangen. A._____ habe es sich dann geholt. Er habe alles daran gesetzt, dass A._____ nicht mehr an ihn rankomme und gesagt, er sei im Entzug (pag. 194).

Es treffe zu, in den Audionachrichten werde wenig über Geld gesprochen. Die Forderungen seien immer zwischen CHF 300.00 und 500.00 gewesen (pag. 194).

Ja, das sei eine seiner Befürchtungen gewesen, dass er keine Aufträge mehr als Model bekommen würde, wenn seine Auftraggeber erfahren hätten, dass er homosexuell sei. Es sei ja auch zu Aufnahmen von ihnen beiden gekommen, über die A._____ ja natürlich auch verfüge. Ja, er habe Nacktbilder und/oder Filme von A._____ mit sexuellem Bezug und umgekehrt auch (pag. 195).

Auf Frage, wie viel Geld er A._____ effektiv – egal wofür – gegeben habe, sagte E._____, ein paar tausend Franken. Auf Frage, ob es unter CHF 10'000.00 gewesen seien, führte er aus, es sei nahe in die Richtung gegangen (pag. 195).

Mit C._____ habe er auch eine Beziehung gehabt, gleichzeitig zu A._____. Er habe ihn auch für sexuelle Dienste bezahlt. Er habe auch Filme von C._____ gehabt, umgekehrt nicht (pag. 195 f.).

Er habe weder A._____ noch C._____ je etwas geschuldet. Umgekehrt auch nicht (pag. 196). Auf Frage hin, sagte er, das Geld, das er an diesem Abend hätte geben sollen, sei seiner Ansicht nach klar für A._____ gewesen. Deshalb verstehe er auch nicht, weshalb C._____ dabei gewesen sei (196).

Die Erpressungen hätten begonnen, als er aufgehört habe, sich mit A._____ zu treffen und A._____ dadurch das Einkommen gefehlt habe. Dann hätten auch die struben Geschichten begonnen, die sich A._____ habe einfallen lassen, um zu Geld zu kommen. Die Geschichten mit den Drohungen, Erpressungen und zum Schluss noch der Raub. Das Ganze habe sich gesteigert (pag. 196).

Er habe A._____ über W._____ kennen gelernt. A._____ habe ein Inserat im Escort-Bereich geschaltet und er habe sich in einem schwachen Moment dazu hinreissen lassen, A._____ anzuschreiben, leider (pag. 197).

Auf Frage hin, bestätigte er, von A._____ gepackt worden zu sein, wahrscheinlich mit der linken Hand (pag. 197). Ob A._____ ihm das Portemonnaie wieder gegeben habe, wisse er nicht mehr. Beim Bankomaten habe er jedenfalls die Karte und das Portemonnaie wieder bei sich gehabt, aber ohne das Geld (pag. 197). Auf Frage, ob jemand etwas davon bemerkt habe, dass er gegen seinen Willen zum Bankomaten geschleppt worden sei, sagte er, das könne er sich nicht vorstellen. Die beiden seien sehr gross gewesen und er sei wohl nicht gut sichtbar gewesen. Das sei alles wie der Blitz gegangen, die beiden hätten so getan, als wäre er betrunken und sie würden ihn stützen (pag. 198).

Nein, im fraglichen Moment habe er nicht daran gedacht, dass er umkommen würde, es sei ihm nur darum gegangen, heil wieder aus der Sache herauszukommen, aber später sei ihm dies bewusst geworden. Dieser Abend sei sicher nicht darauf ausgelegt gewesen, dass er ihn überleben würde. Er habe sich auf der Strasse nicht gewehrt, weil er Angst gehabt habe (pag. 198).

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 25. November 2015 (199 ff.)

Auf Vorhalt der Aussage von G._____, wonach E._____ den A._____ über ihn (G._____) kennengelernt haben soll, sagte E._____, das stimme. Es sei nicht richtig, dass er A._____ über W._____ kennen gelernt habe. Er habe G._____ schützen wollen, damit nicht noch mehr Leute in diesen Fall hereingezogen werden würden, weil er ja nichts damit zu tun habe (pag. 200 f.).

Auf Vorhalt, X._____ habe ausgesagt, dass er (E._____) ihm Intimbilder von A._____ gezeigt habe, sagte er, dazu sage er nichts, X._____ habe nichts mit dem Raub zu tun. Zu den Bildern sage er nichts. Im ganzen WhatsApp-Verkehr sei es nie um Geldschulden gegangen, erst, als A._____ verhaftet und befragt worden sei, gehe es plötzlich um Geldschulden. Wenn er doch Schulden bei A._____ gehabt hätte, dann hätte A._____ die doch irgendwie einfordern müssen (pag. 201).

Ja, er habe A._____ für die Bilder Geld versprochen, das hätten sie ja alles schon mal durchgenommen. Für alle Bilder zusammen habe er A._____ cash bei ihm zu Hause CHF 300.00 bis 500.00 bezahlt. Ja, es sei gut möglich, dass es sich dabei um diese 5 Bilder gemäss Extraktionsbericht WhatsApp gehandelt habe (pag. 202 Z. 112 f.).

Auf Vorhalt der Aussagen von C._____ sagte E._____, das sei gelogen, C._____ habe einen dreiseitigen Strafregisterauszug, C._____ lüge, wenn er den Mund aufmache. Das Tischzügeln sei erfunden. C._____ habe ihm nie geholfen, einen Tisch zu zügeln. Ja, nebst den bereits abgehandelten Tablettengeschichten habe er C._____ auch schon Geld gegeben für sexuelle Dienstleistungen bei E._____ zu Hause (pag. 203).

Es sei C._____ gewesen, der ihn im Q._____ angerufen habe. Er habe ja mit ihm abgemacht. Dass C._____ den A._____ kenne, das habe er natürlich nicht gewusst (pag. 203).

Natürlich hätten die beiden ihm das Portemonnaie genommen, sie hätten reingeschaut und gesehen, dass wenig Geld vorhanden gewesen sei, jedoch eine Karte, deshalb sei es ab zur Bank gegangen (pag. 205).

Auf Vorhalt, er sei in der Geschäftsdatenbank vier Mal als Opfer eines Raubes geführt, und auf Frage, woher das komme, erläuterte er zum einen Fall, die beiden Beschuldigten Y._____ und Z._____ seien zu 16 und 9 Monaten verurteilt worden, weil man ihn am Weihnachtsabend an der Bushaltestation niedergeschlagen und ausgeraubt habe. Zum Raub AA._____ sagte er nichts, das sei ein Beziehungsdelikt gewesen. Zum Raub AB._____ sagte er, da Siech habe ihm das Portemonnaie geklaut, seither trage er das Portemonnaie in der vorderen Hosentasche. Da habe er halt viermal als Opfer Pech gehabt (pag. 205).

Er verstehe nicht, weshalb C._____ mitgemacht habe, er habe keinen Grund gehabt. A._____ habe ihm wohl etwas dafür versprochen. Der Grund von A._____ sei gewesen, das er Chöle gebraucht habe (pag. 205). Mit seinem letzten WhatsApp habe er A._____ mitgeteilt, dass er von ihm keinen einzigen Rappen mehr bekommen würde. Im ganzen WhatsApp sei nie die Rede von Geld oder Schulden gewesen. A._____ habe nie geschrieben, dass er ihm noch etwas schulden würde. Erst nach der Anzeige habe A._____ einen Grund gesucht. Dies sei alles nur passiert, weil A._____ kein Geld mehr von ihm bekommen habe (pag. 206).

Es sei alles so gegangen, wie es K._____ beschrieben habe. A._____ und C._____ würden beide seit Jahren nicht arbeiten. Von was die leben, wolle man lieber nicht wissen. Denen würden 1000 Dinge in den Sinn kommen, die sie machen könnten (pag. 206).

Er wisse nicht mehr, bei wem das Portemonnaie auf dem Weg zum Bankomaten gewesen sei, ob bei ihm oder bei A._____. Jedenfalls habe A._____ es ihm wieder gegeben, nachdem am Bankomaten kein Geld herausgekommen sei (pag. 206). C._____ habe das Portemonnaie nicht in den Händen gehabt (pag. 206).

Auf Frage, wenn er bei der Bank eine Million herausgelassen hätte, ob die beiden diesen Betrag genommen hätten, sagte er ja, die beiden seien auf einem ganz schlechten Trip gewesen. C._____ habe solche Augen gehabt. Er wisse nicht, was die beiden noch mit ihm vorgehabt hätten, wenn die Polizei nicht gekommen wäre, der Abend wäre wohl bitterböses geendet (pag. 207).

Beim Bankomaten sei C._____ zwei/drei Meter hinter ihm gestanden. A._____ sei neben ihm gestanden, er würde sagen rechts (pag. 207). Er lachte an der Einvernahme, weil nur noch CHF 75.00 auf dem Konto gewesen seien. Sie hätten ihn dann gepackt und hätten gesagt, jetzt würden sie zu ihm nach Hause gehen und sie würden ihn ausnehmen (pag. 207). Konkret hätten sie nicht gesagt, was sie nehmen würden. Wahrscheinlich hätten sie dann gewollt, dass er Online-Banking machen würde (pag. 208).

Auf Vorhalt der Skizze und auf Frage, ob die vordere oder hintere Person ihn bei den Treppen nach der Toilette am Arm festgehalten habe, sagte er, sie hätten ihn abwechselnd festgehalten. Beim Hinausgehen aus dem Restaurant sei C._____ vorausgegangen und A._____ habe ihn festgehalten. Unterwegs hätten ihn beide festgehalten (pag. 208). Es sei sehr kurz gegangen vom Moment, als die beiden ihn bei der Toilette festgehalten hätten, bis zum Moment, als sie das Restaurant verlassen hätten. Bevor sie die Treppe hinunter gegangen seien, habe er wieder zurück in den Raucherraum gewollt, weil er K._____ noch gesehen habe. Er habe noch gedacht, wieso dieser nicht reagieren würde, der Angsthase. Als sie das gemerkt hätten, seien sie dann runter gegangen. K._____ habe Angst gehabt (pag. 208).

Der WhatsApp-Verkehr sei weder bei ihm noch bei A._____ vollständig, sie hätten beide gelöscht, deshalb sei dieser nicht zu hoch zu bewerten (pag. 208).

Auf Vorhalt verschiedener Aussagen im WhatsApp-Verkehr, wo es um Geld gegangen sei (z.B. CHF 500.00, „Klar, und wider ke Gäld becho“ etc...), sagte

E._____, dann hätten sie halt, aber sie hätten wenig über Geld gesprochen, normalerweise nicht (pag. 208 f.).

Er habe die Aussagen von A._____, gelesen. A._____ habe darin selber zugegeben, dass er (E._____) keine Schulden mehr bei ihm habe (pag. 209).

Auf Vorhalt, es klinge in seiner Einvernahme bei der Polizei nicht danach, als hätte er am Bankomaten Angst gehabt, sagte er, doch er habe Angst gehabt. Denn das, was danach gekommen sei, sei gefährlich gewesen. Auf Frage, weshalb die CHF 75.00 nicht bezogen worden seien, sagte er, dies sei A._____ zu wenig gewesen (pag. 209).

Die beiden hätten ihn gezogen und zum Bankomaten gezerrt, das tue man am unauffälligsten, indem man so tue, als würde man einen Kollegen stützen (pag. 209). Die beiden seien Berufskriminelle, die einen Scheiss nach dem anderen machen würden, Frauen vergewaltigen (pag. 210).

Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 16. November 2016 (pag. 903 ff.)

Er habe noch mit C._____ g'smslet, dass er auch noch auf ein Bier komme. Er sei dann nach dem ersten halben Bier auf Toilette gegangen, dann habe es „tätsch“ gemacht und A._____ und C._____ seien reingekommen. A._____ habe grauenhaft ausgesehen, er habe einen weissen Verband an der Stirn gehabt. Brutal, also er habe das noch nie gesehen. A._____ habe mit der Faust voll in die Wand geschlagen, das habe er noch nie gesehen, das habe ihm nicht einmal wehgetan, er (E._____) sei brutal erschrocken. C._____ sei an der Türe Schmiere gestanden. Dann habe es eine kurze Diskussion gegeben, genau könne er sich nicht mehr erinnern. Dann habe er ihn mit einer Hand gepackt, mit der anderen das Portemonnaie genommen und geschaut, was drin gewesen sei, viel habe er nicht dabei gehabt, das seien circa CHF 150.00 gewesen. Er sei eigentlich noch froh gewesen und habe gedacht, uff, das habe er jetzt überlebt, aber er habe sich getäuscht, weil sie gesehen hätten, dass er noch eine Kreditkarte gehabt habe. C._____ habe riesen Augen gehabt, er sei „drauf“ gewesen. Dann hätten sie ihn gepackt, zur Toilette raus, er habe noch versucht, sich am Geländer festzuhalten, habe versucht mit K._____ Augenkontakt herzustellen, das sei ihm noch kurz gelungen (pag. 903). Dann seien sie mit ihm runter und hätten ihn zur U._____ geschleppt. C._____ sei etwas weiter hinten gestanden, er habe etwas abgedeckt. A._____ sei mit ihm zum Schalter gekommen und habe ihn gezwungen, den Code einzugeben. Es seien noch CHF 75.00 drauf gewesen, was ihnen zu wenig gewesen sei. Sie hätten ihn dann gepackt. Vermutlich sei dies von Anfang an geplant gewesen, danach zu ihm nach Hause zu fahren und ihn dort auszunehmen, das Auto sei nämlich ganz in der Nähe abgestellt gewesen. Dies sei eine schlimme Situation gewesen, er habe gehofft, dass es bald mal vorbei sei. Seine Rettung sei dann die Polizeistreife gewesen (pag. 904).

Am Anfang habe er eine tolle Beziehung zu A._____ gehabt, das sei „lesig“ gewesen mit ihm, er habe ihm gutgetan und ihm Sicherheit vermittelt, sie hätten auch gemeinsame Dinge unternommen. Je besser er A._____ aber kennengelernt habe, desto mehr habe er gemerkt, in was er da reingeraten sei, es habe sich

eine Welt aufgetan, die ihm nicht mehr geheuer gewesen sei. Bis er gemerkt habe, was ihm da passiere, sei es zu spät gewesen, um da wieder rauszukommen. Zu C._____ habe er nicht in dem Sinne eine Beziehung gehabt wie zu A._____. Auf Vorhalt beide würden bestreiten, eine sexuelle Beziehung mit ihm gehabt zu haben, sagte er, was es denn sonst für einen Grund gehabt haben soll, man sehe ja, wenn man beide anschau, dass beide sein Styl seien (pag. 904).

Nein, er habe nicht gewusst, dass die beiden einander gekannt hätten (pag. 905).

Auf Frage, wieso er sich gegen die Geldabnahme nicht gewehrt habe, sagte er, er habe sich fast in die Hosen gemacht (pag. 905).

Auf Frage, wie sie von der Toilette im Q._____ zum Bankomaten gegangen seien, sagte er, die beiden hätten so getan, als ob er angeheitert gewesen wäre und gestützt. Und wenn A._____ zupacke, dann könne man sich nicht mehr viel bewegen. A._____ sei ein Depp gewesen, er habe die falsche Karte gesehen (pag. 905). Auf Frage, warum er nicht um Hilfe geschrien habe, sagte er, im Nachhinein müsse er sagen, hätte er das machen können. Aber er habe eigentlich gedacht, wenn er schön mitmache, komme er heil aus der Sache raus. Aber was die danach mit ihm vorgehabt hätten, dieser Abend hätte böse für ihn geendet, wäre nicht die Polizeistreife gekommen – die hätten ja geplant gehabt mit ihm nach Hause zu gehen, die seien noch lange nicht fertig gewesen. Und auch die dauernden Drohungen per WhatsApp von A._____ seien ernst zu nehmen gewesen, er wisse, was A._____ alles gemacht habe und auch C._____ habe er kennen gelernt (pag. 905 f.). Sie hätten gesagt, jetzt würden sie ihn ausnehmen, jetzt komme er dran. Die hätten genau gewusst, die Wohnung könne man ausnehmen, man hätte e-banking machen können, er habe auch Wertsachen in der Wohnung. Diesen Abend hätte er nicht überlebt, wenn die mit ihm nach Hause gekommen wären. Er habe es schliesslich dann auch in H._____ nicht mehr ausgehalten und sei umgezogen (pag. 906, 909). Nein, er denke, auch wenn er CHF 1'000.00 bei sich gehabt hätte, hätten die beiden nicht von ihm abgelassen (pag. 906).

Nein, er habe keine Schulden bei A._____ gehabt, A._____ habe ihn ein Vermögen gekostet. Auf Frage, was denn A._____ mit den CHF 800.00-900.00 meine, die er ihm schulden würde, sagte E._____, nichts, das sei Quatsch. Die würden ja beide nicht arbeiten, die würden von dem leben (pag. 907).

Auf Vorhalt, im Vergleich zu den von ihm eingereichten Chatprotokollen mit denjenigen von A._____ falle auf, dass er selbst etliche Nachrichten gelöscht habe, sagte er, er lösche ab und zu Nachrichten, die ihm nicht passen würden. A._____ und C._____ hätten auch gelöscht, zwischendurch seien auch noch Telefonate gewesen, man dürfe das nicht für bare Münze nehmen. Er habe nicht so viel von seinem Privatleben preisgeben wollen, aber es sei der einzige Schritt gewesen, aus dieser Sache rauszukommen. Er habe sich selber ja auch strafbar gemacht. Auf Frage, ob er denn die Geschichte mit O._____ habe verheimlichen wollen, sagte er, ob denn nicht aufgefallen sei, dass im ganzen Chatverkehr zwischen A._____ und ihm der Name O._____ nie auftauche. Ihm sei bewusst gewesen, dass er sich strafbar gemacht habe. Im Nachhinein müsse er sagen, hätte er Selbstanzeige machen sollen. Aber er habe eine Busse von CHF

5'000.00 bezahlt, er sei geständig gewesen und dafür gerade gestanden (pag. 907).

Die Nachrichten von A. _____ seien ernst zu nehmen. Er sei Hooligan seit zehn Jahren. Er arbeite nichts. Wenn er in den Ausgang gehe, dann „om z schlägle“. Auf Vorhalt, weshalb er dann trotzdem in den Nachrichten sexuelle Anspielungen gemacht habe (z.B. „Sextombe“) und zudem dabei geblieben sei, dass es kein Geld mehr gebe, sagte er, er habe Angst gehabt, aber nur Schlucken habe er auch nicht gewollt, er habe auch versucht, etwas zurückzugeben (pag. 908).

Angesprochen auf seinen Zustand an diesem Abend, sagte er, er sei gerade erst in den Ausgang gegangen und habe erst sein erstes halbes Bier genommen (pag. 908). Im Q. _____ habe er sein erstes Bier gehabt, sein erstes Halbes. Auf Nachfrage hin, er habe ausgesagt zuvor im Internetkaffee gewesen zu sein, ob er denn da nicht auch schon ein Bier getrunken habe, sagte er, wenn er das so ausgesagt habe, dann habe er da sicher auch schon ein Bier gesoffen (pag. 910).

Er sei halt einsam gewesen, habe viel gearbeitet, mache Weiterbildungen, sei alleine gewesen und habe sich halt auf solche Kontakte eingelassen. Er habe im Nachhinein gelernt, dass er extrem aufpassen müsse, auf wen er sich einlasse, sonst könne das bitterböse enden. Es sei eine grosse Enttäuschung für ihn gewesen, das habe er sich anders vorgestellt gehabt (pag. 909).

Dieser Vorfall habe dazu geführt, dass er sein Leben geändert habe, er habe als Erstes eine Alarmanlage eingebaut und schlussendlich sei er dann weggezogen. Auf Frage sagte er, er habe sich die Wohnung kündigen lassen, er habe Streit mit dem Vermieter gehabt, weil die Wohnung nicht so sei, dass es ihm passe (pag. 909).

Er habe nach dem Bankomaten gedacht, dass er diesen Abend nicht überleben werde, weil sie noch zu ihm nach Hause hätten gehen wollen. Weiter erläuterte er, das Portemonnaie habe er hinten links getragen (pag. 910). Auf Frage wer das Portemonnaie getragen habe, als man zum Bankomaten gegangen sei, sagte er, er sei das gewesen, das habe er auch bereits ausgesagt (pag. 912). Auf Frage, wenn er ja mehrere Bankkarten im Portemonnaie gehabt habe, weshalb sie denn nicht weitere Bankkarten ausprobiert hätten, sagte er, weil der eine „fuzdumm“ gewesen sei und der andere voll „stoned“. Weil sie etwas anderes vorgehabt hätten, sie hätten zu ihm nach Hause gehen wollen, da sei das Bankkärtli nicht zentral gewesen (pag. 912).

d) Aussagen K. _____

Aussagen bei der Kantonspolizei am 10. November 2014 (pag. 168 ff.)

Er kenne E. _____ vom Ausgang her. Er habe ihn auch ein paar Mal im Coop AZ. _____ gesehen. Er kenne ihn seit circa einem Monat als Kollegen. Sie seien einfach Kollegen (pag. 169).

An diesem Abend hätten sich er, sein Halbbruder AC. _____ und E. _____ in der Stadt getroffen und seien zusammen ins Q. _____ gegangen. Angesprochen auf den Zustand von E. _____ sagte er, E. _____ habe vielleicht zwei Kübeli Bier getrunken. Er habe nicht betrunken geschienen, man habe ihm nichts

angemerkt. Sie seien im ersten Stock im Raucherraum gesessen (pag. 169). Er sei E._____ und seinem Bruder gegenüber gesessen. Von seiner Position aus, habe er den Eingang zum Raucherraum gesehen. E._____ habe dann ein Telefon erhalten, er wisse nicht von wem. Er denke nicht, dass dieses Telefonat etwas mit dem Vorfall zu tun gehabt habe (pag. 170)

Etwas später sei E._____ auf dem gleichen Stock auf Toilette gegangen, er sei vielleicht 5 Minuten weggeblieben. Er (K._____) habe dann gesehen, dass E._____ mit zwei Personen vor der Toilette gestanden sei und mit diesen gesprochen habe. E._____ habe mit der einen Hand das Geländer der Treppe zum Erdgeschoss gehalten. Einer der beiden Typen habe ihn am anderen Arm gepackt und ihn die Treppe hinuntergezogen. Er habe die beiden Typen nicht erkannt. Er habe nicht gesehen, ob sie die Toilette betreten hätten, er habe sie erst im Gang wahrgenommen. Er habe dann 15 oder 20 Minuten gewartet und dann E._____ angerufen. E._____ habe ihm gesagt, dass er beim Bahnhof sei, dass etwas passiert sei und es ihm schlecht gehe. Nach einer Stunde hätten sie nochmals telefoniert, E._____ habe ihm gesagt, er solle zu ihm kommen, dann zuhause habe E._____ ihm die ganze Story erzählt. E._____ habe ihm erzählt, die beiden Typen hätten ihm in der Toilette Geld genommen und hätten ihn dann noch zu einem Bankomaten gezerrt. Dort sei dann die Polizei gewesen und E._____ sei zu den Polizisten gegangen, worauf die beiden Typen von ihm abgelassen hätten. E._____ habe ihm erzählt, dass er eine Beziehung zu diesen Typen gehabt habe. E._____ habe diesen Typen viel Geld gegeben. Nach dem Ende der Beziehung hätten die Typen noch mehr Geld gewollt und E._____ habe ihnen keines mehr geben wollen (pag. 170). Nein, E._____ habe ihm nicht gesagt, wie viel Geld er den Typen gegeben habe, er habe nur gesagt „genug“. E._____ habe ihm gesagt, er habe die Typen für Sex bezahlt, E._____ sei schwul, das wisse er seit dem Vorfall. Er selber habe keine Beziehung zu E._____ gehabt, er sei heterosexuell und habe eine Familie (pag. 171).

Es seien beide grosse Typen gewesen, sicher 1.90m oder 2m gross. Einen der Typen habe er lediglich von hinten gesehen, die andere Person habe er auch schlecht gesehen. Er könne sie nicht beschreiben. Einer sei bei der Treppe bei E._____ gestanden und der andere habe den Zugang zum Raucherraum abgedeckt. Derjenige bei der Treppe habe E._____ am Arm gepackt (pag. 171).

Auf Frage, ob er die Typen wiedererkennen würde, sagte er, vielleicht, es solle sich um gefährliche Typen handeln (pag. 171).

E._____ sei ziemlich schockiert gewesen. Sein Gesicht habe er nicht gesehen. Aber von der Körperhaltung her, denke er, dass er Angst gehabt habe. E._____ habe ihn später gefragt, weshalb er nicht der Polizei telefoniert habe. Er habe gesagt, wie er denn hätte sehen sollen, dass er Probleme mit den beiden gehabt habe. Die Türe sei verschlossen gewesen, deshalb habe er auch vom Gespräch zwischen E._____ und den Typen nichts verstanden. Sein Bruder habe nichts davon mitbekommen, er (K._____) habe es seinem Bruder später erzählt (pag. 171).

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 25. November 2015 (pag. 173 ff.)

C._____ und A._____ kenne er nicht. E._____ kenne er sei circa 4 Jahren, er sei ein Kollege von ihm, sie würden ab und zu was trinken gehen. Was mit den beiden gelaufen sei, habe er selbst gesehen, weil er anwesend gewesen sei. Was vor- und nachher passiert sei, wisse er nicht, weil er nicht dabei gewesen sei. An diesem Abend sei er mit E._____ etwas trinken gegangen, plötzlich habe E._____ Telefon geläutete, er habe mit jemanden gesprochen und sei dann auf Toilette gegangen. Es sei etwa sieben Minuten gegangen und er sei dann nachschauen gegangen. Er habe gesehen, dass E._____ mit Leuten am sprechen gewesen sei und habe gedacht, es seien Kollegen, weshalb er nicht habe unterbrechen wollen. E._____ sei dann nach etwa einer Minute weggegangen und er habe E._____ dann angerufen. E._____ habe den Anruf nicht entgegengenommen. Eine Stunde später habe E._____ ihn angerufen und geflucht, er sei von den beiden Typen, mit denen er im Korridor gewesen sei, überfallen worden. Er habe gefragt, ob E._____ wieder ins Q._____ kommen würde, E._____ habe gesagt, sie würden woanders hingehen. E._____ habe gesagt, er müsse zur Polizei. E._____ habe ihm erzählt, die beiden hätten ihn zur Bank geführt und Druck gemacht, dass er Geld abheben würde (pag. 175). Er habe dann E._____ später noch persönlich gesehen bei ihm Zuhause und E._____ habe ihm erzählt, was passiert sei. Er habe E._____ angeboten, auszusagen, was er gesehen habe (pag. 175).

Er habe vom Raucherraum auf den Korridor sehen können, wo sich links die Toilette und rechts die Treppe befunden habe. E._____ habe sich mit einer Hand am Treppengeländer festgehalten, und einer der Typen habe ihn bei der Hand gepackt und ihn mitgezerrt. Der andere Typ sei hinten dran gewesen. Es seien dann alle drei hinunter gegangen, so dass er sie nicht mehr gesehen habe (pag. 175).

E._____ habe ihm gesagt, er habe irgendeine Beziehung mit diesen Typen gehabt und beiden viel Geld gegeben, ob aus Spass oder aus Angst wisse er nicht. E._____ habe keine Zahl genannt (pag. 175).

E._____ sei am durchdrehen gewesen, habe gehypert und geschrien „wine Moore“. E._____ habe ihn sogar gefragt, ob er bei ihm bleiben könne (pag. 176).

Er glaube, dass E._____ im Restaurant Angst gehabt habe, es seien zwei Meter grosse Typen gewesen, wovon einer ihn einfach mitgenommen habe, da sei es wohl klar, dass E._____ geschockt gewesen sei. Er (K._____) habe das Gespräch nicht hören können, er sei in einem Raum gewesen und dort sei ja eine Tür gewesen, aber so wie es ausgesehen habe, sei es schon ziemlich brutal gewesen (pag. 176).

Ja, es habe so ausgesehen, als hätte E._____ bei der Treppe versucht, sich zu lösen und wieder heraufzugehen. Konkret habe er gesehen, wie sich E._____ am Geländer festgehalten habe und es zwei Minuten gedauert habe, bis einer der Typen E._____ gepackt und ihn nach unten gezerrt habe. Das habe für ihn schon so ausgesehen, dass es nicht mehr Spass gewesen sei. Er könne ja nicht

einfach auf diese Weise mit einem etwas in eine Beiz trinken gehen, da sehe ja jeder Trottel, dass es nicht mehr Spass sei (pag. 176).

K._____ fertige eine Skizze an und erklärte, Typ 1 sei auf dem obersten Treppentritt gestanden und der zweite habe mit E._____ gestritten. Typ 1 habe dann E._____ gepackt und alle seien daraufhin verschwunden. Er selber habe 20 Minuten gewartet und sei dann auch gegangen. Er habe die drei erst im Korridor gesehen, nachdem E._____ schon fünf bis sieben Minuten weg gewesen sei. Wie sie dahin gekommen seien, wisse er nicht (pag. 177),

Es habe wirklich brutal ausgesehen. Auf Frage, weshalb er nicht hingegangen sei, sagte er, weshalb er sich denn hätte einmischen sollen. Er habe ja die beiden nicht gekannt. Wenn E._____ ihm gesagt hätte, er solle kommen, dann wäre er gegangen. Nein, er selbst habe nicht Angst gehabt, er habe ja die Typen nicht gekannt. Auf Vorhalt ein guter Kollege habe Streit mit zwei Typen, die ihn wegzerren würde, und er greife nicht ein, sagte er, das Ganze sei nur ein/zwei Minuten gegangen, dann seien sie weg gegangen. Wie solle er in so kurzer Zeit wissen, um was es gehe. Es hätten ja auch Kollegen oder Freunde sein können und einfach nur brutal ausgesehen haben. Ja, er bleibe dabei, es habe brutal ausgesehen und trotzdem sei er nicht hingegangen (pag. 177). Wie hätte er denn das wissen sollen. Er sei mit E._____ etwas am Trinken gewesen und plötzlich sei dieser weg. Er könne doch nicht wissen, dass es dann mit dem und dem Probleme geben würde (pag. 178).

Auf Frage, ob er wisse, ob E._____ Schulden gehabt habe, sagte er, das habe er nicht gewusst. Erst nachdem das passiert sei, habe E._____ ihm erzählt, dass er den anderen viel Geld gegeben habe. Er habe E._____ gefragt wieviel, E._____ habe nur gesagt „genug“. Er könne sich nicht vorstellen, dass E._____ Schulden habe, da er pro Monat sicher CHF 8'000.00 verdienen würde. E._____ habe ihn sicher 20- bis 30-mal eingeladen, E._____ würde pro Woche CHF 2'000.00 bis 3'000.00 zur Verfügung stehen, da werde er wohl kaum Schulden habe. Das sei wohl eher umgekehrt.

Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 16. November 2016 (pag. 913 ff.)

Er habe vom Namen her gedacht, die beiden nicht zu kennen. Aber jetzt in der Pause beim Rauchen habe er gemerkt, dass er C._____ kenne, vom Sehen her, irgendwo in H._____ (pag. 913).

E._____ kenne er von ganz früher, von der Arbeit her. Eine Zeit lang nicht mehr, dann wieder. Jetzt habe er ihn länger nicht mehr gesehen, das letzte Mal vor 7 Monaten, als er im Amthaus habe aussagen müssen. Damals habe E._____ mit jemand anderem Probleme gehabt (pag. 913).

A._____ kenne er nicht, vielleicht mal gesehen (pag. 914).

An diesem Abend seien sie zusammen ins Q._____ eins Trinken gegangen. Dann habe E._____ geschrieben oder telefoniert, er wisse es nicht mehr. Vielleicht sei dies mit einem der beiden gewesen, das wisse er nicht. Dann sei

E._____ auf Toilette gegangen, ca. 5-10 Minuten, dann habe er gesehen, dass einer E._____ genommen habe und weggegangen sei, aber er wisse immer noch nicht, ob es einer der beiden gewesen sei. Dann sei es vielleicht eine halbe Stunde gegangen oder weniger, als E._____ ihn angerufen habe und ihm gesagt habe, dass er überfallen und bedroht worden sei. Zuvor an diesem Abend habe er nicht von Problemen gesprochen und auf einmal sei dann das gekommen. E._____ habe ihn dann angerufen und sie seien dann glaublich zu ihm nach Hause gegangen und dann habe E._____ von diesem Thema angefangen zu sprechen. E._____ habe erzählt, dass sie ihn zur Bank gebracht hätten und das Geld genommen hätten und so irgendetwas. Als E._____ auf Toilette gegangen sei, seien sie circa 15 Minuten im Q._____ gewesen. Ab dem Moment, als E._____ auf Toilette gegangen sei bis er E._____ wieder gesehen habe, seien circa 5-10 Minuten vergangen. Einer habe E._____ am Arm genommen. Sie seien dann die Treppe runtergelaufen. Wer das gewesen sei, wisse er nicht (pag. 914).

Auf Frage, ob die drei Personen miteinander gesprochen hätten, sagte er, das habe er zu kurz gesehen, das sei zu schnell gegangen. Er habe mal den Kopf gedreht und gesehen, dass sie da hinten gestanden seien. E._____ habe seine Hand noch am Geländer gehabt, dann seien sie weg gegangen. Es habe nicht freundschaftlich ausgesehen. Auf Frage, nach was es denn ausgesehen habe, sagte er, er wisse es nicht, Kollegen die sagen würden, „komm jetzt gehen wir weg“, er könne es nicht beurteilen (pag. 915).

Es sei zwei Jahre her, er wisse nicht mehr, ob E._____ ihn oder umgekehrt angerufen habe. Es sei circa eine halbe Stunde oder Stunde gegangen, bis sie zusammen telefoniert hätten, er habe noch fertig getrunken. Als er bei E._____ gewesen sei, sei E._____ aufgeregt und „verrockt“ gewesen. E._____ habe erzählt, dass er überfallen worden sei, Portemonnaie, Bank und Geschichten. Er habe auch irgendeine Geschichte mit der Polizei erzählt, dass diese gekommen seien, aber ob das richtig sei, wisse er nicht (pag. 915).

Auf Frage, ob er im Restaurant das Gefühl gehabt habe, dass E._____ beim Rausgehen Angst gehabt habe, sagte er, er glaube schon, sonst hätten sie das Problem ja auch im Restaurant erledigen können. Aber er habe nie gedacht, dass es so kommen würde (pag. 916).

E._____ sei besoffen gewesen, sie hätten getrunken, er wisse nicht mehr wieviel, sie hätten Wein bestellt, auf jeden Fall sei E._____ besoffen gewesen. Angesprochen auf seine letzten Aussagen, sagte er, E._____ möge etwas vertragen, wenn er selber eins trinke und E._____ fünf, dann könne E._____ immer noch normal gehen (pag. 916).

Auf Frage, weshalb er nicht eingeschritten sei, sagte er, E._____ habe nie von seinen Problemen erzählt, er habe ihn als normalen Mitarbeiter kennengelernt. E._____ habe nicht erzählt, dass er mit den beiden Probleme habe oder mit anderen. Er (K._____) habe nicht gewusst, um was es gegangen sei. Nein, Angst habe er selber nicht gehabt, weil er mit niemanden Probleme habe. Er habe

mit diesen beiden keine Probleme. Wegen was hätte er denn Angst haben müssen (pag. 916)?

Angesprochen darauf, dass er in der Pause auf der Terrasse mit C._____ und A._____ gesprochen habe, sagte er, er habe C._____ gefragt, was er hier mache. C._____ habe ihm gesagt, er (K._____) komme gegen C._____ Aussagen machen (pag. 916). Er kenne C._____ nur vom Sehen her, sicher zwei, drei Jahre oder mehr. Er habe erst hier erfahren, dass er ihn kenne. Damals im Q._____ habe er es nicht gewusst. Wenn er es gewusst hätte, dann hätte er sicher geschaut. Aber es sei damals so schnell gegangen (pag. 917).

Auf Frage hin präzierte er die Aussage in seiner letzten Einvernahme, wonach er gemäss Protokoll „nachschauen gegangen sei“. Er sei nicht aufgestanden und nachschauen gegangen, er habe nach rechts hinten geschaut, so wie er jetzt sitze, und habe E._____ gesehen. Er sei dann erst später aufgestanden und habe im Korridor geschaut. Er habe nichts gesehen und habe gedacht, E._____ komme dann wieder. Was soll er E._____ anrufen, wenn er nichts wisse (pag. 917).

Er habe C._____ heute auf der Terrasse gesehen und dann habe er ihn gefragt, was er hier mache, C._____ habe ihm gesagt, er (K._____) sei Zeuge gegen ihn (pag. 917). Angesprochen darauf, wieso er seinen Bekannten C._____ an diesem Abend nicht erkannt habe, sagte er, wie solle er C._____ kennen. Er sei dort gewesen, um ein Bier zu trinken. Er habe nicht nachgeschaut, ob die da Probleme gehabt hätten. Er nehme an, der Gerichtspräsident kenne auch Leute, deren Namen er nicht wisse. Er wohne sei 15 Jahren in H._____. Er sei mit C._____ noch nie etwas trinken gegangen, er sage ihm einfach hallo, wenn er ihn sehe, sonst habe er noch nie etwas mit ihm gemacht, wie soll er ihn da erkennen, er wisse es nicht, vielleicht müsse man Psychologe sein (pag. 918).

Er habe mit E._____ noch eine Zeit lang Kontakt gehabt. E._____ habe ihn auch mal gefragt, ob er C._____ kenne, er habe gesagt, vielleicht, sei möglich. Nein, er habe sich nicht mit E._____ abgesprochen, was er hier aussage. Er sage genau das, was er gesehen habe. Ja, er kenne die Strafandrohung bei wissentlicher Falschaussage (pag. 918).

Auf Vorhalt, dass er auf der einen Seite zwar erkannt haben will, wie E._____ sich mit einer Hand am Geländer festgehalten habe, aber auf der anderen Seite C._____ nicht erkannt haben will, sagte er, das sei ein kleiner Raucherraum im Q._____, die Leute würden hin und her laufen, es sei dunkles Licht. Wenn man nicht informiert sei, dann erkenne man sich nicht (pag. 919).

Auf Vorhalt der Aussage von C._____, wonach K._____ ihm gesagt haben soll, Geld von E._____ bekommen zu haben, um in diesem Verfahren Aussagen zu machen, sagte K._____, das stimme nicht. C._____ habe ihn gefragt, ob E._____ ihm Geld gegeben habe, um Aussagen zu machen. Er habe darauf hin gesagt „spennsch du“. Er wisse nicht, weshalb er Geld für diese zwei Minuten bekommen sollte, er sei ja zudem die meiste Zeit gar nicht dabei gewesen. C._____ habe ihn gefragt, nicht umgekehrt (pag. 919).

Auf Frage, um was es für ein Verfahren vor rund 7 Monaten gegangen sei, wollte er zuerst keine Aussagen machen. Auf seine Aussagepflichten aufmerksam gemacht, sagte er dann sinngemäss, E._____ habe mit jemandem Probleme gehabt, er (K._____) sei da auch dabei gewesen. Er sei etwas trinken gewesen mit den beiden. Es sei dann etwas bei E._____ zuhause passiert, da sei er aber nicht dabei gewesen. Am nächsten Morgen habe ihm E._____ dann davon erzählt. Gleich wie in diesem Fall, er sei auch nicht dabei gewesen, habe aber dann als Zeuge aussagen müssen. In diesem Fall sei der andere Geschädigte gewesen, nicht E._____ (pag. 919 f.).

K._____ wurde gefragt, ob er bereit wäre, sein Handy zu zeigen betreffend Korrespondenz mit E._____. Er gab sein Handy dem Gerichtspräsidenten, die Anrufliste war nur bis Montag gespeichert. Der Zeuge bot jedoch an, seinen Telefonauszug einzureichen (pag. 919).

e) Aussagen X._____

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 25. November 2015 (pag. 162 ff.)

A._____ sei ein Kollege von ihm, er sehe ihn ab und zu, verkehre v.a. online mit ihm zum Gamen, sie hätten zudem einen ähnlichen Kollegenkreis. C._____ kenne er nicht. E._____ sei ein Freund von ihm. Es treffe zu, dass ihm E._____ Intimfotos von A._____ gezeigt habe. Anlässlich eines Besuchs bei ihm, habe es geheissen, dass er Fotos von A._____ habe, auf dem Computer oder auf dem Handy. Es sei schwierig hinterher zu sagen, was für Fotos das gewesen seien, er habe ein anderes Mal auch Fotos einer anderen Person gezeigt bekommen, es seien einfach Intimfotos gewesen. Auf die Frage, weshalb er geglaubt habe, die Bilder seien von A._____, führte er aus, weil A._____ schlank und gross gewesen sei (pag. 163). Er wisse nicht mehr, ob man den Kopf gesehen habe, einen Penis habe man gesehen und Tätowierungen, einen Schlangenkopf, er wisse nicht mehr genau, wo der gewesen sei, auf dem Bauch oder auf dem Penis. Er wisse nicht mehr, ob es mehrere Bilder gewesen seien. Er habe A._____ mal zusammen mit einem anderen Kollegen getroffen und ihn dabei auf seine Tätowierung angesprochen. A._____ habe ihn dann gefragt, wieso er das wisse, worauf er gemerkt habe, dass wohl etwas passiert sei, das gegen den Willen von jemanden erfolgt sei. Blöderweise kenne er beide und wolle niemandem etwas Schlechtes, aber er habe plötzlich das Gefühl gehabt, dass da wohl mit dem Zeigen der Fotos eine Grenze überschritten worden sei. A._____ habe ihn dann gefragt, ob er das, was er darüber wisse, für ihn aussagen würde, worauf er gesagt habe, das sei okay (pag. 164).

Auf Frage, ob er etwas über die Geschichte im Q._____ wisse, sagte er, er könne nichts Verlässliches dazu sagen, das seien nur Vermutungen. Subjektiv wahrgenommen, sei es darum gegangen, dass A._____ eine ihm zustehende Geldschuld habe einfordern wollen, aber das sei nur eine Vermutung (pag. 165). Auf Frage, ob E._____ und A._____ eine Liebesbeziehung gehabt hätten, sagte er, er sei sich ziemlich sicher, dass das nicht so gewesen sei, er würde sogar Geld darauf verwetten. Auf Frage, ob sich A._____ gegen Geld prostituiert hätte, sagte er, das könne gut sein, würde jeder wohl machen, wenn er Geldmangel

hätte oder es ihn anmachen würde. A._____ habe ihm mal gesagt, dass es um Geld gegangen sei, aber dass dies mit den Fotos zusammenhänge, davon habe er nichts gewusst (pag. 165). Es treffe zu, dass E._____ von ihm auch schon Videoaufzeichnungen habe machen wollen, aber das sei für ihn nicht in Frage gekommen (pag. 166). E._____ habe ihm auch schon Geld angeboten. Er ergänzte, dies sei aber nicht mit den Videoaufzeichnungen in Zusammenhang gestanden (pag. 167).

Auf Frage, was A._____ von ihm verlangt habe auszusagen, sagte X._____, A._____ kenne ihn gut und wisse, dass Ehre und solche Sachen bei ihm einen hohen Stellenwert haben würden. Nein, A._____ habe ihm keinen Sachverhalt vorgegeben (pag. 167).

f) Aussagen G._____

Aussagen bei der Staatsanwaltschaft am 25. November 2015 (pag. 158 ff.)

A._____ sei einer seiner besten Kollegen, er sehe ihn oft, sie würden zusammen Fischen, Gamen und sonst viel zusammen unternehmen (pag. 158). C._____ sage ihm nichts. E._____ habe er mal auf einer Baustelle kennengelernt, sie hätten ab und zu etwas zusammen gemacht, sei es etwas Trinken gehen oder dass er E._____ mal bei einem Umzug geholfen habe. E._____ sei auch einige male bei ihm gewesen, dann habe sich der Kontakt aber verflüchtigt, weil sie nicht ganz auf einer Wellenlänge gewesen seien und seine Freundin E._____ nicht so gemocht habe (pag. 159). A._____ und E._____ hätten sich durch ihn kennengelernt, wahrscheinlich als er A._____ mal bei einem Umzug zu E._____ mitgenommen habe. Er habe schon mal bei E._____ ein Sofa zügeln geholfen. Bei diesem Umzug sei es aber um schwere teure Marmorlampen gegangen, es habe sich dann erledigt, weil sie nicht in der Lage gewesen seien, die Lampen hoch zu tragen. E._____ habe ihnen trotzdem CHF 50.00 gegeben, weil sie gekommen seien. Er glaube, E._____ und A._____ hätten damals Nummern getauscht und so sei der Kontakt entstanden, dies sei wahrscheinlich letztes Jahr gewesen (pag. 159). Nein, er kenne W._____ nicht (pag. 159).

Vom Vorfall im Q._____ wisse er nur vom Hörensagen. Er habe A._____ schon immer gesagt, er solle keinen Kontakt zu E._____ haben, doch er habe nicht auf ihn hören wollen. Er wisse nicht, welche Seite Recht habe. A._____ habe ihm gesagt, er sei es nicht gewesen und mit E._____ habe er nicht sprechen können. Er traue es A._____ nicht zu. Auch alle Kollegen hätten gelacht, als sie davon gehört hätten. A._____ habe ein grosses Maul, wie viele Männer, er selber z.B. auch, aber wie es genau gegangen sei, könne er nicht sagen, er sei ja nicht dabei gewesen. Auf Frage hin, sagte G._____, er wisse einfach das, was in der Vorladung stehe, dass C._____ und A._____ zu E._____ gegangen seien, ihn ausgenommen und gezwungen hätten am Bankomaten Geld abzuheben, dass die Bilder am Bankomaten nicht erhältlich gewesen seien. Auch gegen E._____ könne er nichts sagen, er sei anständig, habe Respekt und sei ein lieber Kerl, der keiner Fliege etwas antun könne (pag. 160).

Er habe E._____ zweimal bei Umzügen geholfen. Als er das erste Mal E._____ beim Umzug geholfen habe, habe er kein Geld dafür bekommen, das habe er aus Goodwill gemacht. Auf Frage hin, ob er wisse, ob A._____ nachher nochmal für E._____ zügeln geholfen habe, sagte G._____, ja, das wisse er, A._____ habe es ihm erzählt. A._____ habe einfach erzählt, dass er gezügelt habe, mehr wisse er nicht (pag. 160). Er habe einfach mitbekommen, dass sie mal zusammen gezügelt hätten und dass dann Schulden vorhanden gewesen seien. Er habe sich aber eigentlich nicht einmischen wollen und nicht zwischen die beiden kommen wollen. Jetzt sitze er aber trotzdem hier, was er eigentlich nicht gewollt habe (pag. 161). Die Frage, ob A._____ beim ersten Umzug bei E._____, als das Sofa gezügelt worden sei, auch dabei gewesen sei, verneinte er (pag. 161).

7. Beweiswürdigung

7.1 Vorinstanzliche Beweiswürdigung

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des verstorbenen Privatklägers E._____ und des Zeugen K._____ als glaubhaft und stellte darauf ab. Die Vorinstanz erörterte weiter, dass auf die Aussagen der beiden Beschuldigten nur beschränkt abgestellt werden könne und diese in Bezug auf das Kerngeschehen nicht glaubhaft seien. Auf die Einzelheiten der Beweiswürdigung der Vorinstanz wird verwiesen (pag. 991 ff.). Gestützt hierauf bestand für die Vorinstanz kein Zweifel, dass der Vorfall am 25. Oktober 2014 wie folgt abgelaufen sei (pag. 1006 f.): A._____ habe an diesem Abend die vermeintlichen Schulden in der Höhe von CHF 800.00-900.00 bei E._____ eintreiben wollen. Als er von C._____ erfahren habe, wo sich E._____ aufhalten würde, seien sie gemeinsam ins Q._____ gefahren. Da hätten sie E._____ auf der Toilette überrascht. A._____ habe die Faust in die Mauer geschlagen und E._____ an den Schultern gepackt, während C._____ Schmiere gestanden sei. E._____, welcher sich zwei „Riesen“ gegenüberstehend gesehen habe und welcher auch die zuvor per WhatsApp und Telefon ergangenen Nachrichten in Erinnerung gehabt habe, habe sich in dieser Situation ohne Gegenwehr und ohne nach Hilfe zu schreien das Portemonnaie aus der hinteren Hosentasche nehmen lassen. Daraus habe A._____ gegen den Willen von E._____ CHF 150.00 entwendet. Darauf sei E._____ gegen seinen Willen aufgefordert worden, zum Bankomaten zu gehen und dort Geld zu beziehen. Die beiden Beschuldigten hätten E._____ auf dem Weg dahin abwechselnd gezerrt bzw. gehalten. Aus Angst habe sich E._____ an keine Passanten gewendet, vielmehr habe er gehofft, dass das Ganze vorbei sei, nachdem die beiden Beschuldigten sich davon hätten überzeugen können, dass sich auf dem Bankkonto kaum noch Geld befinden würde. Nachdem A._____ gesehen habe, dass das Konto von E._____ fast leer sei, habe er die Stehlampen aus Marmor zum Pfand nehmen wollen. Deshalb hätten die beiden Beschuldigten E._____ links und rechts packend mit Richtung Auto genommen, um mit diesem nach Hause zu gehen. Als die Botschaftspatrouille aufgetaucht sei, hätten die Beschuldigten von E._____ abgelassen, dieser habe seine Rettung gesehen und sei sofort auf diese zugelaufen.

7.2 Parteivorbringen

a) Fürsprecher B. _____

Die Vorinstanz habe im Rahmen der Beweiswürdigung die Aussagen von K. _____ als zentrales Beweismittel erachtet und fälschlicherweise seine Aussagen als glaubhaft erachtet. Entgegen der vorinstanzlichen Aussagewürdigung seien in K. _____ Aussagen und Verhalten viele Ungereimtheiten, Widersprüche und Fragezeichen vorhanden. Insbesondere sei auffallend und unklar, weshalb K. _____ den ihm bekannten C. _____ an diesem Abend nicht erkannt haben will und wieso er beim anderen Beschuldigten A. _____ als Merkmal nicht die markant schwarz eingeschiente Nase erwähnt habe. Dies lasse darauf schliessen, dass letztlich K. _____ an diesem Abend womöglich nicht mal vor Ort gewesen sei. Auch die Aussagen von E. _____ seien widersprüchlich, überdramatisch und unglaubhaft. Dagegen seien die Aussagen von C. _____ glaubhaft. Ein angeblicher Raub hätte für C. _____ keinen Nutzen gehabt, im Gegenteil, er hätte damit seinen Abnehmer vergault. Auch die Aussagen von seinem Mandanten A. _____ seien glaubhaft, jedenfalls sei seine Version glaubhafter als diejenige des Privatklägers. Auf eine zentrale Frage, nämlich ob A. _____ einen Anspruch auf eine Geldforderung gegenüber E. _____ gehabt hatte oder mindestens geglaubt habe, eine solche zu haben, sei die Vorinstanz kaum eingegangen. Es sei nicht zuletzt auch auf Grund der klärenden Aussagen von A. _____ vor Berufungsgericht davon auszugehen, dass A. _____ an diesem Abend mindestens CHF 300.00 aus Umzugsschulden zu Gute gehabt habe. Überdies habe zwar auch eine Geldschuld von CHF 500.00 aus dem Auftrag O. _____ bestanden, aber A. _____ wisse, dass er diesen Auftrag nicht erfüllt habe. Die Geldschuld aus dem Umzug sei aber vorhanden und diese habe A. _____ zu recht an diesem Abend einfordern dürfen. Vor dem Hintergrund des vorangehenden WhatsApp-Kontakts und der „auf und ab“ Beziehung zwischen E. _____ und A. _____ sowie der Tatsache, dass E. _____ dem A. _____, den er zuvor angelogen hatte, dann plötzlich gegenübergestanden sei, sei durchaus nachvollziehbar, dass E. _____ dem A. _____ die CHF 150.00 von sich aus gegeben habe. Insgesamt sei von folgendem Sachverhalt auszugehen: E. _____ habe A. _____ auf der Toilette geschuldete CHF 150.00 übergeben und anschliessend angeboten, zum Bankomaten zu gehen. Für das, was danach geschehen sei, würden zu wenige Anhaltspunkte bestehen, weshalb in dubio pro reo davon auszugehen sei, dass die Beschuldigten E. _____ hätten heimbegleiten wollen.

Für die einzelnen Argumente wird auf den Parteivortrag im Protokoll verwiesen (pag. 1401 ff.).

b) Fürsprecher D. _____

Fürsprecher D. _____ rügte die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Vorab sei festzustellen, dass sein Mandant C. _____ keinerlei Kenntnis von angeblichen WhatsApp-Drohungen von A. _____ gegenüber E. _____ gehabt habe, deren Wirkung überdies ohnehin bestritten wäre. Weiter sei auf Grund des WhatsApp-Verkehrs und der Aussagen der beiden Beschuldigten davon auszugehen,

dass eine Zügelschuld im Betrag von CHF 300.00 von E._____ gegenüber A._____ bestanden habe. Damit habe E._____ dem A._____ dieses Geld geschuldet. Davon sei auch sein Mandant ausgegangen. Weiter sei zu erörtern, ob E._____ das Geld von sich aus gegeben habe und weshalb er zum Bankomaten gegangen sei. Hierzu habe die Vorinstanz auf die Aussagen von E._____ und K._____ abgestellt. Dies sei jedoch falsch, denn die Aussagen von K._____ seien in verschiedenen wichtigen Punkten widersprüchlich und somit unglaubhaft. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, wieso K._____ beim Vorfall an der Treppe nicht eingegriffen habe, wenn er laut eigenen Angaben keine Angst gehabt habe und es bei seinem Kollegen E._____ so brutal ausgesehen habe. Auch die Aussagen von E._____ seien in verschiedenen Punkten widersprüchlich und dramatisch. Auch mit Blick auf den WahtsApp-Chat, in welchem E._____ selber auch mit Sprüchen provoziert habe, seien seine Aussagen unglaubhaft. E._____ habe sehr wohl einen Grund gehabt, den Vorfall zu erfinden, er habe nämlich von A._____ nicht mehr das bekommen, was er hätte haben wollen und habe sich rächen wollen. Somit sei von folgendem Sachverhalt auszugehen: E._____ habe A._____ Geld geschuldet, aber dies nicht bezahlen wollen. C._____ habe A._____ zu E._____ geführt, damit dieser E._____ ansprechen könne und sein Zügelgeld bekommen würde. C._____ habe nichts von den angeblichen vorgängigen Drohungen gewusst. Auf der Toilette seien sie auf E._____ gestossen und hätten ihn aufgefordert, seine Schuld zu begleichen, worauf E._____ dem A._____ CHF 150.00 gegeben habe. E._____ habe dann vorgeschlagen, zum Bankomaten zu gehen, wo er ihnen zeigen könne, dass er kein Geld mehr habe.

Für die einzelnen Argumente wird auf den zusammengefassten Parteivortrag im Protokoll verwiesen (pag. 1405 ff.).

c) Generalstaatsanwaltschaft

Staatsanwältin I._____ verwies vorab auf die erstinstanzliche Beweiswürdigung. Zusammenfassend führte sie aus, die Aussagen beider Beschuldigten seien widersprüchlich und nicht glaubhaft. A._____ habe über die verschiedenen Einvernahmen hinweg unterschiedliche Aussagen in Bezug auf die Höhe und den Grund des angeblich geschuldeten Geldbetrages gemacht. So sei von Beträgen von CHF 300.00 bis CHF 800.00 die Rede gewesen und als Rechtsgrund sei ein Umzug, Fotos und der Auftrag O._____ im Raum gestanden. Nach der heutigen Einvernahme bestehe die Schuld laut A._____ noch aus CHF 300.00 für einen Umzug und CHF 500.00 für den Auftrag O._____. Die Aussagen in Bezug auf die Existenz dieses angeblichen Umzugs seien sowohl bei den beiden Beschuldigten wie auch beim Privatkläger völlig unterschiedlich. Es sei letztlich davon auszugehen, dass es gar keine Zügelschuld gegeben habe und unter diesem Titel kein Geld hätte eingefordert werden können. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass A._____ an diesem Abend das Geld für den Auftrag O._____ habe eintreiben wollen, darüber habe auch C._____ Bescheid gewusst. Auf dieses Geld hätte aber A._____ rechtlich ohnehin keinen Anspruch gehabt, weil es sich um einen sittenwidrigen Vertrag gehandelt hätte. Die Aussagen von E._____ seien im Kerngeschehen konstant, zu den anderen Beweismitteln wie

den Chats, den Aussagen von K._____ und der Polizeipatrouille passend und somit im Ergebnis glaubhaft. Seine Aussagen seien nur in Bezug auf seine Befürchtungen, was alles hätte passieren können, dramatisierend, nicht aber in Bezug auf das Kerngeschehen. Auf die Aussagen von E._____ sei abzustellen. Auch die Aussagen von K._____ seien glaubhaft. Es handle sich insbesondere nicht um einen gekauften Zeugen wie bereits die Vorinstanz ausführlich erörtert habe. Die vorinstanzliche Beweismwürdigung und das Beweisergebnis sei zu bestätigen.

Für die einzelnen Argumente wird auf den zusammengefassten Parteivortrag im Protokoll verwiesen (pag. 1409 ff.).

7.3 Oberinstanzliche Beweismwürdigung

a) Würdigung objektive Beweismittel

Aus den meisten objektiven Beweismitteln (Rapporte Kantonspolizei pag. 86 ff.; Hausdurchsuchungen/Beschlagnahmen pag. 512 ff., 987; Strafbefehle gegen E._____ vom 7. Oktober 2015 und 13. April 2015 pag. 705, 279.1., 987) lässt sich nichts zum Kerngeschehen ableiten, diese dienen nicht zur Beantwortung der Frage, was sich an diesem Abend in der Toilette des Restaurants Q._____ und im Anschluss abgespielt hat.

Etwas näher ist auf die Extraktionsberichte der Konversation zwischen dem Beschuldigten A._____ und dem verstorbenen E._____ (pag. 102 ff. und 128 ff.) einzugehen. Diese verleihen einen Einblick in das eigenartige Verhältnis zwischen E._____ und A._____. Aus den Extraktionsberichten wird ersichtlich, wie sich die Gefühlslage zueinander, die Machtverhältnisse untereinander und der Ton zueinander laufend veränderten. Es kann nicht von einer klaren Täter-Opfer-Rollenverteilung ausgegangen werden:

Aus den Telefonauswertungen ergibt sich, dass E._____ den A._____ in der Vergangenheit für bestimmte Dienstleistungen bezahlte (Geld für Besuche, Auftrag O._____, Umzug etc.) und A._____ diese Einnahmen willkommen waren. Mit der Zeit erwartete E._____ von A._____ für sein Geld aber weitergehende Dienstleistungen wie z.B. erotische Bilder und Aufnahmen. A._____ befand sich in einer finanziell schlechten Lage und liess sich darauf ein. Der Chatverlauf hinterlässt den Eindruck, dass E._____ die finanziell angespannte Lage von A._____ ausnutzte, um ihn für solche erotische Aufnahmen zu gewinnen. A._____ war der Meinung, dass E._____ ihm noch Geld schulden würde und versuchte dies einzufordern. Aus welchen Aufträgen diese Geldschulden genau herrühren würden (erotische Aufnahmen oder Umzüge etc.), lässt sich aber aus dem Nachrichtenverlauf nicht eruieren. A._____ hatte jedenfalls eine grosse Wut auf E._____ und gab diesem auch die Schuld an seiner Lebenssituation (, weil er das ihm zustehende Geld nicht erhalten und deshalb seine Wohnung und seine Freundin verloren habe). A._____ drohte E._____ letztlich damit, seine Arbeitgeber über seine schwule Neigung zu informieren und ihn fertig zu machen. Der Ton zwischen den beiden verschlechterte sich gegen Ende der Konversation am 25. Oktober 2015 zunehmend (pag. 155). A._____ suchte an jenem Abend E._____, nachdem er ihm per WhatsApp und Telefon mehrfach

Nachteile in Aussicht stellte. E._____ provozierte zurück, wollte es jedoch mit der Lüge der Entzugsklinik vermeiden, A._____ persönlich zu begegnen. Während E._____ schrieb, nicht mehr bereit zu sein, ihm noch einen weiteren Franken zu geben (pag. 157), relativierte er dies kurz darauf mit einem WhatsApp, „usärt machsch mi klie spitz“. Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass E._____ offenbar die vorangehenden Drohungen von A._____ nicht ernst zu nehmen schien. Vor diesem Hintergrund kam es an diesem Abend zum Vorfall im Q._____.

b) Würdigung Aussagen G._____ und X._____

Es kann hierzu auf die vorinstanzlichen korrekten Ausführungen verwiesen werden (pag. 991). Demnach sind die Aussagen beider Zeugen neutral, sachlich und differenziert. Beide Zeugen unterscheiden klar, was sie selber mitbekommen haben und was sie nur vom „Hören sagen“ wissen. Auch stimmen die Aussagen mit anderen Beweismitteln überein, beispielsweise dass G._____ dem E._____ mindestens zweimal schon beim Zügeln geholfen habe, nämlich bei einem Sofa und bei Marmorlampen (pag. 159), und dass E._____ dem X._____ einmal Nacktfotos von A._____ gezeigt habe (pag. 163). Ergänzend kann festgehalten werden, dass in beiden Aussagen auch keinerlei Anzeichen zu erkennen sind, dass sie versuchen würden, die eine oder andere Seite schlechter zu machen. Insgesamt sind die Aussagen der beiden Zeugen glaubhaft, können jedoch nicht zur Klärung der Beweisfragen bzw. des Kerngeschehens beitragen.

c) Würdigung Aussagen K. _____

Der Zeuge K. _____ wurde dreimal zum Vorfall befragt. Konstant gleichbleibend und glaubhaft wirken die Aussagen allerdings lediglich in Bezug auf die Dauer, die E. _____ auf Toilette gewesen sei (vielleicht so 5 Minuten pag. 170, so 5-10 Minuten pag. 914) und wie er E. _____ aufgelöst Zuhause erlebt habe (pag. 176, 915). Letzteres führt aber nicht zwingend zur Annahme, dass der Vorfall, so wie ihn E. _____ beschrieben hat, auch stattgefunden haben muss. So wäre durchaus auch möglich, dass E. _____ Zuhause wütend und aufgelöst war, weil er nicht mit dem Aufeinandertreffen auf A. _____ rechnete.

Der Kammer fallen insbesondere die verschiedenen Versionen des Zeugen K. _____ zur Einschätzung des Vorfalls beim Geländer auf. So bestehen sowohl über die verschiedenen Einvernahmen hinweg wie auch innerhalb derselben Einvernahme widersprüchliche Aussagen dazu, ob der Vorfall freundschaftlich oder brutal ausgesehen habe. An der ersten Einvernahme am 10. November 2014 (pag. 171) sagte K. _____ aus, E. _____ sei ziemlich schockiert gewesen. Sein Gesicht habe er nicht gesehen. Aber von der Körperhaltung her, denke er, dass er Angst gehabt habe. E. _____ habe ihn später gefragt, weshalb er nicht der Polizei telefoniert habe. K. _____ habe ihm gesagt, wie er denn hätte sehen sollen, dass er Probleme mit beiden Typen gehabt habe. Bereits in diesen ersten Aussagen fällt auf, dass K. _____ einerseits E. _____ Version stützt und womöglich versucht, E. _____ zu helfen. Kurz darauf dies jedoch wieder relativiert, wenn es darum geht, dass er selber in ein schlechtes Licht gerät oder als Feigling dastehen könnte, weil er die Polizei nicht angerufen hat. Dieses Verhalten zieht sich über die ganzen Einvernahmen hinweg weiter und macht es schwierig zu erörtern, welche Version der Einschätzung der Situation denn nun der Wahrheit entspricht. Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme will er dann nachschauen gegangen sein und gesehen haben, dass E. _____ mit Leuten am Sprechen gewesen sei. Er habe gedacht, es seien Kollegen, weshalb er nicht habe unterbrechen wollen (pag. 175). Etwas später noch in der gleichen Einvernahme sagte er aus, er habe vom Raucherraum aus gesehen, dass sich E. _____ mit der einen Hand am Treppengeländer festgehalten habe und einer der Typen ihn bei der Hand gepackt und mitgezerrt habe. Er glaube, im Restaurant habe E. _____ schon Angst gehabt, es seien zwei Meter grosse Typen gewesen, wovon einer ihn einfach mitgenommen habe, da sei es wohl klar, dass E. _____ geschockt gewesen sei. Er habe das Gespräch vom Raucherraum aus nicht hören können, aber so wie es ausgesehen habe, sei es schon ziemlich brutal gewesen (pag. 176). Weiter sagte er aus, E. _____ habe sich am Geländer festgehalten, bis einer der Typen E. _____ gepackt und nach unten gezerrt habe. Das habe für ihn schon so ausgesehen, dass es nicht mehr Spass gewesen sei. Da sehe jeder Trottel, dass es nicht mehr Spass sei (pag. 176). K. _____ bestätigte erneut, es habe wirklich brutal ausgesehen. Auf Frage, weshalb er denn nicht hingegangen sei, sagte er, weshalb er sich denn hätte einmischen sollen. Er habe ja die beiden nicht gekannt. Wenn E. _____ ihm gesagt hätte, er solle kommen, dann wäre er gegangen. Nein,

er selbst habe nicht Angst gehabt, er habe ja die Typen nicht gekannt. Auf erneute Frage, weshalb er beim Wegzerren nicht eingegriffen habe, sagte er, das ganze sei nur ein/zwei Minuten gegangen, dann seien sie weg gegangen. Wie solle er denn in so kurzer Zeit wissen, um was es gehe. Es hätten ja auch Kollegen oder Freunde gewesen sein können und einfach nur brutal ausgesehen haben. Er bleibe dabei, es habe brutal ausgesehen und trotzdem sei er nicht hingegangen (pag. 177). Er habe ja nicht wissen können, dass es Probleme geben würde (pag. 178). An der erstinstanzlichen Einvernahme sagte K._____ dann, es hab nicht freundschaftlich ausgesehen. Auf Frage, nach was es denn ausgesehen habe, sagte er aber wiederum, er wisse nicht, Kollegen die sagen würden, komm jetzt gehen wir weg, er könne es nicht beurteilen (pag. 915). Ja, er glaube schon, dass E._____ beim Rausgehen Angst gehabt habe, sonst hätten sie das Problem ja auch im Restaurant erledigen können. Er sei nicht eingeschritten, weil er nicht gewusst habe, um was es gegangen sei. Angst habe er aber nicht gehabt, er habe ja mit diesen beiden keine Probleme (pag. 916). Für die Kammer muss nach diesen widersprüchlichen und inkonsequenten Aussagen offen gelassen werden, wie denn nun die Situation wirklich nach aussen gewirkt hat. In diesem Punkt können K._____ Aussagen, die Aussagen von E._____ nicht untermauern, weil sie zu wenig zuverlässig sind. Zudem konnte K._____ nicht nachvollziehbar erklären, weshalb er denn nicht eingeschritten ist, wenn die Situation wirklich brutal ausgesehen haben soll. Ebenfalls wirft die Rolle des Bruders von K._____ für die Kammer Fragen auf. So soll dieser zwar mit dem Rücken zur Treppe gesessen sein, doch scheint es eigenartig, dass K._____ seinen Bruder nicht auf den Vorfall angesprochen haben will oder ihm gesagt haben soll, er solle sich mal umdrehen und hinschauen, wenn es denn wirklich so brutal ausgesehen habe. Ein solches Verhalten wäre naheliegend gewesen, wenn ein Kollege sich in einer unangenehmen und brutal aussehenden Situation befinden würde.

Ebenfalls etwas schwammig wirken die Aussagen von K._____ auch in Bezug darauf, ob er die Beschuldigten an diesem Abend gesehen hat. So sagte K._____ an den ersten beiden Einvernahmen, er habe die beiden Typen nicht gekannt (pag. 171, 175). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er dann, er habe C._____ vom Namen her nicht gekannt, jetzt in der Pause beim Rauchen habe er aber gemerkt, dass er C._____ vom Sehen her kenne, er kenne ihn von H._____, er kenne ihn seit zwei, drei Jahren oder auch mehr, er sage ihm einfach hallo, aber sei mit ihm noch nie etwas trinken gegangen (pag. 913, 917). Er sagte, er habe C._____ an diesem Abend nicht als Beschuldigten erkannt, wie er ihn denn hätte erkennen können, er sei nicht nachschauen gegangen, ob die Probleme gehabt hätten. Er habe noch nie etwas mit C._____ gemacht, wie er ihn da hätte erkennen können, vielleicht müsse man Psychologe sein (pag. 918). K._____ sagte, einer der Typen habe E._____ am Arm genommen und sie seien die Treppe runtergelaufen, wer das gewesen sei oder ob es einer der Beschuldigten gewesen sei, wisse er nicht (pag. 914). An der ersten Einvernahme sagte K._____ auf Frage hin, ob er die Typen wiedererkennen würde, vielleicht, es solle sich um gefährliche Typen handeln (pag. 171). Diese letztere Aussage zeigt auch,

dass K._____ in seinen Aussagen nicht deutlich unterscheidet zwischen dem, was er selber gesehen hat und dem, was E._____ ihm erzählt hat. Weiter führte K._____ an der ersten Einvernahme aus, er habe die beiden Typen nicht gut gesehen, einen habe er lediglich von hinten gesehen, die andere Person habe er schlecht gesehen (pag. 171) und trotzdem will er die beiden Typen laut eigenen Aussagen in der gleichen Einvernahme dann vielleicht bei der Polizei wiedererkennen können. Dass K._____ einen der angeblichen Täter nicht erkannt haben will, scheint umso eigenartiger mit Blick darauf, dass er C._____ vom Sehen her kennt. Es scheint der Kammer auch merkwürdig, dass K._____ weder den ihm bekannten C._____ erkannt haben will noch die schwarz markant geschiente Nase von A._____ gesehen haben will, dies obwohl ja nur einer der beiden Beschuldigten laut K._____ Aussagen mit dem Rücken zu ihm gestanden sei. Will man auf die Lichtverhältnisse abstellen und damit erklären, dass er die andere Person deshalb nicht gut gesehen hat, dann würde dies im Widerspruch mit seiner Aussage stehen, dass er doch ziemlich genau gesehen haben will, wie E._____ mit der einen Hand das Geländer der Treppe zum Erdgeschoss gehalten habe und einer der beiden Typen ihn dann am anderen Arm gepackt und die Treppe hinuntergezogen haben will (pag. 171, pag. 176). Für die Kammer sind die Aussagen von K._____ in Bezug darauf, ob er die Beschuldigten tatsächlich gesehen und folglich somit auch in Bezug darauf, was er vom eigentlichen Vorfall genau mitbekommen hat, unklar und unzuverlässig. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden.

Auch in Nebenpunkten sagte K._____ teilweise widersprüchlich aus. So beispielsweise bezüglich des Telefongesprächs mit E._____. K._____ sagte anlässlich seiner ersten Einvernahme aus, dass er circa 15 bis 20 Minuten nach dem Vorfall E._____ angerufen habe und dieser ihm gesagt habe, dass er beim Bahnhof sei, dass ihm etwas passiert sei und es ihm schlecht gehe. Nach einer Stunde hätten sie nochmals zusammen telefoniert und dann sei er zu E._____ nach Hause gegangen (pag. 170). An seiner zweiten Einvernahme sagte K._____ dagegen aus, er habe E._____ angerufen nachdem dieser weggegangen sei, dieser habe das Telefon nicht abgenommen. Eine Stunde später habe E._____ ihn zurückgerufen (pag. 175). Vor der Vorinstanz führte K._____ aus, E._____ habe ihn nach etwa einer Stunde angerufen und ihm gesagt dass er überfallen worden sei (pag. 914). Auf erneute Frage hin, sagte er, es sei zwei Jahre her, er wisse nicht mehr, ob E._____ ihn oder umgekehrt angerufen habe (pag. 915). Die Tatsache, dass K._____ betreffend das gemeinsame Telefonat nach dem Vorfall unterschiedlich aussagt, scheint eigenartig. Auf Grund der seither vergangenen Zeit und der geringen Bedeutung, welche der Zeuge dem beigeordnet haben könnte, kann dem aber keine allzu grosse Bedeutung beigemessen werden. Weiter bestehen auch in Bezug auf die Tatsache, ob K._____ nachschauen gegangen ist oder nicht, widersprüchliche Aussagen. So sagte K._____ an der zweiten Einvernahme aus, er sei nach etwa sieben Minuten, nachdem E._____ auf Toilette gegangen sei, nachschauen gegangen (pag. 175). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er hierzu, er sei nicht aufgestan-

den und nachschauen gegangen, er habe nach rechts hinten geschaut und habe E._____ gesehen. Er sei dann erst später aufgestanden und habe im Korridor geschaut. Er habe nichts gesehen und habe gedacht, E._____ komm dann wieder (pag. 917). Weiter bestehen widersprüchliche Aussagen bezüglich der Tatsache, wie lange K._____ den E._____ kennt. Während K._____ an seiner ersten Einvernahme am 10. November 2014 aussagte, er kenne E._____ seit circa einem Monat (pag. 169), sagte er am 25. November 2015 aus, er kenne E._____ seit circa 4 Jahren (pag. 175). An der erstinstanzlichen Einvernahme am 16. November 2016 sagte er dann, er kenne E._____ von ganz früher, von der Arbeit her. Eine Zeit lang nicht mehr, dann wieder (pag. 913). Weitere widersprüchliche Aussagen sind in Bezug auf die Trinkmenge von E._____ an diesem Abend auszumachen. So sagte K._____ an der ersten Einvernahme aus, E._____ habe vielleicht zwei Kübeli Bier getrunken, er habe nicht betrunken geschienen, man habe ihm nichts angemerkt (pag. 170). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte K._____ aus, E._____ sei besoffen gewesen, sie hätten getrunken, er wisse nicht mehr wieviel, sie hätten Wein bestellt, auf jeden Fall sei E._____ besoffen gewesen (pag. 916). Angesprochen auf seine vorgängigen Aussagen, sagte K._____, E._____ möge etwas vertragen, wenn er selber eins trinke und E._____ fünf, dann könne E._____ immer noch normal gehen (pag. 916).

Auch die Entstehungsgeschichte der Aussagen von K._____ ist nicht ausser Acht zu lassen. So war K._____ der erste, welcher die Version von E._____ kurz nach der angeblichen Tat mitbekommen hat. Entsprechend konnte K._____ die von E._____ erzählte Geschichte mit der Toilette, Bankomat, Polizei, Beziehung etc. relativ gut und detailliert vom „Hörensagen her“ wiedergeben, ohne diese selber miterlebt zu haben (pag. 170, 175). Somit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich K._____ auch betreffend Treppenvorfall die Version von E._____ verinnerlicht hat und entsprechend aussagen konnte, ohne den Vorfall detailliert mitbekommen zu haben.

Nichts zu Gunsten oder zu Ungunsten von K._____ kann aus der Tatsache abgeleitet werden, dass K._____ sein Handy an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abgegeben hat, zumal die Anrufliste nur bis Montag vor der Verhandlung, die am Mittwoch stattgefunden hat, gespeichert war.

K._____ widersprach der Aussage von C._____, wonach er angeblich C._____ auf der Terrasse gesagt haben soll, von E._____ Geld für seine Aussage bekommen zu haben (pag. 919). Hier stehen sich Aussage gegen Aussage gegenüber, wobei zu wenige andere Anhaltspunkte bestehen, um festzustellen, welche Version glaubhafter ist. Was genau auf der Amthaus-Terrasse zwischen C._____ und K._____ besprochen worden ist, muss letztlich offen bleiben. Die hiervon abgeleitete Schlussfolgerung, dass es sich bei K._____ um einen „gekauften Zeugen“ handeln könnte (pag 1075 f.) geht jedenfalls zu weit, hierfür bestehen zu wenige Anhaltspunkte. Nichts desto trotz muss aber auf Grund der überwiegend widersprüchlichen und unklaren Aussagen von K._____ im Ergebnis offen gelassen werden, ob und was er

effektiv vom Vorfall selber gesehen hat. Auf seine Aussagen kann somit nicht abgestellt werden, insbesondere können diese somit auch nicht herangezogen werden, um auf eine Zwangssituation zu schliessen. Für die Kammer stellen die Aussagen von K._____ – in Abweichung der vorinstanzlichen Würdigung – somit keinen genügenden Hinweis dar, dass sich der Sachverhalt effektiv so abgespielt hat, wie E._____ es geschildert hat und in der Anklage niedergeschrieben wurde.

d) Würdigung Aussagen E._____

Für die Kammer sind die Aussagen des verstorbenen Privatklägers mit einigen Realitätskriterien, aber auch mit etlichen Lügensignalen durchzogen.

Wahrheitssignale finden sich darin, dass E._____ über die Einvernahmen hinweg das Kerngeschehen, den Vorfall in der Toilette über das Treppenhaus bis hin zum Bankomaten (mit Ausnahme der Art des Festhaltens), konstant gleich darstellt. Zwar stellt die Konstanz ein Realkennzeichen für die isoliert betrachtete Aussage dar, jedoch wird in der Gesamtbetrachtung aller Aussagen und Beweismittel zu berücksichtigen sein, dass diese Aussagen von E._____ zum Kerngeschehen diametral zu den ebenfalls konstant anderslautenden Aussagen der Beschuldigten zum Kerngeschehen stehen. Weitere Realkennzeichen finden sich in den teilweise detaillierten Aussagen von E._____. So als er z.B. ausführte, dass A._____ mit der Faust an die Wand geschlagen habe (pag. 184), dass C._____ solche Augen gehabt habe (pag. 189, 207) oder dass A._____ eine zerschlagene Nase und einen Verband quer über der Nase gehabt habe (pag. 189). Ein weiteres Realkennzeichen stellt dar, dass er sich mit einer Anzeige selber belasten musste und entsprechend wegen versuchter Anstiftung zu schwerer Körperverletzung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft wurde. Wie aber auch die Verteidigung darauf hinwies, ist nicht völlig undenkbar, dass er mit der Anzeige einen Weg aus dieser immer komplizierter werdenden Beziehung mit dem Beschuldigten A._____ heraus suchte, weil A._____ einerseits auf seine Angebote nicht mehr eingehen wollte und es ihm andererseits langsam mit den Drohungen unangenehm zu werden schien. Weiter spricht prima vista die Anhaltung der Polizeipatrouille für die Version von E._____, so lässt sich diese gut in seine Geschichte einbetten. Wiederum lässt jedoch die Anhaltung der Polizei nicht direkt auf eine Wegnahme des Geldes durch A._____ schliessen. So wäre durchaus auch denkbar, dass E._____ das Geld von sich aus gegeben hat, aber ihm die Situation unangenehm war und er aus der Situation herauswollte und mit der Polizeipatrouille eine Möglichkeit hierfür sah.

Auffallend und als Lügensignal zu qualifizieren ist dagegen, dass E._____ das Kerngeschehen auffallend dramatisierend darstellt. Zudem gibt er mit jeder weiteren Einvernahme der Angst, dass er diesen Abend ohne Auftauchen der Polizeipatrouille nicht überlebt hätte, mehr Gewicht. Diese Angst um sein Leben scheint aber gerade mit Blick auf den vorangehenden Nachrichtenaustausch für die Kammer eher unglaubwürdig (vgl. vorangehend Ziff. 7.3.a). Es gibt auch keine weiteren Hinweise, die darauf hindeuten, dass es damals wirklich um Leben und Tod gegangen wäre.

Die Neigung dazu von Einvernahme zu Einvernahme etwas mehr zu dramatisieren, zeigt sich auch an weiteren Beispielen. So erweiterte E._____ bei der Staatsanwaltschaft seine Aussage um ein weiteres Element, indem er erstmals aussagte, von Zuhause aus hätten die Beschuldigten dann sicher online banking machen wollen (pag 193). Als weiteres dramatisierendes Element sagte er bei der Vorinstanz auf die Frage hin, was dieser Vorfall bei ihm ausgelöst habe, er habe eine Alarmanlage einbauen lassen und habe es schliesslich dann in H._____ nicht mehr ausgehalten und sei umgezogen (pag. 909). Erst auf Nachfrage und Vorhalt der Staatsanwaltschaft gab er dann auch zu, dass er mit dem Vermieter Streit gehabt habe und dass ein Verfahren laufe, indem er verdächtigt werde, die Haustür angezündet zu haben (pag. 910). Dies relativiert seine neue dramatisierende Aussage, er sei wegen des Vorfalls umgezogen.

Lügensignale finden sich weiter auch darin, dass E._____ bei jeder Einvernahme die Gelegenheit nutzt, die beiden Beschuldigten in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. So betont er beispielsweise bei allen Einvernahmen, dass A._____ ein stadtbekannter Hooligan und C._____ ein Kickboxer sei (pag. 183f., 191, 808). Auch sagte er über A._____ er sei ein Hypochonder (pag. 193). A._____ sei ein sehr gewalttätiger Mensch. Er kenne beide sehr genau, wisse, zu was die beiden fähig gewesen und heute noch seien. Ihr Vorgehen sei nicht darauf ausgelegt gewesen, dass er das überleben werde (pag. 191). C._____ habe einen dreiseitigen Strafregisterauszug, er lüge, wenn er den Mund aufmache (pag. 203). Die beiden würden seit Jahren nicht arbeiten. Von was die leben, wolle man lieber nicht wissen. Denen würden 1000 Dinge in den Sinn kommen, die sie machen könnten (pag. 206). Die beiden seien Berufskriminelle, die einen Scheiss nach dem anderen machen würden, Frauen vergewaltigen (pag. 210). Die angeblichen Schulden seien Quatsch, die beiden würden nicht arbeiten und würden von dem leben (pag. 907). A._____ sei Hooligan seit zehn Jahren. Er arbeite nichts. Wenn er in den Ausgang gehe, dann „om z schlägle“ (pag. 908). Auf Frage, wenn er ja mehrere Bankkarten im Portemonnaie gehabt habe, weshalb sie nicht weitere Bankkarten ausprobiert hätten, sagte er, weil der eine „fuzdumm“ gewesen sei und der andere voll „stoned“ (pag. 912).

Weiter finden sich doch einige Widersprüche in seinen Aussagen, was ebenfalls als Lügensignal zu qualifizieren ist. So finden sich im Kerngeschehen Ungereimtheiten in Bezug auf die Art wie A._____ den E._____ festgehalten haben soll. Innerhalb der gleichen ersten Einvernahme sagte er zuerst, A._____ habe ihn in der Toilette mit beiden Händen an den Schultern ergriffen (pag. 182), etwas später sagte er dagegen, A._____ habe ihn mit einer Hand festgehalten (pag. 184). Auf diesen Widerspruch angesprochen, führte er aus, es stimme wahrscheinlich beides, er wisse nicht mehr genau, wie A._____ ihn ergriffen habe (pag. 185). Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte er, von A._____ gepackt worden zu sein, wahrscheinlich mit der linken Hand (pag. 197). Bei der Vorinstanz sagte er dann wiederum klar aus, A._____ habe ihn mit einer Hand gepackt und mit der anderen habe er das Portemonnaie genommen (pag. 903).

Weitere Widersprüche finden sich im Rahmengeschehen und bezüglich Nebensächlichkeiten. Hier ist auch eine Tendenz erkennbar, so auszusagen, wie es gerade am besten in den Kontext passt oder für E._____ vorteilhafter ist. Dies ist ebenfalls als Lügensignal zu qualifizieren. So gab E._____ beispielsweise anfänglich an, A._____ über W._____ kennengelernt zu haben, und schmückte dies aus, A._____ habe ein Inserat im Escort-Bereich geschaltet und er habe sich leider in einem schwachen Moment dazu hinreissen lassen, A._____ anzuschreiben (pag. 197). Konfrontiert mit anderslautenden Aussagen von G._____ gab er dann in einer weiteren Einnahme bei der Staatsanwaltschaft zu, bezüglich Kennenlernen von A._____ nicht die Wahrheit gesagt zu haben, weil er G._____ nicht habe in den Fall reinziehen wollen. An diesem Beispiel ist die Tendenz erkennbar, so auszusagen, wie es situativ für E._____ gerade am besten passt. Davon schreckt er offenbar auch nicht zurück, wenn die Aussagen offensichtlich nicht der Wahrheit entsprechen. Als weiteres Beispiel sagte E._____ vorerst aus, im ganzen WhatsApp-Chat sei es nie um Geldschulden gegangen, erst als A._____ verhaftet und befragt worden sei, sei es plötzlich um Geldschulden gegangen, das sei eine erstunkene und erlogene Behauptung (pag. 201). In der Folge wurden E._____ aber auch WhatsApp-Mitteilungen vorgelegt, bei denen es nachweislich um Geldschulden ging (pag. 208f.), worauf dieser antwortete, dann hätten sie halt, aber sie hätten wenig über Geld gesprochen, normalerweise nicht (pag. 208 f.). Weiter sagte er beispielsweise in Bezug auf den eigenen Zustand ebenfalls unterschiedlich und der Situation angepasst aus. Als es darum ging, sich zu rechtfertigen, weshalb er nicht sofort zur Polizei gegangen sei, führte er aus, er sei zu betrunken dazu gewesen (pag. 185). Als es wiederum darum ging, weshalb die anderen Leute nicht gemerkt hätten, dass er gezerzt worden sei, sagte er, die beiden hätten so getan, als wäre er betrunken gewesen (pag. 185, 198, 905). Im gleichen zu führte er aus, er sei nicht gross betrunken gewesen, er habe vielleicht eins, zwei oder drei Bier gehabt. Er sei vielleicht angetrunken gewesen, so wie man sich zu Beginn des Ausgangs fühle (pag. 190). Auch bei der Vorinstanz sagte er aus, nein er habe nicht viel getrunken, er sei gerade erst in den Ausgang gegangen und habe sein erstes halbes Bier im Q._____ genommen gehabt (pag. 908, 910). Auf Nachfrage hin, er habe ausgesagt zuvor im Internetkaffee gewesen zu sein, ob er denn da nicht auch schon ein Bier getrunken habe, sagte er, wenn er das so ausgesagt habe, dann habe er da sicher auch schon ein Bier gesoffen (pag. 910).

Weiter entsprechen auch die Aussagen von E._____ nicht ganz der Wahrheit, dass von einem Umzug nichts geschuldet sei, weil er nämlich nicht einmal umgezogen sei, es gebe keinen Umzug und keine Schuld daraus, dies seien ein paar wilde Fantasien eines Hypochonders, mehr nicht (pag. 193). Zwar mag er womöglich nicht umgezogen sein, aber offensichtlich hat er öfters schon Zügelhelfer für Schleppen von Möbelstücken organisiert. So bat E._____ beispielsweise A._____ via Chat, ihm beim Zügeln der Lampen zu helfen (pag. 107). Auch gemäss glaubhaften Aussagen von G._____ habe es mehrere Umzüge gegeben, so habe er selber bei einem mitgeholfen und A._____

habe den E. _____ auch bei einem Umzug kennengelernt (pag. 159 f.). Entgegen der Aussagen von E. _____ ist somit davon auszugehen, dass es durchaus Umzüge oder Möbeltransporte gegeben hat. Nicht davon abzuleiten ist, ob daraus Schulden resultierten.

Es ist schliesslich auch auf die körperlichen Unterschiede zwischen dem Privatkläger und den beiden Beschuldigten hinzuweisen, aufgrund deren von einem Kräfteungleichgewicht ausgegangen werden muss. Dies lässt die Version der Verteidigung, dass E. _____, als er sich diesen beiden Riesen gegenüberstehen sah, das Geld von sich aus rusrückte, als durchaus nachvollziehbare Möglichkeit erscheinen.

Die Vorinstanz führte aus, ihr scheine die empfundene Genugtuung von E. _____ echt, als er die beiden Beschuldigten beim Bankomaten mit dem fast leeren Bankkonto ins Leere laufen liess. Diese Genugtuung spreche gegen die Version der Beschuldigten, dass E. _____ bereits im Q. _____ den Vorschlag gemacht hätte, sein leeres Bankkonto zu präsentieren. Für die Kammer scheint es aber unpassend bzw. widersprüchlich, dass E. _____ am Bankomaten Genugtuung auf Grund des leeren Bankkontos empfunden haben soll, wenn er doch laut eigenen Aussagen um sein Leben fürchtete. Auch eigenartig mutet die Aussage von E. _____ an, er habe dann beim Bankomaten ganz gelassen seine Kreditkarte eingeschoben, weil er ja genau wusste, dass kaum mehr etwas auf seinem Konto war. Dies passt nicht zur vorangehenden Aussage, wonach er Angst vor den Konsequenzen hatte, falls er nicht genügen Geld abgeben konnte.

Im Ergebnis hat es in den Aussagen von E. _____, auch wenn er das Kerngeschehen überwiegend konstant darstellt, doch zu viele Lügensignale, als einfach vorbehaltlos darauf abgestellt werden könnte. In Bezug auf die zentralen Fragen, ob A. _____ das Geld genommen hat oder ob E. _____ es von sich aus gegeben hat, wessen Idee es gewesen ist zum Bankomaten zu gehen und was im Anschluss noch geplant gewesen wäre, kann nicht zuverlässig auf E. _____ Aussagen abgestellt werden. Die Frage, ob er gegenüber A. _____ noch Schulden hatte, verneinte E. _____ zwar konstant. Allerdings waren offenbar Leistungen (Besuche, Begleitungen, Fotos, Umzüge etc.) gegen Entgelt bei A. _____ und/oder anderen Personen nichts Ungewöhnliches, weshalb die Möglichkeit, dass eine Forderung noch bestanden haben könnte, nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Auf Grund der vielen Lügensignale in seinen weiteren Aussagen kann somit auch bezüglich dem Bestand einer Forderung nicht auf seine Aussagen abgestellt werden.

Im Ergebnis stellt die Kammer somit in Bezug auf die Geschehnisse am Abend vom 25. Oktober 2014 nicht auf die Aussagen von E. _____ ab.

e) Würdigung Aussagen A. _____

Auch die Aussagen des Beschuldigten A. _____ sind sowohl mit Realkennzeichen wie auch mit Lügensignalen durchzogen.

Realkennzeichen finden sich in konstanten Erläuterungen zum Kerngeschehen. So sagte A. _____ über die Einvernahmen hinweg konstant gleichbleibend

aus, E._____ habe ihm das Geld von sich aus gegeben und weil er E._____ nicht habe glauben wollen, dass er nicht noch mehr Geld habe, habe E._____ den Vorschlag gemacht, zum Bankomaten zu gehen, um zu zeigen, dass er nicht mehr Geld habe (pag. 214, 224, 228, 229, 239, 923). Er gab auch zu, mit rüdem Ton zu E._____ gesprochen zu haben (pag. 214), er sei verbal laut geworden und habe ihn zusammengeschissen (pag. 216), er sei auch hässig gewesen (pag. 923), aber er habe E._____ weder verbal bedroht noch körperlich angefasst (pag. 216, 923). A._____ sagte im Gegensatz zu C._____ auch konstant über alle Einvernahmen hinweg gleichbleibend aus, E._____ sei betrunken gewesen und sie hätten ihn deshalb auf dem Weg zum Automaten gestützt (pag. 214, 217, 239). Immer gleichbleibend sagte A._____ denn auch aus, sie hätten E._____ angeboten, ihn nach Hause zu fahren, weil er so betrunken gewesen sei, aber das habe E._____ nicht gewollt, er habe ins V._____ gehen wollen (pag. 217, 224, 240, 923). Angesprochen auf die Marmorlampen sagte er ebenfalls konstant aus, E._____ habe ihm diese im Suff als Depot angeboten, diese hätten aber 200 – 300 kg gewogen und seien ihm zu schwer gewesen, weshalb er sie nicht gewollt habe (pag. 228, 239, 926).

Für den Wahrheitsgehalt der Aussagen spricht, dass er der Polizei gesagt haben soll, sie solle doch das Portemonnaie von E._____ nehmen und schauen, ob sich seine Fingerabdrücke darauf befinden würden (pag. 225, 927) oder man könne sicher auch in den Überwachungsvideos sehen, dass er E._____ nicht an den Bankomaten gedrückt habe (pag. 227, 927).

Lügensignale finden sich dagegen in einigen widersprüchlichen Aussagen. So machte A._____ über die Einvernahmen hinweg beispielsweise unterschiedliche Aussagen zur Höhe und dem Rechtsgrund der Forderung gegenüber E._____. Bei der Polizei betrug die Forderung CHF 900.00, nach den übergebenen CHF 150.00 angeblich noch CHF 750.00. Diese Schulden würden davon stammen, dass er E._____ öfters ausgeholfen habe, Sachen rumzutragen (pag. 215). In der gleichen Einvernahme etwas später sagte er, E._____ schulde ihm noch Geld für Fotos, die er E._____ geschickt habe (pag. 218). Anlässlich der ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft führte A._____ dagegen aus, E._____ habe ihm insgesamt CHF 800.00 an diesem Abend geschuldet, CHF 150.00 habe E._____ ihm an diesem Abend gegeben. Er habe für E._____ verschiedene Sachen gemacht und ihm geholfen. Ausserdem habe er ihm (Nackt-)Bilder für Geld geschickt, wobei er dieses Geld nie gesehen habe (pag. 224, 226). Um O._____ zusammenzuschlagen, habe E._____ ihm CHF 500.00 versprochen. Er habe diesen Auftrag zwar nicht erfüllt, sie hätten die Szene nur so nachgestellt, aber er habe gehofft, so trotzdem zu seinem Geld zu kommen (pag. 227 f.). Anlässlich der zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft führte A._____ aus, E._____ schulde ihm noch CHF 300.000 für den Umzug und CHF 500.00 für die Bilder. Er habe gehofft mit dem Auftrag O._____ die CHF 500.00 zu bekommen, die er noch für die Bilder hätte erhalten sollen (pag. 237). Bei den im Chat angesprochenen CHF 500.00 gehe es nicht um die Bilder, sondern um versprochenes Geld für einen gemeinsamen Abend (pag. 236, 238, 241). Es

würden immer noch CHF 500.00 für die Bilder und CHF 300.00 für den Umzug des Tisches fehlen (pag. 238). Bei der Vorinstanz sagte er schliesslich, die Schulden würden sich aus CHF 300.00 vom Zügeln und CHF 500.00 vom Auftrag O._____ zusammensetzen (pag. 924). Er gab erstmals zu, dass die Fotos von E._____ doch bereits bezahlt worden seien. Er erklärte seine zuvor anderslautenden Aussagen damit, dass er den illegalen Auftrag O._____ habe verheimlichen wollen (pag. 926). An der Berufungsverhandlung blieb er dann schliesslich dabei, dass die Schuld von E._____ an diesem Abend CHF 800.00 betragen habe und sich diese aus CHF 300.00 Zügelarbeit und CHF 500.00 für den Auftrag O._____ zusammengesetzt habe. Auf Frage hin sagte er, er habe an diesem Abend auf einem Weg schon gedacht, Anspruch auf die CHF 800.00 gehabt zu haben, jedenfalls auf die CHF 300.00 vom Zügeln. Auf Grund dieser derart unterschiedlichen Aussagen kann nicht abschliessend festgestellt werden, aus welchem Rechtsgrund eine noch offene Forderung effektiv bestanden hätte und entsprechend auch nicht, ob rechtmässig etwas geschuldet worden wäre. Entgegen der Ansicht der Staatsanwältin bestehen zu wenige Anhaltspunkte, um davon auszugehen, dass es bei der offenen Forderung um das Geld aus dem Auftrag O._____ gegangen wäre. Für die Kammer erscheint eine Forderung aus dem Tischzügeln zwar am wahrscheinlichsten, kann aber nicht abschliessend festgestellt werden, zumal gerade in Bezug auf die Zügel Schuld widersprüchliche Aussagen zwischen den Beschuldigten C._____ und A._____ bestehen, wer denn nun mit wem diesen Wurzeltisch gezügelt haben soll. Gemäss A._____ zügelte er den Wurzeltisch mit einem Kollegen von E._____ nicht mit C._____ (pag. 225, 235, 239 f.). Gemäss C._____ hätten er und A._____ diesen Wurzeltisch zusammengezügelt (pag. 251, 257). Beide sagen detailliert zu diesem Umzug des Wurzeltisches aus, weshalb für die Kammer dieser Widerspruch unerklärbar bleibt. Unabhängig davon, geht aber für die Kammer aus den Aussagen von A._____ in Verbindung mit den Telefonauswertungen und den Aussagen von G._____ und C._____ hervor, dass A._____ an jenem Abend mindestens subjektiv der Überzeugung war, dass E._____ ihm noch Geld schulden würde und mit dieser Überzeugung das Geld denn auch herausverlangte. Der Rechtsgrund der Forderung ist offen zu lassen.

Etwas unglaubwürdig wirken A._____ Aussagen, dass er nach dem fast leeren Kontostand lediglich gedacht habe, dann sei das halt so, Pech gehabt, er habe E._____ dieses wenige Geld auf dem Konto belassen wollen (pag. 224, 239, 923, 1395). Dies umso mehr mit Blick auf die vorgängige Auseinandersetzung, die Überzeugung noch Geld zu Gute zu haben und dringend zu brauchen sowie die Wut darüber, dass ihn E._____ über den Aufenthaltsort angelogen hatte und ein paar Tage vorher noch ein paar Schläger auf ihn losgeschickt haben soll.

Etwas einstudiert wirkt weiter auch die Aussage, er habe sich gedacht, dass es nie schlecht sei, jemanden als Zeugen dabei zu haben, der eben sehen würde, dass man keine Gewalt einsetzen würde (pag. 224, 925).

Insgesamt sind auch die Aussagen von A. _____ zu wenig glaubhaft, als in Bezug auf das Kerngeschehen darauf abgestellt werden könnte. Auf Grund seiner Aussagen kann nicht festgestellt werden, was sich genau auf der Toilette und am Bankomaten abgespielt hat und was im Anschluss geplant gewesen wäre. Es wird einzig angenommen, dass A. _____ an diesem Abend davon ausgegangen sein muss, noch Geld von E. _____ zu Gute zu haben. Worauf diese Forderung gründete und ob diese rechtmässig war, muss dagegen offen gelassen werden.

f) Würdigung Aussagen C. _____

Die Aussagen des Beschuldigten C. _____ beinhalten ebenfalls sowohl mehrere Realkennzeichen wie auch etliche Lügensignale.

Realkennzeichen finden sich in Folgenden Aussagen von C. _____: C. _____ sagte über alle Einvernahmen hinweg konstant gleich aus, dass E. _____ dem A. _____ die CHF 150.00 von sich aus gegeben habe, dass E. _____ zu keinem Zeitpunkt bedroht worden sei und dass es E. _____ Vorschlag gewesen sei, zum Bankomaten zu gehen (pag. 244, 251, 258, 896). Als Realkennzeichen ist weiter zu erwähnen, dass sich C. _____ selber belastet, indem er beispielsweise zu Protokoll gibt, dass er selber E. _____ gesagt habe, er solle doch endlich das Geld an A. _____ bezahlen, er sei nicht in der Lage zu diskutieren, weil er so betrunken gewesen sei und er gestürmt habe (pag. 245). Dies könnte immerhin als Druckausübung gegenüber dem Privatkläger gewertet werden. Weiter erwähnte C. _____ beispielsweise die Überwachungsvideos beim Bankomaten, was auch ein Realkennzeichen darstellt (pag. 254). Als weiteres Realkennzeichen sind seine konstanten Aussagen in Bezug auf das Zügeln des Wurzeltischs und in Bezug auf die Überzeugung, dass A. _____ das Geld hiervon noch nicht erhalten habe, zu erwähnen. So sagte er über alle Einvernahmen hinweg konstant aus, dass es darum gegangen sei, dass A. _____ eine Zügelschuld von CHF 300.00 habe einverlangen wollen (pag. 247, 257 f., 897). Er und A. _____ hätten für E. _____ mal einen schweren Wurzeltisch hinauf in E. _____ Wohnung gezügelt, hierfür habe er selber CHF 300.00 bekommen, A. _____ aber nicht. Er sagte in Bezug auf dieses Tischzügeln nicht nur konstant sondern auch bildlich beschreibend und detailliert aus. So gab er zu Protokoll, es habe sich um einen richtig massiven Holztisch gehandelt, den sie von unten in den dritten oder vierten Stock bzw. vierten oder fünften Stock gezügelt hätten (pag. 251, 257). Es sei ein Tisch aus Wurzeln gewesen. Ein Tisch der ausgesehen habe, wie wenn er aus einem Baumstamm ausgeschnitten worden wäre, sicher teuer, wahrscheinlich um die CHF 8'000.00-9'000.00. Der Tisch sei bereits angeliefert gewesen, ein Typ habe den Tisch bereits gebracht, sie hätten ihn dann hinauf gestellt (pag. 258). Für die Kammer scheint es auf Grund der detaillierten, erlebnisbasierten und konstanten Beschreibung unwahrscheinlich, dass C. _____ dieses Tischzügeln erfunden haben soll. Es ist insofern darauf abzustellen, als dass es ein solches Tischzügeln mit C. _____ gegeben haben und C. _____ dafür CHF 300.00 erhalten haben muss. Weiter geht die Kammer davon aus, dass C. _____ jedenfalls mindestens der Überzeu-

gung war, dass A._____ und er diesen Wurzeltisch gemeinsam gezügelt hätten und A._____ von diesem Tischzügeln noch eine Schuld von CHF 300.00 zu Gute gehabt habe, welche A._____ an diesem Abend habe einfordern wollen. Ob denn A._____ und C._____ in der Tat am selben Tag zusammen diesen Wurzeltisch gezügelt haben, scheint der Kammer zwar wahrscheinlich, wird aber auf Grund der hierzu diametral entgegenstehenden Aussagen von A._____ abschliessend offengelassen. Entgegen der Ansicht der Staatsanwältin bestehen zu wenige Anhaltspunkte dafür, dass C._____ an diesem Abend gedacht habe, dass A._____ das Geld für den Auftrag O._____ habe einfordern wollen.

In den Aussagen von C._____ finden sich auch Lügensignale: C._____ neigte während den Einvernahmen dazu, E._____ in ein schlechtes Licht zu rücken. So sagte er beispielsweise als Reaktion auf den vorgeworfenen Sachverhalt, das stimme nicht, *di dräcks Schwuchtle*, da helfe man ihm beim Umzug und dann wolle er nicht zahlen (pag. 244). Zudem brachte er immer wieder zum Ausdruck, dass E._____ ihn angestiftet habe, für ihn Medikamente bzw. Drogen zu besorgen und dass auch die sexuellen Angebote einseitig von E._____ aus gekommen seien (z.B. er habe das Verhältnis zu E._____ abgebrochen, weil dieser von ihm Sex und diverse Drogen hätte haben wollen, pag. 244 f.). Die Kammer schliesst allerdings nicht aus, dass das Verhältnis zum Privatkläger für C._____ in der Tat schwierig und belastend gewesen sein muss. Einerseits war E._____ Abnehmer von verschiedenen Medikamenten bzw. Drogen, wovon C._____ bestimmt profitiert hat, andererseits jedoch spürte er von E._____ Erwartungen ausgehen, weil E._____ offenbar eine sexuelle Beziehung zu ihm haben wollte, welche ihm unangenehm zu erfüllen war (pag. 244, 252 f.).

Lügensignale finden sich weiter in einigen widersprüchlichen Aussagen. In Bezug auf die Alkoholisierung von E._____ sagte C._____ bei der Polizei, E._____ sei ziemlich betrunken gewesen, „aer het scho eine uf dr Chelle kha“ und E._____ habe offensichtlich Mühe gehabt zu Gehen und habe aufgrund seiner Trunkenheit geschwankt (pag. 245 f.). Dies relativierte er dann bei den zwei nächsten staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen, indem er ausführte, E._____ vertrage viel Alkohol, er habe einen normalen Eindruck gemacht, er habe sicher zwei bis drei Bier intus gehabt, aber betrunken sei er nicht gewesen (pag. 252, 260). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er dann, E._____ sei schon etwas angetrunken gewesen, aber sie hätten ihn nicht halten oder schieben müssen (pag. 898). Widersprüchlich sagte C._____ auch in Bezug auf das Stützen von E._____ aus. So sagte er bei der Polizei aus, E._____ habe zwar aufgrund seiner Trunkenheit geschwankt, sie hätten ihn jedoch auf dem Weg zum Bankomaten weder berührt noch hätten sie ihn stützen müssen (pag. 246). Bei der Staatsanwaltschaft sagte er zuerst, E._____ habe ein wenig geschwankt, aber nicht so extrem, dass man ihn hätte festhalten müssen. Kurz darauf sagt er, jeder sei für sich alleine nebeneinander zum Bankomaten gegangen. Wenn E._____ geschwankt habe, habe ihn A._____ schon festgehalten, aber nicht, dass er ihn bedroht hätte (pag. 253). Vor erster Instanz sagte er schliesslich wieder, sie

hätten ihn nicht halten oder schieben müssen, er sei alleine gelaufen (pag. 898). Weitere widersprüchliche Aussagen finden sich auch in Bezug auf die Frage, ob A._____ die Stehlampen als Depot einverlangt oder E._____ diese angeboten habe. C._____ sagte bei der Polizei aus, A._____ habe die Stehlampen von E._____ als Depot gewollt. A._____ habe gesagt, dass sie nun zu E._____ nach Hause gehen würden. E._____ sei damit einverstanden gewesen (pag. 244). Bei der Staatsanwaltschaft führte C._____ dann aber aus, es sei E._____ gewesen, welcher die Stehlampen aus Marmor als Depot angeboten habe (pag. 252, 258 ff.), diese Version bestätigte er dann auch vor erster Instanz (pag. 898).

Realkennzeichen und Lügenkennzeichen halten sich in etwa die Waage. Die Kammer kann somit in Bezug auf das Kerngeschehen des Vorfalls nicht zuverlässig auf seine Aussagen abstellen. Auch wenn seine Aussagen im Kerngeschehen weitgehend konstant sind, hat es doch zu viele Ungereimtheiten und Widersprüche in den weiteren Aussagen. Es kann somit auch auf Grund der Aussagen von C._____ nicht eruiert werden, was genau auf der Toilette und beim Bankomaten geschehen ist und im Anschluss darauf geplant war. Einzig in Bezug auf das Tischzügeln wird insofern auf seine Aussagen abgestellt, als dass C._____ an diesem Abend davon ausging, dass A._____ vom Tischzügeln her noch eine offene Schuld gegenüber E._____ hatte und diese an diesem Abend noch einfordern wollte.

g) Fazit Würdigung / erwiesener Sachverhalt

Sowohl in den Aussagen von E._____ wie in den Aussagen der beiden Beschuldigten sind zu viele Fragezeichen und Lügensignale, als dass zuverlässig auf die eine oder andere Version zum Kerngeschehen abgestellt werden könnte. Der Sachverhalt muss in weiten Teilen offen gelassen werden. Der angeklagte Sachverhalt stützt sich auf die Aussagen des verstorbenen Privatklägers E._____. Da jedoch auf die Aussagen von E._____ nicht vorbehaltlos abgestellt werden kann, kann auch der in der Anklageschrift aufgeführte und damit angeklagte Sachverhalt nicht zweifelsfrei erstellt werden. Es verbleiben erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, dass sich der Vorfall so abgespielt hat, wie es E._____ geschildert hat und in der Anklageschrift ausgeführt wurde. Der angeklagte Sachverhalt (pag. 740 ff.) gilt in dubio pro reo nicht als erstellt:

Konkret kann nicht als erstellt gelten, dass A._____ keinen Anspruch auf das eingeforderte Geld gehabt hätte. Es wird offen gelassen, ob überhaupt eine Schuld und allenfalls aus welchem Rechtsgrund eine solche Schuld von E._____ gegenüber A._____ bestanden hat. Es kann aber sachverhaltsmässig festgehalten werden, dass A._____ subjektiv der Überzeugung war, dass E._____ ihm noch Geld schulden würde. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass C._____ an diesem Abend dachte, dass E._____ noch eine offene Zügelschuld gegenüber A._____ hatte und dass A._____ an diesem Abend dieses Geld hätte einfordern wollen. Weiter kann sachverhaltsmässig nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte A._____ den E._____ unter vorgängiger Drohung zum

Widerstand unfähig gemacht und ihm die CHF 150.00 abgenommen haben soll. Des Weiteren kann dem Beschuldigten A._____ nicht nachgewiesen werden, dass er E._____ aufgefordert haben soll, zum Bankomaten zu gehen und ihm anschliessend angedroht haben soll mit ihm nach Hause zu gehen, um die Lampen als Pfand mitzunehmen. Schliesslich muss offen gelassen werden, wessen Idee der Gang zum Bankomaten gewesen ist und was im Anschluss dran geplant gewesen wäre. In Bezug auf C._____ kann weiter sachverhaltsmässig nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden, dass er von angeblichen vorgängigen Drohungen gewusst haben soll und dass er durchs Schmiere stehen bei der Toilette und beim Bankomaten eine Drohkulisse mitaufgebaut haben soll. Da der angeklagte Sachverhalt damit nicht als erstellt erachtet werden kann, erübrigt sich eine nachfolgende rechtliche Würdigung. Die Beschuldigten sind von der Anschuldigung des Raubes, ev. räuberische Erpressung, ev. Nötigung freizusprechen.

III. Rechtskräftige Schuldsprüche

8. A._____

A._____ hat den Schuldspruch betreffend das Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand zwar akzeptiert, jedoch mittels Berufung die hierfür ausgesprochene Geldstrafe angefochten (wenn auch nur in Bezug auf die Vollzugsart). Somit ist der dem rechtskräftigen Schuldspruch des Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Art 91 Abs. 2 lit. b SVG) zugrunde liegende Sachverhalt strafzumessungsrelevant. Es wird deshalb im Folgenden der beweismässig erstellte Sachverhalt nochmals kurz wiedergegeben (pag. 742, erstinstanzliche Urteilsbegründung pag. 1013):

A._____ fuhr am 23. Oktober 2015 um ca. 00.20 Uhr in AE._____ den Personenwagen Daewoo (BA._____) unter dem Einfluss von Cannabis (THC 14 Mikrogramm/Liter Blut). Dabei handelte er zumindest eventualvorsätzlich. Er erfüllte damit den Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, es kann hierfür im Folgenden eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Der Vollständigkeit halber werden noch die beiden weiteren rechtskräftigen Schuldsprüche betreffend das Nichtmitführen des Führerausweises und die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erwähnt, welche A._____ sowohl in Bezug auf den Schuldspruch wie auch auf die für beide Schuldsprüche zusammen ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 200.00 akzeptiert hat. Da im Folgenden nicht strasszumessungsrelevant, erübrigen sich somit hierzu weitere Ausführungen.

9. C._____

C._____ hat das gesamte erstinstanzlich ausgesprochene Strafmass angefochten. Damit sind bezüglich C._____ sämtliche in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche strafzumessungsrelevant. Nachfolgend werden somit die den

rechtskräftigen Schuldsprüchen zugrundeliegende, beweismässig erstellten Sachverhalte kurz wiederzugegeben (erstinstanzliche Urteilsbegründung pag. 1015):

Rechtskräftige Schuldsprüche wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen (Ziff. B. I.2. und 3. erstinstanzliches Urteilsdispositiv):

Der Beschuldigte entwendete in der Zeit vom 13. Februar 2014 bis zum 19. November 2015 in verschiedenen Verkaufslokalen in der Stadt H._____ und AG._____ in insgesamt 19 Fällen Waren, weshalb es zu Schuldsprüchen wegen Diebstahl kam. Bei 13 von 19 Fällen betrug der Warenwert unter CHF 300.00 (Anträge waren vorhanden), weshalb in diesen Fällen ein geringfügiges Vermögensdelikt vorlag. Betreffend die einzelnen Deliktsbeträge kann auf die Anklageschrift verwiesen werden (pag. 743, 1016). Hierbei handelt es sich um Verbrechen und Übertretungen, die mit Blick auf die Strafzumessung mit Geldstrafe/Freiheitsstrafe bzw. mit Busse zu ahnden sind. Weiter betrat er die Geschäfte teilweise trotz vorgängig gegen ihn ausgesprochenen schriftlichen Hausverboten, weshalb es in 16 Fällen gemäss Anklageschrift zu Schuldsprüchen wegen Hausfriedensbruch kam (pag. 745, 1017). Hierbei handelt es sich um Vergehen, es kann hierfür im Folgenden eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Rechtskräftige Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen (Ziff. B. I.4. erstinstanzliches Urteilsdispositiv):

In der Zeit vom 14. September 2014 bis zum 14. November 2014 veräusserte C._____ insgesamt ca. 50 Tabletten Valium, 50 Tabletten Dormicum und 10 Gramm Kokaingemisch an E._____. Am 21. August 2014 vermittelte er einen Kauf von 2.5 Gramm Heroingemisch zwischen einem unbekannten Käufer und einem unbekannten Verkäufer (pag. 746, 1018). In diesen zwei Fällen wurde er wegen Veräusserung von Betäubungsmitteln schuldig gesprochen. Schliesslich konsumierte er in der Zeit vom 21. März 2014 bis zum 7. Dezember 2015 Heroin, Kokain und Dormicum (pag. 746, 1018). Hierfür wurde er wegen Konsum von Betäubungsmitteln schuldig erklärt. Es handelt sich dabei um Übertretungen, die mit Busse geahndet werden und um Vergehen, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu ahnden sind.

Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen (Ziff. B. I.5. erstinstanzliches Urteilsdispositiv):

C._____ fuhr zudem im Zeitraum zwischen dem 23. Juli 2014 und dem 3. April 2015 insgesamt sechs Mal mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ohne dabei im Besitz einer gültigen Fahrkarte gewesen zu sein (pag. 746 f., 1018). In diesen sechs Fällen wurde er schuldig gesprochen wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz. Es handelt sich dabei um Übertretungen, die mit Busse zu ahnden sind.

IV. Strafzumessung

10. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Die Kammer ist vorliegend an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb betreffend den Beschuldigten A._____ für die rechtskräftigen Delikte maximal 15 Strafeinheiten ausgefällt werden dürfen, bzw. die ausgesprochene Geldstrafe von 15 Strafeinheiten die Obergrenze darstellen. Betreffend C._____ dürfen auf Grund des Verbotes der reformatio in peius für die rechtskräftigen Delikte maximal 135 Strafeinheiten ausgefällt werden. Das neue Sanktionenrecht ist in diesem Bereich für beide Beschuldigte nicht milder, weshalb das alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StPO).

11. Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichts üben bei der Überprüfung erstinstanzlich ausgefallter Strafen Zurückhaltung aus. Erstinstanzliche Gerichte gewinnen von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck. In bestimmten Deliktskategorien verfügen sie zudem über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten, was zusätzliche Zurückhaltung der Rechtsmittelinstanz nahe legt. Die 1. Strafkammer weicht deshalb von der erstinstanzlichen Strafzumessung nur ab, wenn es hierfür triftige Gründe gibt. Solche Gründe können namentlich darin liegen, dass wesentliche Zumessungsfaktoren unberücksichtigt geblieben oder falsch gewichtet worden sind oder dass seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

12. Grundsätze der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung zutreffend dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden (pag. 1019 f.).

13. Strafzumessung A._____

Gegenstand der nachfolgenden Strafzumessung für A._____ bildet einzig noch der rechtskräftige Schuldspruch wegen Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, Art. 91 Abs. 2 SVG, begangen am 23. Oktober 2015 um ca. 00.20 Uhr in AE._____, dadurch dass er unter dem Einfluss von Cannabis (THC 14/Mikrogramm/Liter Blut) einen Personenwagen fuhr.

13.1 Strafraumen, Strafart, Strafhöhe, Tagessatzhöhe

Die Vorinstanz erörterte den Strafraumen und die Strafart sowie die Tat- und Täterkomponente. Unter Beachtung aller für die Strafzumessung relevanten Faktoren erachtete die Vorinstanz für den Schuldspruch wegen Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als angemessen. Die vorinstanzlich ausgesprochene Strafart und die Höhe der Strafeinheiten wurden weder von Fürsprecher B._____ noch von der Generalstaatsanwaltschaft in Frage gestellt. Auch die Kammer erachtet eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als angemessen, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen und auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen wird (pag. 1026 f.).

Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe wurde auf Grund der zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schlechten finanziellen Lage von A._____ auf das vom Bundesgericht festgelegte Minimum von CHF 10.00 festgelegt (pag. 1027). Bei der Festsetzung durch die Kammer sind die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Aus dem eingereichten Arbeitsvertrag zwischen dem Beschuldigten A._____ und AW._____ GmbH ergibt sich, dass der Beschuldigte ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'300.00 erzielt (pag. 1384). Zu berücksichtigen ist für die Tagessatzberechnung ein Pauschalabzug von 20 % für Steuern, Krankenkasse etc. Daraus resultiert ein Tagessatz von CHF 80.00, was das Verschlechterungsverbot nicht verletzt (BGE 144 IV 198).

Damit ist für den Schuldspruch wegen Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 1'200.00, auszusprechen.

13.2 Vollbedingter/teilbedingter/unbedingter Strafvollzug

Betreffend die allgemeinen theoretischen Ausführungen zur Möglichkeit des vollbedingten bzw. teilbedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB wird auf die entsprechenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1024).

Die Vorinstanz führte aus, der Beschuldigte sei mehrfach vorbestraft, letztmals auch wegen Widerhandlung gegen das SVG. Auch eine unbedingt ausgefallte Geldstrafe habe ihn nicht davon abgehalten, wieder ein Delikt zu begehen, welches erneut mit einer Geldstrafe bestraft werde. Die Vorinstanz erachtete es deshalb als angemessen, als Schock- und Warnung für die Zukunft die ausgesprochene Geldstrafe unbedingt auszusprechen (pag. 1027).

Fürsprecher B._____ verlangte oberinstanzlich den bedingten Vollzug dieser Strafe und begründete dies zusammengefasst damit, dass seinem Mandanten eine gute Prognose zu stellen sei. A._____ habe eine feste Freundin und eine eigene Wohnung. Er sei seit diesem Strafverfahren nicht mehr mit Behörden und Polizei in Kontakt gekommen, habe einen festen Job und verdiene damit auch seinen eigenen Lebensunterhalt. Eine schlechte Prognose käme einem grossen Dämpfer in seinen Bemühungen gleich (pag. 1401 ff.).

Staatsanwältin I._____ führte dagegen aus, wenn man keine Schlechtprognose annehmen wolle, dann sei wenigstens von einer gemischten Prognose auszugehen und ein teilbedingter Vollzug auszusprechen. Bereits vor erster Instanz habe A._____ eine Lehre antreten wollen, daraus sei aber nichts geworden. Deshalb sei die heutige Ausgangslage mit der neuen Lehre sehr ungewiss und führe nicht zur Möglichkeit eines bedingten Vollzugs (pag. 1411).

Die Einvernahme zu den persönlichen Verhältnissen vor Berufungsgericht ergibt ein überwiegend positives Gesamtbild der Täterpersönlichkeit. A._____ scheint sein Leben wieder in geordnete Bahnen gebracht zu haben und aktuell einen gefestigten Lebenswandel zu führen. A._____ hat ein funktionierendes soziales Umfeld (gutes Verhältnis zu den Eltern, feste Freundin), er hat eine eigene Wohnung, er hat eine feste Anstellung, mit der er seinen eigenen Lebensunterhalt verdient, sowie eine Lehre in Planung. Er hat zwar in Bezug auf das Delikt Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, begangen am 23. Oktober 2015 drei Vorstrafen (pag. 1367 f.), davon aber nur eine einschlägig, nämlich das Fahrenlassen ohne Haftpflichtversicherung Art. 96 SVG, begangen am 2. Februar 2014 (Urteil vom 28. Oktober 2014 Regionale Staatsanwaltschaft Bern). Es sind zudem nun immerhin bereits fast 5 Jahre verstrichen, in denen A._____ deliktsfrei gelebt und sich auch im Strassenverkehr nichts mehr zu Schulden hat kommen lassen. Die Kammer ist der Ansicht, dass auf Grund der veränderten Lebensverhältnisse vom Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Vergehen ausgegangen werden kann und dem Beschuldigten A._____ eine positive Prognose gestellt werden kann. Die Strafe kann somit bedingt vollzogen werden. Die Probezeit wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Der Beschuldigte A._____ wird somit für den Schuldspruch des Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand zu einer bedingten Gelstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 1'200.00 verurteilt.

14. **Strafzumessung C._____**

Gegenstand der Strafzumessung für C._____ bilden die vorangehend erwähnten rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen, sowie wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen. Dabei sind jeweils sowohl Verbrechen und Vergehen wie auch Übertretungen zu beurteilen.

14.1 Verbrechen und Vergehen

Unter diesem Titel zu behandeln sind 6 Diebstähle, 16 Hausfriedensbrüche und der Verkauf von ca. 50 Tabletten Dormicum, 10 Gramm Kokaingemisch sowie 2.5 Gramm Heroingemisch.

14.1.1 Vorbemerkung Wahl der Straftat

Die Vorinstanz hielt fest, dass C._____ 17 grösstenteils einschlägige Vorstrafen aufweise (Diebstahl, Raub, Betrug, Hausfriedensbruch, Veruntreuung) und selbst während dem laufenden Strafverfahren weiter delinquent habe, was zu zwei weiteren Verurteilungen geführt habe (pag. 880 ff., pag. 934). Die Vorinstanz führte weiter aus, die gegen ihn in der Vergangenheit ausgesprochenen Strafen (gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen, Freiheitsstrafen) hätten ihn nicht vor der Begehung weiterer Delikte abhalten können. Vor dem Hintergrund dieser einschlägigen, in grosser Anzahl vorliegenden Vorstrafen und des sichtlich von Strafen unbeeindruckten C._____ erschien der Vorinstanz ausschliesslich eine Freiheitsstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion für sämtliche Verbrechen und Vergehen.

Fürsprecher D._____ beantragte an der Berufungsverhandlung die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit i.S. von Art. 37 aStGB. Er begründete dies damit, dass die gemeinnützige Arbeit C._____ eine Tagesstruktur bieten würde und er diese im Rahmen der geplanten Therapie in der AD._____ absolvieren könne.

Das zum Zeitpunkt der Deliktsbegehung geltende und anwendbare alte Strafgesetzbuch sah die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Hauptstrafe vor, nicht bloss als Vollzugsform. Gemäss Art. 37 Abs. 1 aStGB kann deshalb das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen. Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 aStGB). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Neben der Bereitschaft hat das Gericht deshalb auch die Fähigkeit und Eignung des Verurteilten zur gemeinnützigen Arbeit zu prüfen. (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1).

C._____ weist ein umfangreiches Vorstrafenregister auf. Er wurde vielfach wegen einschlägigen Delikten (Diebstahl, Hausfriedensbruch) zu Geldstrafen verurteilt, welche aber ganz offensichtlich nicht die gewünschte Wirkung hatten. Seit der vorliegend zu diskutierenden Taten ist C._____ wiederum mehrfach verurteilt worden, nun jeweils zu Freiheitsstrafen. Es drängt sich bei ihm deshalb für die mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu bestrafenden Delikte die Ausfällung einer Freiheitsstrafe auf. Die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit erachtet die Kammer als nicht zweckmässig und zielführend. C._____ hat auch nach dem Urteil der Vorinstanz am 17. November 2016 laufend weiter delinquent. Der Beschuldigte scheint nach wie vor noch verschiedene ungelöste persönliche Probleme zu haben (pag. 1397 ff.). Gestützt auf den Arztbericht vom 3. April 2019

werden zurzeit sowohl die Schlafstörungen wie auch die Drogensucht medikamentös behandelt und der Beschuldigte scheint einen guten Therapieverlauf aufzuweisen (pag. 1414). Leider waren in der Vergangenheit bereits mehrere vorangehende Therapieversuche in L._____ nicht zielführend, es wäre deshalb für den Beschuldigten wünschenswert, dass er dieses Mal bessere Erfolge erzielen kann. Zwar mag C._____ die Bereitschaft aufweisen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, doch bestehen auf Grund seiner persönlichen Gesamtsituation und seiner deliktischen vergangenen und gegenwärtigen Situation zu grosse Bedenken, ob er fähig und der Belastung gewachsen ist, gemeinnützige Arbeit zu leisten, das entgegenbrachte Vertrauen nicht zu missbrauchen und die entsprechende Verlässlichkeit und Verbindlichkeit an den Tag zu legen. Damit erachtet auch die Kammer ausschliesslich eine Freiheitsstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion für alle vorliegend noch zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen, bzw. für die mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu bestrafenden Delikte.

14.1.2 Tatkomponente Diebstahl (Ziffer I.B.2. der Anklageschrift)

Das Delikt des Diebstahls wurde mehrfach begangen, indem der Beschuldigte C._____ in 6 Vorfällen in Warenhäuser Waren zwischen CHF 329.00 und 447.00 pro Vorfall entwendete. Die Vorinstanz erachtete eine Strafe von 50 Tagen Freiheitsstrafe für die sechs Diebstähle zusammen als angemessen. Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft wie auch Fürsprecher D._____ erachten die für die sechs Diebstähle ausgesprochenen 50 Strafeinheiten als angemessen. Es kann bereits vorausgenommen werden, dass auch die Kammer das Ergebnis als angemessen erachtet, methodisch jedoch Folgendes zu beachten gilt:

Auf Grund des Wegfalls des Schuldspruchs des Raubes ist für die Bildung der Einsatzstrafe ein anderes „schwerstes“ Delikt zu bestimmen und anschliessend diese Einsatzstrafe auf Grund der Gleichartigkeit der Strafen mit den weiteren Delikten (Verbrechen und Vergehen) zu asperieren und damit die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Die Kammer erachtet vorliegend den Diebstahl vom 13. April 2015 z.N. der AU._____ AG mit dem höchsten Betrag (CHF 447.00) als schwerstes Delikt und für die Einsatzstrafe massgebend.

Der Beschuldigte nahm beim Vorfall vom 13. April 2015 die Ware (2 Helikopter und 1 Drohne, pag. 338 ff.) einfach aus dem Regal ohne hierfür ein ausgeklügeltes System anzuwenden. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Gründen, er brauchte die Waren, um diese in Geld oder Drogen umzutauschen. Die Tat war zwar grundsätzlich vermeidbar gewesen, aber zu beachten ist strafmindernd seine Suchterkrankung. Die Kammer erachtet somit unter Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens für den Vorfall vom 13. April 2015 eine Einsatzstrafe von 15 Strafeinheiten als angemessen.

In Bezug auf die weiteren 5 Diebstähle ist darauf hinzuweisen, dass alle sechs Diebstähle nach dem gleichen Muster abgelaufen sind, die Waren wurden einfach aus dem Regal genommen. Die Beträge der weiteren 5 Vorfälle beliefen sich je zwischen CHF 329.00 und CHF 398.00 pro Vorfall. Auch betreffend diese weiteren 5 Vorfälle handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen Gründen, er brauchte die Ware, um diese in Geld oder Drogen umzutauschen oder entwendete

Lebensmittel. Strafmindernd ist auch bei diesen weiteren Vorfällen die Suchterkrankung zu berücksichtigen. Diese weiteren 5 Vorfälle sind nach Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens asperierend gesamthaft mit 35 Strafeinheiten berücksichtigen. Die Einsatzstrafe von 15 Strafeinheiten wird somit mit 35 Strafeinheiten erhöht, was in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für alle Diebstähle zusammen letztlich eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen ergibt.

14.1.3 Tatkomponente Hausfriedensbruch (Ziffer I.B.4. der Anklageschrift)

Die Vorinstanz erachtete für die 16 angeklagten Hausfriedensbrüche auf Grund der objektiven und subjektiven Tatkomponente für sich alleine betrachtet insgesamt 70 Strafeinheiten als angemessen. Die Generalstaatsanwaltschaft erachtete diese Bemessung als angemessen. Fürsprecher D. _____ erachtete diese dagegen als zu hoch. Da es sich nicht um gewaltsame Einbrüche handeln würde, nur Hausverbote verletzt worden seien, es sich lediglich um Begleitdelikte zu den Diebstählen handeln würde und ein Vorsatz 2. Grades anzunehmen sei, seien im Ergebnis für die 16 angeklagten Hausfriedensbrüche zusammen 40 Strafeinheiten genügend.

Die Kammer erachtet die Erörterung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten durch die Vorinstanz als korrekt. Es kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 1031 f.). Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) vom 19. Juni 2015 (per 1. Juli 2015) sehen für den Referenzsachverhalt eines Täters, der ein schriftlich eröffnetes Hausverbot missachtet, eine Referenzstrafe von 15 Strafeinheiten vor. Der Beschuldigte betrat in insgesamt 16 Fällen trotz bestehendem Hausverbot ein Geschäft zwecks Diebstahls. Die Vorinstanz hat berücksichtigt, dass die Hausfriedensbrüche als Begleitdelikte der Diebstähle anzusehen sind und je Vorfall eine Strafe von 5 Tagen als angemessen erachtet. Damit kam die Vorinstanz auf Grund der objektiven Tatschwere auf eine Freiheitsstrafe von 80 Tagen. Bei der subjektiven Tatschwere nahm die Vorinstanz aufgrund der Suchterkrankung eine Strafminderung um 10 Tage vor, womit eine Strafe von 70 Tagen für die 16 Hausfriedensbrüche resultierte, asperierend berücksichtigte die Vorinstanz die 16 Hausfriedensbrüche noch mit 50 Tagen. Dies erachtet die Kammer als angemessen und keineswegs übersetzt.

Die auf Grund der Diebstähle zuvor auf 50 Tagen festgesetzte Freiheitsstrafe wird damit um weitere 50 Strafeinheiten auf 100 Tage Freiheitsstrafe erhöht.

14.1.4 Tatkomponente Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. I.B.5. der Anklageschrift)

Unter Beachtung der VBRS-Richtlinien und eines entsprechenden Referenzsachverhalts erachtete die Vorinstanz für den Verkauf des Beschuldigten von insgesamt ca. 50 Tabletten Dormicum, 10 Gramm Kokaingemisch sowie 2.5 Gramm Heroingemisch unter dem Titel der objektiven Tatschwere eine Freiheitstrafe von 60 Tagen als angemessen, dabei berücksichtigte sie auch, dass der Handel unter bereits Drogen konsumierenden Personen auf unterster

Händlerstufe stattfand (pag. 1032). Bei der subjektiven Tatschwere erachtete die Vorinstanz die Sucht von C._____ als leicht strafmindernd und reduzierte die Strafe um 10 Tage, womit im Ergebnis für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen resultierte. Fürsprecher D._____ erachtete dies als zu hoch, und führte aus, für den Verkauf der Drogen seien in casu höchstens 30 Strafeinheiten angemessen, sein Mandant sei nur Vermittler gewesen und habe die Drogen ohne Gewinn an E._____ veräussert.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) vom 19. Juni 2015 (per 1. Juli .2015) sehen für den Referenzsachverhalt eines Täters, der mit 10-15 Gramm Heroin- oder Kokaingemisch handelt, eine Referenzstrafe von 60-90 Strafeinheiten vor. Für 40-100 Tabletten Ecstasy/Rohypnol ist eine Referenzstrafe von 10-30 Strafeinheiten vorgesehen. Mit Blick auf diesen Referenzsachverhalt und unter Beachtung der vorinstanzlich ausgeführten objektiven und subjektiven Tatkomponenten sind die vorinstanzlich für die Tatkomponente ausgesprochenen 50 Tage im vorliegenden Fall angemessen. Die Kammer hat keine triftigen Gründe, um davon abzuweichen. Die Vorinstanz berücksichtigte die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz asperierend noch mit 30 Strafeinheiten, auch dies ist zu bestätigen.

Die zuvor auf 100 Tage festgesetzte Freiheitsstrafe wird damit um weitere 30 Strafeinheiten auf 130 Tage Freiheitsstrafe erhöht.

14.1.5 Täterkomponente

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren wird auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen, welche von der Kammer bestätigt werden (pag. 1033 f.).

Ergänzend hierzu ist in Bezug auf die aktuellen persönlichen Verhältnissen und die Strafempfindlichkeit Folgendes festzuhalten:

Der Beschuldigte lebt aktuell von der Sozialhilfe und ist hoch verschuldet (pag. 1397, 1187 ff.). Von seiner Frau ist er getrennt, die Scheidung ist in Gang. Seine beiden Kinder leben bei der Mutter, nach eigenen Angaben sehe er aber die Kinder regelmässig am Wochenende und telefoniere täglich mit seiner Frau (1397). Laut seinem Hausarzt ist der Beschuldigte wegen seinen Schlafstörungen und seiner Drogensucht in medikamentöser Behandlung, die Therapie zeige einen guten Verlauf. Weiter habe sich der Beschuldigte um einen Therapieplatz in der Suchtklinik L._____ bemüht, wo er nun auf der Warteliste sei (pag. 1414). An der Berufungsverhandlung bestätigte C._____ diesen Verlauf und führte aus, am Telefon habe die Klinik ihm einen Platz in 2-3 Wochen in Aussicht gestellt. Er ergänzte, nach L._____ würde er gerne noch eine Therapie in der AD._____ in Anspruch nehmen (pag. 1399). Diese Entwicklung ist sehr zu begrüssen und lässt hoffen, dass das Leben des Beschuldigten nach verschiedenen gescheiterten Versuchen nun eine für ihn positive Wendung nimmt. Eine Strafminderung kann hieraus unter dem Titel der aktuellen persönlichen Verhältnisse auf Grund der Gesamtumstände entgegen der Ansicht von Fürsprecher D._____ aber nicht erwirkt werden.

Die Strafempfindlichkeit hat die Vorinstanz als neutral gewichtet. Da beim Beschuldigten bisher keine Strafen Wirkung gezeigt haben, ist jedoch gar von einer leicht unterdurchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen, was zwar festzustellen ist, sich aber vorliegend nicht strafe erhöhend auswirkt.

Insgesamt fallen das Verhalten nach der Tat bzw. die einschlägigen, zahlreichen Vorstrafen sowie die zahlreichen neuen Verurteilungen seit der Begehung der zu beurteilenden Delikte bis heute strafe erhöhend ins Gewicht (pag. 1369 ff.). Dies führt zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um 50 Strafeinheiten. Dagegen ist die Geständnisbereitschaft von C._____ strafmindernd zu berücksichtigen, hierfür ist eine Strafminderung von 30 Strafeinheiten angezeigt. Daraus ergibt sich, dass die auf Grund der Tatkomponente festgesetzte Freiheitsstrafe von 130 Tagen gestützt auf die Täterkomponente um insgesamt 20 Tage zu erhöhen ist.

14.1.6 Konkretes Strafmass

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Faktoren erscheint der Kammer als Zwischenergebnis eine Freiheitsstrafe von 150 Tagen für die vorliegend zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen als dem Gesamtverschulden von C._____ angemessen.

14.1.7 Bedingter Strafvollzug

Es wird vorab auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen zum bedingten Vollzug verwiesen (pag. 1036). Ein bedingter Vollzug der Strafe i.S.v. Art. 42 Abs. 1 aStGB fällt auf Grund der zahlreichen und vielfach einschlägigen Vorstrafen ausser Betracht. Ein bedingter Vollzug wurde überdies auch seitens der Verteidigung von C._____ nicht beantragt.

14.1.8 Anrechnung Polizei- und Untersuchungshaft

Die Polizei- und Untersuchungshaft im Umfang von 23 Tagen (14. November 2014 sowie vom 7. Dezember 2015 bis 28. Dezember 2015) wird gemäss Art. 51 aStGB an die Freiheitsstrafe angerechnet.

14.1.9 Retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt wurde, bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB).

Wenn ein Täter eine oder mehrere Straftaten vor einer Verurteilung zu einer gleichartigen Strafe begangen hat, diese Straftaten aber erst nachträglich beurteilt werden und ebenfalls zu einer Verurteilung mit gleichartiger Strafe führen, besteht ein Fall von (teilweiser) retrospektiver Konkurrenz und Art. 49 Abs. 2 aStGB hat zwingend zur Anwendung zu gelangen (Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 49 N 128).

- a) Andere Verurteilungen bis zum 17. November 2016 (erstinstanzliches Urteil im vorliegenden Verfahren)

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest (pag. 1035): C._____ wurde mit Urteil vom 12.04.2016 für vier am 11.03.2016 und am 10.03.2016 begangene

Hausfriedensbrüche mit einer Freiheitsstrafe von 35 Tagen bestraft (pag. 888 und edierte Vorakten). Am 19.09.2016 erfolgte eine Verurteilung wegen Hausfriedensbrüchen und Widerhandlungen gegen das BetmG zu einer Geldstrafe. Beide Urteile sind rechtskräftig. Betreffend Verbrechen und Vergehen ist lediglich im Urteil vom 12.04.2016 eine gleichartige Strafe zum vorliegenden Urteil ausgesprochen worden. Sämtliche im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen fanden vor der Verurteilung vom 12.04.2016 statt. Somit ist insgesamt im vorliegenden Verfahren eine vollumfängliche Zusatzstrafe zum Urteil vom 12.04.2016 auszufallen.

Wenn die vier Hausfriedensbrüche aus dem Urteil vom 12. April 2016 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit den neuen Delikten zusammen beurteilt worden wären, hätte dies nach Ansicht der Kammer eine asperierte Straferhöhung um 15 Tage Freiheitsstrafe ergeben, somit eine Gesamtstrafe von 165 Tagen Freiheitsstrafe. Davon abzuziehen ist nun die ursprüngliche Freiheitsstrafe von 35 Tagen, womit im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 130 Tage verbleibt. Damit ist C. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 130 Tagen zu verurteilen, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016.

b) Weitere Urteile nach dem 17. November 2016

Die Vorinstanz fällte ihr Urteil am 17. November 2016. Dieses Urteil gilt somit als Ersturteil. C. _____ wurde zu einer Freiheitsstrafe und einer Übertretungsbusse verurteilt. Sowohl die Freiheitsstrafe (Zusatz zum Urteil vom 12. April 2016) als auch die Busse (Zusatz zum Urteil vom 12. April 2016 und vom 19. September 2016) ergingen als Zusatzstrafen. Seither ist der Beschuldigte 10-mal erneut verurteilt worden (vgl. Strafregistrauszug vom 18. März 2019, pag. 1369 ff.). Es stellt sich somit vorliegend die Frage, ob derjenige der erneut delinquierte, nachdem er bereits wegen anderer Delikte verurteilt wurde, in den Genuss der in der Regel vorteilhaften Zusatzstrafe kommen soll. Dazu folgendes:

BGE 6B_30/2015 Erw. 1.3: Die Taten, für welche der Beschwerdeführer eine Bestrafung in der Form einer Zusatzstrafe zum Urteil der Audiencia Provincial de Sevilla vom 9. Februar 2011 verlangt, waren bereits Gegenstand des Urteils des Bezirksgerichts P. _____ vom 18. März 2008. Letzteres ist hinsichtlich der Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB als Ersturteil zu qualifizieren. Die dem Urteil der Audiencia Provincial de Sevilla zugrunde liegenden strafbaren Handlungen wurden im Mai und im Juni 2009 begangen. Dafür war - nach Schweizer Recht - eine selbstständige Strafe auszusprechen. Dies kann nicht dadurch umgangen werden, dass für Delikte, die Gegenstand des Ersturteils waren, im Berufungsverfahren eine Zusatzstrafe zum zweiten Urteil gefällt wird. Die Rüge ist unbegründet. Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer, wenn er geltend macht, in BGE 138 IV 113 sei - anders als im vorliegenden Fall - ein erstinstanzliches Urteil des Zürcher Obergerichts zur Diskussion gestanden, welches nur mit kassatorischen Rechtsmitteln in Frage gestellt werden konnte. Das Bundesgericht hielt in erwähneter Entscheidung fest, dass nach der ratio legis des damaligen Art. 68 Ziff. 2 StGB (heute Art. 49 Abs. 2 StGB) derjenige, der erneut delinquierte, nachdem er wegen anderer Delikte erstinstanzlich verurteilt und mithin eindringlich gewarnt wurde, nicht in den Genuss der in der Regel vorteilhaften Zusatzstrafe kommen soll (BGE 138 IV 113 E. 3.4.3). Dies gilt unabhängig davon, mit was für einem Rechtsmittel das erstinstanzliche Urteil nach der jeweiligen (damals geltenden) Strafprozessordnung angefochten werden konnte.

Gestützt hierauf sind nach Auffassung der Kammer alle Urteile, die nach dem 17. November 2016 ergangen sind und Taten betreffen, die alle nach dem 17. November 2016 begangen wurden, nicht in die Zusatzstrafenbildung einzubeziehen, weil für diese Urteile unabhängige Strafen auszusprechen waren. Dies wiederum bedeutet, dass alle Urteile im Strafregister ab Nr. 17 – 23 nicht an dieser Stelle zu berücksichtigen sind. Einzig beim Urteil Nr. 16 sind Taten vor dem 17. November 2016 vorhanden. Dieses Urteil erging aber bereits als Teilzusatzstrafe zum Urteil vom 19. September 2016 (Nr. 15), welches seinerseits im Urteil der Vorinstanz bereits berücksichtigt worden ist, weshalb auch diesbezüglich keine Zusatzstrafe zu erfolgen hat.

14.1.10 Fazit

C._____ ist zu einer Freiheitsstrafe von 130 Tagen zu verurteilen, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016.

14.2 Übertretungen

Die 13 geringfügigen Diebstähle, der Konsum von Heroin, Kokain und Dormicum sowie die sechs Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz sind Übertretungen und entsprechend mit Busse zu ahnden.

Gemäss Strafregisterauszug vom 18. März 2019 (pag. 1369 ff.) liegen beim Beschuldigten zwei gleichartige Vorstrafen vor, welche im Rahmen der Zusatzstrafenbildung zu berücksichtigen sind: Dabei handelt es sich um die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016 für mehrfach begangene geringfügige Vermögensdelikte ausgesprochene rechtskräftige Übertretungsbusse von CHF 650.00 sowie um die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. September 2016 für mehrfach begangene geringfügige Vermögensdelikte ausgesprochene rechtskräftige Übertretungsbusse von CHF 1'000.00. Die vorliegend neu zu beurteilenden Übertretungen hat der Beschuldigte im Jahr 2014 und 2015 begangen, damit vor den beiden rechtskräftigen Verurteilungen vom 12. April 2016 und 19. April 2016. Es ist somit vorliegend methodisch eine Zusatzstrafe zu beiden letztgenannten Urteilen zu bilden ist.

Betreffend Strafraumen und VBRS-Richtlinien wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 1037), ebenfalls in Bezug auf die Ausführungen zur retrospektiven Konkurrenz (pag. 1035). Die Vorinstanz erachtete für die vorliegend zu beurteilenden Delikte als Zusatzstrafe zu den beiden rechtskräftigen Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016 und vom 19. September 2016 eine Übertretungsbusse von CHF 1'500.00 als angemessen. Dabei führte sie näher aus, für die 13 geringfügigen Diebstähle sei eine Busse von CHF 700.00 angemessen. Für den Konsum von Heroin, Kokain und Dormicum sei asperiert eine Busse in der Höhe von CHF 300.00 und für die sechs Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz sei asperiert eine Busse von CHF 500.00 angemessen. Die Sucht von C._____ sei bei allen Delikten strafmindernd zu berücksichtigen (pag. 1037). Die Kammer erachtete diese erstinstanzlichen Erwägungen als angemessen und sieht keinen Grund, davon abzuweichen.

Es ist somit eine Übertretungsbusse von CHF 1'500.00 auszufällen, als Zusatzstrafe zu den beiden rechtskräftigen Urteilen der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. April 2016 und vom 19. September 2016.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt 15 Tage.

V. Zivilpunkt

15. Schadenersatz- und Genugtuungsforderung

Die Konkursmasse E._____ sel. ist von Gesetzes wegen in die Ansprüche des inzwischen verstorbenen Straf- und Zivilklägers E._____ sel. eingetreten und hat als Zivilklägerin in diesem Verfahren seine Rechtsnachfolge angetreten (vgl. vorangehend Ziff. 1.2.). Die Konkursmasse hat oberinstanzlich einen Schadenersatz im Umfang von CHF 150.00 zuzüglich Zins und eine Genugtuung von CHF 500.00 zuzüglich Zins geltend gemacht (pag.1255 f., 1354).

Aufgrund des oberinstanzlich erfolgten Freispruchs von A._____ und C._____ vom Vorwurf des Raubes wird die Zivilklage abgewiesen (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

Die Behandlung der Schadensersatz- und Genugtuungsforderung hat keinen massgeblichen Aufwand verursacht. Somit wurden/werden für die Beurteilung der Zivilklage erst- und oberinstanzlich keine separaten Verfahrenskosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

16. Verfahrenskosten

16.1 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt dagegen die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Verfahrenskostenregelung neu zu bestimmen. Die beiden Beschuldigten wurden oberinstanzlich – anders als erstinstanzlich – vom Vorwurf des Raubes freigesprochen. Die restlichen Schuldsprüche sind dagegen in Rechtskraft erwachsen.

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf total CHF 21'558.40 (inkl. CHF 2'000.00 für die erstinstanzliche Entscheidungsbegründung, pag. 1040), welche je hälftig auf die Beschuldigten entfallen, also je CHF 10'779.20.

Betreffend A._____ werden 4/5 von CHF 10'779.20 für den Freispruch ausgeschieden, ausmachend CHF 8'623.35, und vom Kanton Bern getragen. 1/5 von

CHF 10'779.20, ausmachend CHF 2'155.85, entfallen dagegen auf die ihn betreffenden Schuldsprüche und sind A._____ zur Bezahlung aufzuerlegen.

Betreffend C._____ werden 3/5 von CHF 10'779.20 für den Freispruch ausgeschieden, ausmachend CHF 6'467.50, und vom Kanton Bern getragen. 2/5 von CHF 10'779.20, ausmachend CHF 4'311.70, entfallen dagegen auf die ihn betreffenden Schuldsprüche und sind C._____ zur Bezahlung aufzuerlegen.

16.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Beschuldigten haben mit ihrem Hauptantrag auf Freispruch vom Vorwurf des Raubes beide obsiegt. A._____ ist zudem auch mit seinem Antrag auf bedingten Vollzug der Geldstrafe für den rechtskräftigen Schuldspruch wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand durchgedrungen. Die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'000.00, werden somit – je hälftig mit CHF 1'500.00 auf die beiden Beschuldigten entfallend – vom Kanton Bern getragen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 33 VKD).

Für die Tatsache, dass C._____ mit seinem Antrag auf gemeinnützige Arbeit nicht durchgedrungen ist, werden keine weiteren Verfahrenskosten zu seinen Lasten ausgeschieden, weil die Behandlung dieses Antrags keinen bedeutenden Aufwand verursacht hat

17. **Entschädigung des amtlichen Verteidigers Fürsprecher B._____**

17.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ vor erster Instanz durch Fürsprecher B._____ wird aufgrund der erstinstanzlich eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote festgesetzt (pag. 958 ff., 965, 1430). Davon entfallen 1/5 auf die Schuldsprüche und 4/5 auf den Freispruch.

Fürsprecher B._____ wird für den auf die Schuldsprüche entfallenden Teil (1/5) eine amtliche Entschädigung von CHF 2'622.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) vom Kanton Bern ausgerichtet. A._____ hat dem Kanton Bern die auf die Schuldsprüche entfallende Entschädigung von 1/5, ausmachend CHF 2'622.45 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ 1/5 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar ausmachend CHF 634.50 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Fürsprecher B._____ wird für den auf den Freispruch entfallenden Teil (4/5) eine amtliche Entschädigung von CHF 10'489.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) vom Kanton Bern ausgerichtet. Für diese Entschädigung besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B._____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

17.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ vor oberer Instanz durch Fürsprecher B._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 4. April 2019 (pag. 1422 ff.) bestimmt. Fürsprecher B._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von CHF 7'675.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgerichtet. Für diese Entschädigung besteht aufgrund des vollumfänglichen Obsiegens im oberinstanzlichen Verfahren weder für den Kanton noch für Fürsprecher B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

18. **Entschädigung des amtlichen Verteidigers Fürsprecher D._____**

18.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____ vor erster Instanz durch Fürsprecher D._____ wird aufgrund der erstinstanzlich eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote festgesetzt (pag. 962 ff., 971). Davon entfallen 2/5 auf die Schuldsprüche und 3/5 auf den Freispruch.

Fürsprecher D._____ wird für den auf die Schuldsprüche entfallenden Teil (2/5) eine amtliche Entschädigung von CHF 4'561.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) vom Kanton Bern ausgerichtet. C._____ hat dem Kanton Bern die auf die Schuldsprüche entfallende Entschädigung von 2/5, ausmachend CHF 4'561.50 zurückzuzahlen und Fürsprecher D._____ 2/5 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'112.40 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Fürsprecher D._____ wird für den auf den Freispruch entfallenden Teil (3/5) eine amtliche Entschädigung von CHF 6'842.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) vom Kanton Bern ausgerichtet. Für diese auf den Freispruch entfallende amtliche Entschädigung (3/5) besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher D._____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

18.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____ vor oberer Instanz durch Fürsprecher D._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 4. April 2019 (pag. 1417 ff.) bestimmt. Fürsprecher D._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von CHF 8'491.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgerichtet. Für diese Entschädigung besteht aufgrund des vollumfänglichen Obsiegens im oberinstanzlichen Verfahren weder für den Kanton noch für Fürsprecher D._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

19. **Parteientschädigung nach Art. 433 StPO**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Da die Zivilklägerin nach diesem

Ausgang des Verfahrens unterliegt, entfällt sowohl erst- wie oberinstanzlich eine Parteientschädigung nach Art. 433 StPO.

VII. Weitere Verfügungen

Hinsichtlich DNA und biometrische erkennungsdienstliche Daten wird auf Ziff. A. IV.2. und 3. und B. IV. 2. und 3. des nachfolgenden oberinstanzlichen Urteilsdispositivs verwiesen.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 17. November 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

a.

A. _____ freigesprochen wurde:

von der Anschuldigung der **Drohung**, angeblich mehrfach begangen am 25.10.2014 in H. _____ z.N. von E. _____ sel.;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

b.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. des **Fahrens in fahrunfähigem Zustand** (unter Drogeneinfluss), begangen am 23.10.2015 in AE. _____;
2. des **Nichtmitführens des Führerausweises**, begangen am 23.10.2015 in AE. _____;
3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz** durch Konsum von Marihuana, festgestellt am 23.10.2015 in AE. _____

und in Anwendung der
Art. 47, 49 Abs. 1, 106 aStGB,
Art. 10 Abs. 4, 99 Ziff. 3 SVG,
Art. 19a Ziff. 1 BetmG

verurteilt wurde:

Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage.

II.

A. _____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung des **Raubes**, angeblich begangen am 25.10.2014 in H. _____
z.N. von E. _____ sel.;

unter Tragung von 4/5 der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, von
CHF 10'779.20, ausmachend **CHF 8'623.35**, durch den **Kanton Bern**;

und unter Tragung der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von
CHF 1'500.00 durch den **Kanton Bern**.

III.

A. _____ wird aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruches gemäss Ziff. I. b.

in Anwendung der
Art. 2 Abs. 2 StGB, 34, 42, 44, 47 aStGB,
31 Abs. 2, 91 Abs. 2 Bst. b SVG,
Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 15 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total
CHF 1'200.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festge-
setzt.

2. Zur Bezahlung von 1/5 der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**
von CHF 10'779.20, ausmachend **CHF 2'155.85**.

IV.

Weiter wird verfügt:

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

1.1. Erste Instanz

a) Soweit auf die Schuldsprüche entfallend (1/5):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.75	200.00	CHF	2'350.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	78.20
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'428.20	CHF	194.25
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'622.45
volles Honorar				CHF	2'937.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	78.20
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'015.70	CHF	241.25
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'256.95
nachforderbarer Betrag				CHF	634.50

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'622.45 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 634.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

b) Soweit auf den Freispruch entfallend (4/5):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		47.00	200.00	CHF	9'400.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	312.80
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		9'712.80	CHF	777.00
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'489.80

Für die auf den Freispruch entfallende Entschädigung besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B._____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

1.2. Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.50	200.00	CHF	1'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	58.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'558.00	CHF	124.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'682.65

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		27.50	200.00	CHF	5'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	64.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'564.00	CHF	428.45
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'992.45

Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

- Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

V.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO **verfügt**:

- Die **Schadenersatzforderung** der Zivilklägerin Konkursmasse E. _____ sel. wird **abgewiesen**.
- Die **Genugtuungsforderung** der Zivilklägerin Konkursmasse E. _____ sel. wird **abgewiesen**.
- Für die Zivilklage werden keine separaten Verfahrens- oder Parteikosten ausgeschieden.

B. C._____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 17. November 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

a.

C._____ **freigesprochen wurde:**

von der Anschuldigung der Hehlerei, angeblich begangen am 20.07.2015 in H._____;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

b.

C._____ **schuldig erklärt wurde:**

1. des **Diebstahls**, mehrfach begangen

- 1.1. am 13.02.2014 in H._____, zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare (geringfügig, Deliktssumme CHF 277.55);
- 1.2. am 07.01.2015 in H._____, zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare (geringfügig, Deliktssumme CHF 57.55);
- 1.3. am 15.01.2015 in H._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (geringfügig, Deliktssumme CHF 46.40);
- 1.4. am 05.02.2015 in H._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (geringfügig, Deliktssumme CHF 5.90);
- 1.5. am 24.03.2015 in H._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (geringfügig, Deliktssumme CHF 2.10);
- 1.6. am 13.04.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG (Deliktssumme CHF 447.00);
- 1.7. am 23.06.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG und der BB._____ (Deliktssumme CHF 399.90);
- 1.8. am 24.07.2015 in AG._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (geringfügig, Deliktssumme CHF 249.00);
- 1.9. am 29.07.2015 in H._____, zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare (geringfügig, Deliktssumme CHF 1.25);
- 1.10. am 12.08.2015 in H._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (Deliktssumme CHF 329.45);
- 1.11. am 13.08.2015 in AG._____, zum Nachteil der AT._____ GmbH (geringfügig, Deliktssumme CHF 36.60);

- 1.12. am 14.08.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG (geringfügig, Deliktssumme CHF 109.80);
- 1.13. am 05.09.2015 in AG._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (Deliktssumme CHF 349.00);
- 1.14. am 28.09.2015 in H._____ zum Nachteil der Denner AG (geringfügig, Deliktssumme CHF 7.90);
- 1.15. am 29.09.2015 in H._____, zum Nachteil der Coop Genossenschaft (geringfügig, Deliktssumme CHF 56.90);
- 1.16. am 07.10.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG (Deliktssumme CHF 398.00);
- 1.17. am 04.11.2015 in H._____, zum Nachteil der Denner AG (geringfügig, Deliktssumme CHF 1.95);
- 1.18. am 18.11.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG (Deliktssumme CHF 348.00);
- 1.19. am 19.11.2015 in H._____, zum Nachteil der AU._____ AG (geringfügig, Deliktssumme CHF 199.00);

2. des **Hausfriedensbruchs**, mehrfach begangen

- 2.1. am 13.02.2014 in H._____ zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare;
- 2.2. am 07.01.2015 in H._____, zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare;
- 2.3. am 05.02.2015 in H._____ zum Nachteil der Coop Genossenschaft;
- 2.4. am 24.03.2015 in H._____ zum Nachteil der Coop Genossenschaft;
- 2.5. am 12.04.2015 in H._____ zum Nachteil der Coop Genossenschaft;
- 2.6. am 23.06.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.7. am 29.07.2015 in H._____ zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare;
- 2.8. am 12.08.2015 in H._____ zum Nachteil der Coop Genossenschaft;
- 2.9. am 14.08.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.10. am 21.08.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.11. am 22.09.2015 in H._____ zum Nachteil der Genossenschaft Migros Aare;
- 2.12. am 29.09.2015 in H._____ zum Nachteil der Coop Genossenschaft;
- 2.13. am 07.10.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.14. am 17.11.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.15. am 18.11.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;
- 2.16. am 19.11.2015 in H._____ zum Nachteil der AU._____ AG;

3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen

- 3.1. in der Zeit vom 14.09.2014 bis 14.11.2014 in H._____ durch Veräusserung von 50 Tabletten Valium, 50 Tabletten Dormicum und 10 Gramm Kokaingemisch;
- 3.2. am 21.08.2014 in H._____ durch Veräusserung von 2.5 Gramm Heroingemisch;
- 3.3. in der Zeit vom 21.03.2014 bis 07.12.2015 in H._____ durch Konsum von Heroin, Kokain und Dormicum;
4. der **Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz**, mehrfach begangen
 - 4.1. am 23.07.2014 in H._____ zum Nachteil der Al._____;
 - 4.2. am 27.08.2014 in H._____ zum Nachteil der Al._____;
 - 4.3. am 11.09.2014 in H._____ zum Nachteil der Al._____;
 - 4.4. am 17.02.2015 auf der Strecke von H._____ nach AH._____ zum Nachteil der AJ._____ AG;
 - 4.5. am 26.03.2015 in H._____ zum Nachteil der Al._____;
 - 4.6. am 03.04.2015 in H._____ zum Nachteil der Al._____;

c.

weiter verfügt wurde:

1. Der bei C._____ beschlagnahmte Staubsauger iRobot wird zur Verwertung, allenfalls zur Vernichtung, eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Der bei C._____ beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 30.00 wird eingezogen (Art. 70 StGB).

II.

C._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung des **Raubes**, angeblich begangen am 25.10.2014 in H._____ z.N. von E._____ sel.;

unter Tragung von 3/5 der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 10'779.20, ausmachend **CHF 6'467.50**, durch den **Kanton Bern**;

und unter Tragung der auf ihn entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'500.00** durch den **Kanton Bern**.

III.

C._____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I. b.

in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB, 30, 40, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 106, 139 Ziff. 1 teilweise i.V.m. Art 172^{ter}, 186 aStGB,

Art. 19 Abs. 1 Bst. c, 19a Ziff. 1 BetmG,

Art. 57 Abs. 2 lit. b aPBG,

Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **130 Tagen**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12.04.2016.

Die Polizei- und Untersuchungshaft von 23 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'500.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12.04.2016 sowie zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19.09.2016. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 15 Tage festgesetzt.

3. Zur Bezahlung von 2/5 der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 10'779.20, ausmachend **CHF 4'311.70**.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Fürsprecher D._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

1.1. Erste Instanz

a) Soweit auf die Schuldsprüche entfallend (2/5):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.60	200.00	CHF	4'120.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	103.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		4'223.60	CHF	337.90
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'561.50
volles Honorar				CHF	5'150.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	103.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'253.60	CHF	420.30
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	5'673.90
nachforderbarer Betrag				CHF	1'112.40

C. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'561.50 zurückzuzahlen und Fürsprecher D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'112.40, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

b) Soweit auf den Freispruch entfallend (3/5):

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.90	200.00	CHF	6'180.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	155.40
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'335.40	CHF	506.85
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'842.25

Für die auf den Freispruch entfallende Entschädigung besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher D. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

1.2. Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.00	200.00	CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	105.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'105.10	CHF	248.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'353.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.50	200.00	CHF	4'700.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	70.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'770.20	CHF	367.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'137.50

Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher D. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

2. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

V.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO **verfügt**:

1. Die **Schadenersatzforderung** der Zivilklägerin Konkursmasse E. _____ sel. wird **abgewiesen**.
2. Die **Genugtuungsforderung** der Zivilklägerin Konkursmasse E. _____ sel. wird **abgewiesen**.
3. Für die Zivilklage werden keine separaten Verfahrens- oder Parteikosten ausgeschieden.

C.

Zu eröffnen:

- A. _____, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- C. _____, a.v.d. Fürsprecher D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- der Zivilklägerin (auszugsweise)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (Urteil mit Begründung, betreffend C. _____, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nur Dispositiv betreffend A. _____, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 8. April 2019
(Ausfertigung: 17. März 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

